

Schriftenreihe des
Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten



Flurbereinigung

Sonderheft



Waldflurbereinigung

Waldflurbereinigung

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung
(ArgeFlurb)



Ausgabe 1985

LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH
4400 MÜNSTER-HILTRUP

Bearbeiter:

Vermessungsdirektor Adolf Kötschau, Fulda
Regierungsdirektor Ernst Christian Läßle, Bonn
Ministerialrat Rolf Manger, München, Vorsitzender der Projektgruppe
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor Dr.-Ing. Heinz Friedrich Mohn, Münster
Prof. Dr.-Ing. Gustav Oberholzer, München
Forstdirektor Bodo Scheplitz, Waldbröl
Bauberrat Dr.-Ing. Michael Stumpf, München
Oberregierungsvermessungsrat Joachim Uhler, Bad Säckingen
Ltd. Forstdirektor Dr. Alfons Wutz, Regensburg

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Vervielfältigung
und des auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten durch
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup
ISBN 3-7843-1203-9

Diese Veröffentlichung kann zum Preis von 28,— DM beim
Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, D-4400 Münster-Hiltrup,
bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
GELEITWORT	5
VORWORT	7
1 GRUNDLAGEN DER WALDFLURBEREINIGUNG	9
1.1 Bedeutung des Waldes	9
1.2 Der Wald im Neuordnungsauftrag der Flurbereinigung	10
1.2.1 Dorf, Feld und Wald umfassende Flurbereinigung	11
1.2.2 Hauptsächlich Waldlagen umfassende Flurbereinigung	12
1.3 Planungsgrundsätze	12
1.3.1 Forstliche Rahmenplanung	12
1.3.2 Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur	13
1.3.3 Erschließung	14
1.3.4 Unterstützung der Waldbewirtschaftung	15
1.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung	15
1.3.6 Belange des Wildes	16
2 EINLEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WALDFLURBEREINIGUNG	16
2.1 Einleitung	16
2.1.1 Bedarfserfassung, Dringlichkeit	16
2.1.2 Vorbereitende Arbeiten	16
2.1.3 Anhörung und Aufklärung	17
2.1.4 Anordnung	17
2.2 Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	18
2.2.1 Zweck	18
2.2.2 Inhalt	18
2.2.3 Erörterung und Aufstellung	20
2.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	20
2.3.1 Aufstellung	20
2.3.2 Ausführung	21
2.4 Wertermittlung	21
2.4.1 Grundlagen	21
2.4.2 Zustandserfassung der aufstehenden Holzbestände	22

2.4.3	Wertermittlung für den Waldboden	23
2.4.4	Wertermittlung für den Holzbestand	25
2.5	Flurbereinigungsplan	29
2.5.1	Landabzug	29
2.5.2	Landabfindung	29
2.5.3	Abfindung für Holzbestände	30
2.5.4	Regelung der Rechtsverhältnisse	30
2.5.5	Beitragsregelung	31
3	WEITERE VERFAHRENSARTEN NACH DEM FLURBEREINIGUNGSGESETZ	32
3.1	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG)	32
3.2	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 - 102 FlurbG)	33
3.3	Freiwilliger Landtausch (§§ 103 a - 103 i FlurbG)	34
3.4	Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 - 90 FlurbG)	34
3.5	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 1 FlurbG)	35
4	ZUSAMMENARBEIT, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	36
4.1	Zusammenarbeit	36
4.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit	37
5	TECHNISCHE HILFSMITTEL	38
5.1	Luftbild	38
5.2	Datenverarbeitung	38
6	ANLAGEN	39
7	ANHANG	81
7.1	Erläuterung fachlicher Begriffe	81
7.2	Rechts- und Verwaltungsvorschriften	86
7.3	Schrifttum	99

GELEITWORT

Jeder weiß, wie wichtig der Wald für unser Leben ist. Wir alle sind auch überzeugt, daß er weit über seinen wirtschaftlichen Wert hinaus als Lebensraum von Tieren und Pflanzen von unschätzbbarer Bedeutung ist. Es ist daher keine Frage, daß die derzeitigen Sorgen um den Wald jedermann bedrücken. Nicht jedem ist aber in gleicher Weise bewußt, wie sehr die Existenz der Wälder von ihrer pfleglichen Bewirtschaftung abhängt. Diese ist um so wichtiger, je umfangreicher die Funktionen sind, die der Wald erfüllen soll.

Insbesondere der Klein-Privatwald ist aufgrund der historischen Entwicklung häufig durch Besitzzersplitterung, starke Parzellierung und ungünstige Flächenausformung gekennzeichnet. Diese Nachteile können dazu führen, daß durch die erschwerte Bewirtschaftung nicht nur wirtschaftliche Einbußen auftreten, sondern daß vor allem auch die für die Stabilität des Waldes unerläßlichen Pflegemaßnahmen zu kurz kommen. Die Folge kann eine erhöhte Anfälligkeit des Waldes gegenüber Kalamitäten durch Wind, Schnee und Insekten sein. Wir wollen - auch im Interesse eines breitgestreuten Eigentums am Wald - dazu beitragen, die Struktur der Betriebe mit Waldflächen da zu verbessern, wo sie einer fachgerechten Pflege unserer Wälder entgegensteht.

Eine diesen Bestrebungen verpflichtete Maßnahme ist die Waldflurbereinigung. Sie kann in vielen Fällen bessere Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, pflegliche und nachhaltige Forstwirtschaft schaffen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Sachverständigen der Flurbereinigungs- und der Forstbehörden aus verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland wurde mit der Aufgabe betraut, Erfahrungen mit der Waldflurbereinigung zusammenzutragen und weiterzugeben. Die vorliegende Empfehlung wird diesem Anliegen gerecht. Sie weist aber darüber hinaus auf Möglichkeiten hin, die es zu nutzen gilt, wenn die Anforderungen der Gesellschaft an den Wald und seine Bewirtschaftung weiter wachsen. Diese Anforderungen sind nicht zuletzt darauf gerichtet, zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, zum Schutz der Natur und zur Pflege unserer Landschaft beizutragen.

Ich möchte den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und allen, die sich für die Entstehung dieses Heftes eingesetzt haben, danken. Ich bin sicher, die mit viel Sorgfalt zusammengetragenen Anregungen werden den Waldbesitzern, den Fachleuten und den interessierten Bürgern eine wertvolle Hilfe sein; mögen sie auch zu einem besseren Verständnis aller Bemühungen um den Wald beitragen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Ignaz Kiechle'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'I'.

Ignaz Kiechle

Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

VORWORT

Der Neuordnungsauftrag des Flurbereinigungsgesetzes erstreckt sich auch auf den Wald. Wenn dennoch die Waldflurbereinigung bisher eine im Vergleich zur Neuordnung landwirtschaftlicher Grundstücke untergeordnete Rolle spielte, gibt es hierfür eine Reihe von Gründen.

So hat die in der Vergangenheit mehr als heute bedeutsame Verpflichtung zur Sicherung der Ernährungsgrundlagen, verbunden mit einem raschen Wandel der Agrarstruktur, zu einem absoluten Vorrang der Neuordnung landwirtschaftlicher Nutzflächen geführt. Aufgrund dieser Vorgaben wurden Waldflächen häufig nicht in die Neuordnung einbezogen, obwohl auch sie, wie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, vielerorts erhebliche Strukturängel aufweisen. Außerdem wurde nur selten ein nachdrückliches Interesse an der Neuordnung des Waldbesitzes geäußert. Schließlich fehlten neben den zeitlichen Möglichkeiten der Behörden den Grundeigentümern vielfach jegliche Kenntnisse über den Verfahrensablauf.

Die Aufgeschlossenheit seitens der Öffentlichkeit setzt voraus, daß die Vorteile der Waldflurbereinigung überzeugend dargestellt und nachvollzogen werden können. Eine Vertrauensbildung ist vor allem deshalb notwendig, weil bei der Waldflurbereinigung neben dem Bodenwert auch der Wert der aufstockenden Bestände zu berücksichtigen ist.

Trotz der bislang eher bescheidenen Ausgangsvoraussetzungen wird die Waldflurbereinigung in den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland praktiziert. Die Intensität der Maßnahmen reicht je nach regionaler Interessenlage von erfolgversprechenden Ansätzen bis zu ansehnlichen Flächenleistungen. Die erzielten Ergebnisse sind durchweg positiv und ermutigen, auf dem bisherigen Weg fortzufahren.

Ausgehend von den gewonnenen Erfahrungen hat eine Projektgruppe der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung Empfehlungen für die Durchführung von Waldflurbereinigungen erarbeitet und in der nachfolgenden Schrift dargestellt.

Diese Schrift soll die Flurbereinigungs- und die Forstbehörden, aber auch die Grundeigentümer und Gemeinden mit den Fragen der Waldflurbereinigung vertraut machen und die Arbeit der damit befaßten Stellen erleichtern. Sie gibt Auskunft über die Grundlagen der Waldflurbereinigung, die wesentlichen Planungsüberlegungen sowie die Durchführung des Verfahrens. Die Empfehlungen sind so angelegt, daß

genügend Spielraum für landesspezifische Regelungen verbleibt. Die in der Anlage zusammengestellten Beispiele sind Ausdruck einer praxisgerechten Gestaltung. Das ausführliche Literaturverzeichnis sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften geben Hinweise für eine vertiefte Auseinandersetzung.

Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung ist sich der gegenwärtigen Situation in der Forstwirtschaft wohl bewußt. Das Problem der neuartigen Waldschäden, das sogenannte Waldsterben, hat die für die Durchführung der Neuordnung sprechenden Besitz- und Bewirtschaftungsprobleme stark überlagert und relativiert. Eine Prognose über den Fortgang der Entwicklung ist derzeit nicht möglich. Doch ist nicht auszuschließen, daß sich in einigen Regionen der Bundesrepublik Deutschland die innere Struktur der Waldbestände erheblich verändern wird. Daraus können sich weitreichende Folgen für die Bewirtschaftung der Bestände, z.B. in Form vorzeitiger Verjüngung, ergeben. Im Einzelfall kann durch geschädigte Bestände das Interesse an der Waldflurbereinigung beeinträchtigt und ihre Durchführung erschwert werden. Andererseits kann die Waldflurbereinigung jedoch oftmals die in der Folge der Waldschäden notwendigen forstlichen Maßnahmen durch die Neuordnung des Grundeigentums wesentlich erleichtern. Behutsames und zwischen den Fachstellen abgestimmtes Vorgehen ist in jedem Fall angebracht.

Kiel, im Juli 1985

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The first part is a large, sweeping 'M' shape, followed by a horizontal line and a final vertical stroke.

Brar Roeloffs
Ministerialdirigent

Vorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

1 GRUNDLAGEN DER WALDFLURBE- REINIGUNG

1.1 Bedeutung des Waldes

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den walddreichsten Gebieten Europas. Bei unterschiedlichen Anteilen in den Bundesländern ist rund ein Drittel ihrer gesamten Fläche Wald. Nur die Hälfte des Holzbedarfs kann bei weltweit steigendem Verbrauch im eigenen Land gedeckt werden. Forst- und Holzwirtschaft erbringen zusammen einen wichtigen Anteil unseres Bruttosozialprodukts, der 1982 bei 6 % lag.

Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen. Früher beschränkte sich die Nutzung vorwiegend auf die Erzeugung von Holz einschließlich Brennholz, die Beweidung und die Jagd. Heute sind auch die Schutz- und Erholungsfunktionen in den Vordergrund gerückt.

Der Wald

- produziert nachhaltig den dringend, benötigten und umweltfreundlichen Rohstoff Holz (Rohstofffunktion),
- ist für die Waldbesitzer eine verhältnismäßig sichere und nachhaltige Einkommensquelle sowie oftmals ein wichtiger finanzieller Rückhalt für Notzeiten (Einkommens- und Vermögensfunktion),
- gibt einer großen Zahl von ständig Beschäftigten und Teilzeitarbeitskräften Arbeit und Lohn (Arbeitsfunktion),

- bestimmt elementar das Landschaftsbild (Landschaftsfunktion),
- bietet Menschen Ruhe und Erholung (Erholungsfunktion),
- ist Lebensraum und Zufluchtstätte für zahlreiche Pflanzen und Tiere (Biotop- und Artenschutzfunktion),
- dient dem Schutz des Grundwassers sowie der Wasserrückhaltung und -speicherung in der Landschaft (Wasserschutzfunktion),
- beeinflusst das Klima günstig, gleicht die Temperaturen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit, fördert den Luftaustausch und vermindert die Frostgefahr (Klimaschutzfunktion),
- filtert Verunreinigungen aus der Luft und verbessert die Luftqualität (Immissionsschutzfunktion),
- hält Verkehrs- und Industrielärm ab (Lärmschutzfunktion),
- schützt die Verkehrswege vor Stein- schlag, Schneeverwehungen und Seitenwind (Straßenschutzfunktion),
- verhindert die Sicht auf landschafts- störende Gewerbe- und Industrieanlagen, Müllplätze, Kiesgruben und ähnliche Einrichtungen (Sichtschutzfunktion),
- schützt die Landschaft und ihre Bewohner vor den Gefahren von Sturm, Hochwasser, Lawinen und Bodenabtrag (Bodenschutzfunktion).

Die Funktionen des Waldes sind auf die Erfüllung sehr unterschiedlicher Ziele gerichtet, die sowohl sachlich als auch re-

gional untereinander und mit Zielen anderer Bereiche konkurrieren können. Unabhängig von dem Anteil des Waldes an der Gesamtfläche der jeweiligen Region sind seine Verteilung und seine Lage zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Siedlungen und den Verkehrsflächen sowie die Art und Ausdehnung der Waldbestände wichtige Beurteilungskriterien. Diese finden ihren Niederschlag in den Entwicklungs- und Fachplänen der Raumordnung und Landesplanung. Die forstlichen Rahmenpläne können dem Wald regionale oder lokale Vorrangfunktionen zuweisen. Gleichzeitig muß er aber der Gesamtheit der Funktionen gerecht werden.

Staats-, Körperschafts- und Privatwald müssen deshalb so erhalten, gepflegt und in der Struktur verbessert werden, daß sie den gestellten Anforderungen bestmöglich entsprechen können.

1.2 Der Wald im Neuordnungsauftrag der Flurbereinigung

Ein Großteil des Privatwaldes, aber auch Teile des Körperschafts- und Staatswaldes weisen eine unbefriedigende Besitz- und Bewirtschaftungsstruktur auf. Diese ist gekennzeichnet durch

- starke Besitzersplitterung,
- mangelnde Erschließung,
- unwirtschaftliche Grundstücksformen,
- geringe Besitzgrößen,
- unklare Besitzgrenzen,
- belastende Rechtsverhältnisse,
- fehlende Holzlagerungs- und -aufbereitungsflächen.

1) Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind im Anhang (Nr. 7.1) erläutert.

Die Strukturängel erschweren die Bewirtschaftung des Waldes und führen zu geringerer Ertragsfähigkeit. Eine fortschrittliche Betriebsplanung ist weitgehend ausgeschlossen.

Die Waldflurbereinigung kann in besonderem Maße dazu beitragen, die geschilderten Nachteile zu beheben. Ihre Ziele sind die Sicherung und Verbesserung der

- Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft,
- Nachhaltigkeit* 1) der Holzerzeugung,
- Waldfunktionen.

Überbetriebliche Zusammenschlüsse* machen in der Regel eine Neuordnung des Waldes nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Die Praxis beweist, daß neu geordnete Wirtschaftsflächen die beste Voraussetzung für eine überbetriebliche Zusammenarbeit sind. Auf der Grundlage größerer Bewirtschaftungseinheiten und einer zweckmäßigen Erschließung lassen sich gemeinschaftliche waldbauliche Maßnahmen besser planen und durchführen sowie die Walderzeugnisse besser verwerten.

Der Neuordnungsauftrag der Flurbereinigung erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Wald. Waldgrundstücke sind ländlicher Grundbesitz im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (§ 84 FlurbG). Sie können in einer Dorf, Feld und Wald oder in einer hauptsächlich die Waldlagen umfassenden Flurbereinigung neu geordnet werden. Bei ihrer Durchführung sind vor allem die Sondervorschriften des § 85 FlurbG

sowie die Forst-, Jagd- und Naturschutzgesetze von Bund und Land zu beachten.

Meist erfordern die anstehenden Probleme die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Regelflurbereinigung (§§ 1 und 37 FlurbG). Die weiteren Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes sind beim Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls anwendbar (Nummer 3).

1.2.1 Dorf, Feld und Wald umfassende Flurbereinigung

In einer Dorf, Feld und Wald umfassenden Flurbereinigung lassen sich für die forstlichen Belange der Grundstückseigentümer (Anlage 1) und die öffentlichen Interessen die ausgewogensten Verbesserungen erzielen.

Den forstlichen Belangen der Grundstückseigentümer dienen insbesondere:

Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur

Die Besitz- und Grundstücksstruktur kann durch eine übergreifende Bodenordnung zwischen Feld und Wald und durch die Regelung der rechtlichen Verhältnisse verbessert werden. Wichtigen forstlichen Belangen wird vor allem entsprochen durch die

- Zusammenlegung der Grundstücke zu größeren Wirtschaftsflächen,
- Verbesserung der Grundstücksformen nach betriebstechnischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Geländes,

- Abfindung* der Eigentümer von Waldgrundstücken mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und umgekehrt,
- Abfindung* unwirtschaftlichen forstlichen Kleinbesitzes mit Zustimmung der Grundstückseigentümer in Geld statt in Land (§ 52 FlurbG),
- Sicherung und Verbesserung der Waldränder unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Ausweisung von Aufforstungsgewannen,
- Ausweisung von Flächen für die Holzlagerung und -aufbereitung,
- Abmarkung und Vermessung der Grundstücksgrenzen,
- Bildung und Teilung von Gemeinschaftseigentum,
- Ablösung von Nutzungsrechten.

Erschließung

Die äußere und innere Erschließung des Waldes kann ganzheitlich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit geplant und in einem Zug ausgeführt werden.

Die äußere Erschließung wird durch ganzjährig befahrbare und ausreichend befestigte Wirtschaftswege sichergestellt. Über die Wege können gleichzeitig die anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet werden.

Die innere Erschließung des Waldes erfolgt durch Wege, die möglichst vollkommen dem Gelände angepaßt und nach

betriebstechnischen Erfordernissen geplant werden.

Unterstützung forstlicher Maßnahmen

Durch die Neuordnung im Wald wird die Durchführung forstlicher Maßnahmen unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Bestandspflege*, die Umwandlung*, den Umbau*, die Aufforstung und die Gestaltung der Waldränder. Die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse* wird erleichtert.

Die öffentlichen Interessen werden bei der Dorf, Feld und Wald umfassenden Flurbereinigung am besten gewahrt. Sie werden vor allem berücksichtigt durch die

- Planung und Ausführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung,
- Ausweisung notwendiger öffentlicher Anlagen,
- Ausweisung von Grenzertragsflächen als Wildäusungsflächen oder zur natürlichen Sukzession,
- Sicherung wertvoller Landschaftsbestandteile.

1.2.2 Hauptsächlich Waldlagen umfassende Flurbereinigung

Eine hauptsächlich Waldlagen umfassende Flurbereinigung kann geboten sein, wenn strukturverbessernde Maßnahmen notwendig sind und die Flurbereinigung in den angrenzenden Feldlagen

- schon durchgeführt ist,
- nicht erforderlich ist,

- aus wichtigen Gründen noch nicht möglich ist und sich eine Dorf, Feld und Wald umfassende Flurbereinigung nicht als zwingend erweist.

Das Flurbereinigungsgebiet soll so begrenzt werden, daß die unter Nummer 1.2.1 genannten Verbesserungen möglich sind. Hierzu kann sich die Einbeziehung von Grundstücken aus der Feldflur als notwendig erweisen insbesondere für die

- äußere Verkehrserschließung des Waldes,
- notwendigen Verbesserungen am Verlauf der Waldränder,
- Abfindung* einzelner Eigentümer forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und umgekehrt,
- Ausweisung von Aufforstungsgewannen.

1.3 Planungsgrundsätze

Bei der Durchführung der Waldflurbereinigung sollen folgende allgemeine Planungsgrundsätze beachtet werden:

1.3.1 Forstliche Rahmenplanung

Die forstlichen Rahmenpläne im Sinne der §§ 6 und 7 Bundeswaldgesetz sind in rechtlicher Hinsicht fachliche Pläne nach dem Raumordnungsgesetz und dem Landesplanungsgesetz. Sie finden ihren Niederschlag je nach Landesrecht, z.B. in Gebietsentwicklungsplänen, Waldfunktionsplänen und Waldfunktionskartierungen (Anlage 2). Darin werden die einzelnen Funktionen des Waldes erfaßt, ihre Bedeu-

tung im Hinblick auf die Entwicklung und die Bedürfnisse der Gesellschaft aufgezeigt und gegeneinander abgewogen sowie Grundsätze, Ziele und Maßnahmen für die Walderhaltung, Waldentwicklung und Waldpflege abgeleitet.

Die Aussagen der forstlichen Rahmenpläne sind zu beachten.

1.3.2 Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur

Die wichtigsten Kriterien für die Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur sind:

Grundstücksgröße

Ausreichend große Grundstücke sind erforderlich, um bei der heutigen Waldnutzung selbständige Einheiten bewirtschaften zu können. Die untere Flächengrenze soll bei einem Hektar liegen. Größen von zwei und mehr Hektar sind anzustreben.

Grundstücksform

Schmale Waldgrundstücke sind schlecht zu bewirtschaften und verursachen Nutzungsbehinderungen für den Eigentümer, Schäden am Nachbarbestand durch Wind und Sturm sowie Wertzuwachsverluste, z.B. wegen langer Bestandsränder.

Die Form der neuen Waldgrundstücke soll sich deshalb mehr dem Quadrat als dem langgestreckten Rechteck nähern und dem Gelände angepaßt werden. Ihre Breite soll mindestens zwei Baumängen, also mindestens 60 m, betragen. Die Länge soll das Fünffache der Breite nicht überschreiten.

Die Bringung* des Holzes soll auf kürzestem Wege möglichst ohne Befahren fremder Grundstücke erreicht werden.

Bestandsränder

Die Bestandsränder (Bestandsmäntel, Traufe) dienen dem Schutz und der Sicherheit der einzelnen Waldbestände. Ihrer Erhaltung und Gestaltung ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Neue Grenzen sollen deshalb an vorhandene Bestandsränder gelegt werden. Vor allem dürfen zur Vermeidung von Folgeschäden die Bestandsmäntel an den dem Wind oder der Sonne zugewandten Seiten nicht angeschnitten oder vom Bestand* abgetrennt werden.

Bei fehlendem Bestandsmantel ist anzustreben, vorgelagerte Laubholzstreifen in den zu schützenden Bestand* einzubeziehen oder neu anzulegen.

Waldränder

Lange, gerade Waldränder wirken im allgemeinen einförmig und können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Andererseits kann ein zu starker Wechsel von Einbuchtungen und Vorsprüngen Nachteile mit sich bringen: im Wald durch Holzqualitätsverluste und Sturmschäden, im Feld durch Wurzelkonkurrenz, Beschattung und erschwerte Bearbeitung.

Gut aufgebaute, abwechslungsreiche Waldränder sind unbedingt zu erhalten. In den anderen Fällen soll ihre Bildung durch die Flurbereinigung unterstützt werden. Dabei sind neben den wirtschaftlichen Erforder-

nissen in hohem Maß Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Aufforstungsgewannen

Als Aufforstungsgewannen kommen vor allem landwirtschaftliche Grenzertragslagen und andere für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeignete Flächen in Betracht. Sie sollen im Zusammenhang zu den bestehenden Waldflächen liegen oder selbständig zu bewirtschaftende forstliche Einheiten bilden.

Forstrechte

Nicht selten sind Körperschafts-, aber auch Staatswaldungen mit Forstrechten verschiedener Art belastet. Vor allem die Streu-, Weide- und Holznutzungsrechte können die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erschweren, wenn nicht überhaupt in Frage stellen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse stellt daher eine wichtige Aufgabe der Waldflurbereinigung dar.

Bei der Ablösung von

- Nutzungsrechten soll im Interesse einer gesunden Waldbewirtschaftung der Bildung von Waldgenossenschaften der Vorzug vor einer Aufteilung in kleine Waldgrundstücke gegeben werden,
- Weiderechten soll die Trennung von Wald und Weide angestrebt werden, sofern die Rechte nicht auf andere Weise abgelöst werden können.

1.3.3 Erschließung

Die Erschließung des Waldes wird sehr stark von der Geländeform, den Brinungsverhältnissen (Rückeentfernung) und der Leistungsfähigkeit der Bestände bestimmt. Die Auswirkungen des Wegebaus auf Natur und Landschaft sollen so gering wie möglich gehalten werden. Auf schützenswerte Landschaftsbestandteile ist Rücksicht zu nehmen.

Äußere Erschließung

Das forstwirtschaftliche Wegenetz soll an bereits vorhandene, mit Lastkraftwagen befahrbare Wege oder an überörtliche Straßen so angeschlossen werden, daß der Verkehr dort nicht beeinträchtigt wird. Die äußeren Erschließungswege müssen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen für einen uneingeschränkten forstwirtschaftlichen Verkehr geeignet sein.

Innere Erschließung

Die forstwirtschaftlichen Wege sollen den Wald mit möglichst geringer Wegelänge optimal erschließen. Sie sollen eine beidseitige Erschließung gewährleisten sowie landschafts- und bestandschonend geplant werden. Kunstbauten und überbreite Trassenaufhiebe sollen vermieden werden. Um Durchgangsverkehr vom Wald fernzuhalten, kann sich die Anlage von Stichwegen mit Wendeplatten empfehlen.

Die geplante Grund- oder Haupteerschließung ist so zu ergänzen, daß ein wirtschaftliches Rücken* des Holzes zu den Fahrwegen (Haupt- und Zubringerwege) ermöglicht wird. Rückewege werden am

besten dort an das Waldwegenetz angeschlossen, wo Holzlagermöglichkeiten bestehen oder mit geringem Aufwand geschaffen werden können.

1.3.4 Unterstützung der Waldbewirtschaftung

Die Neuordnung der Waldgrundstücke soll darauf abzielen, eine langfristige, standortgemäße Bewirtschaftung, eine zeit- und zielgerechte Waldpflege sowie einen verbesserten Waldschutz zu ermöglichen. Insbesondere sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden für

- die Pflege der Waldbestände,
- die Wiederaufforstung von Kahlflächen*,
- die Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragslagen und anderer für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneter Flächen,
- die Umwandlung* oder Überführung* von Stockausschlag-*, Nieder-* oder Mittelwaldbeständen* in Hochwald*,
- den Umbau* von nichtstandortgemäßen Beständen* in standortgerechte Bestockungen,
- die Melioration von Waldböden auf degradierten oder geschädigten Standorten.

1.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung

In der Waldflurbereinigung kann den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders durch folgende Maßnahmen entsprochen werden:

- Erhaltung vorhandener und Anlage neuer für den Naturschutz wertvoller Bereiche sowie deren Sicherung (z.B. naturnahe Waldbereiche, unbewaldete zu erhaltende Flächen im Wald oder in Verbindung mit dem Wald, Gewässer, wertvolle Einzelbestände),
- Erhaltung und Gestaltung von Waldrändern zum Schutz des Ökosystems Wald mit seiner Tier- und Pflanzenwelt sowie mit dem Ziel eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Hinweise auf Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen sowie auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Erhaltung von Überhältern* und markanten Einzelbäumen,
- Pflanzung standortgerechter Bestände* bei Erstaufforstungen,
- Maßnahmen zur Entlastung von Natur und Landschaft in Erholungsgebieten.

Bei Bedarf, vor allem in Verdichtungsräumen, kann die Erholungsfunktion des Waldes gefördert werden insbesondere durch die Anlage von

- Park- und Stellflächen vornehmlich am Waldrand,
- zusätzlichen Wander-, Reit- und Radwegen,
- Rastplätzen, Waldlehrpfaden und Waldspielplätzen.

Mögliche Zielkonflikte von Maßnahmen für die Erholung zu den Nutzfunktionen des Waldes sowie zu den Belangen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege müssen beachtet werden.

Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sollen in das Eigentum geeigneter Träger übertragen werden.

Im übrigen wird auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" hingewiesen.

1.3.6 Belange des Wildes

Der Wald ist wichtiger Lebensraum für das Wild. Er bietet diesem Schutz, Deckung und Nahrung. Durch Entzug von Äsungsgrundlagen außerhalb des Waldes wird der Druck des Wildes auf den Wald verstärkt. Dadurch beeinträchtigt das Wild insbesondere den Aufbau von Mischbeständen*.

Durch die Neuordnung des Waldes sollen günstige Voraussetzungen für den Aufbau und die Bewirtschaftung artenreicher, stufiger und damit wildfreundlicher Bestände* geschaffen werden. Die Ausweisung geeigneter Flächen als Wildwiesen oder Wildäcker kann das Äsungsangebot erweitern und den Lebensraum des Wildes verbessern. Ruhezone für das Wild sind unbedingt zu erhalten, gegebenenfalls neu zu schaffen. Sie sollen von Erholungseinrichtungen aller Art und nach Möglichkeit auch von durchgehenden Wirtschaftswegen freigehalten werden.

Im übrigen wird auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung "Flurbereinigung und Wild" hingewiesen.

2 EINLEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WALDFLURBEREINIGUNG

2.1 Einleitung

2.1.1 Bedarfserfassung, Dringlichkeit

Flurbereinigungs- und Forstbehörden sollen sich gemeinsam einen Überblick verschaffen, in welchen Waldgebieten Neuordnungsmaßnahmen notwendig sind. Dieser Bedarfserfassung sollen einheitliche Kriterien zugrunde gelegt werden (Anlage 3). Vorhandene Planungen land- und forstwirtschaftlicher Stellen sind zu berücksichtigen.

In Abstimmungsgesprächen sollen Flurbereinigungs- und Forstbehörde anschließend festlegen, welche Waldgebiete vorrangig zur Flurbereinigung vorgesehen oder zu Flurbereinigungsverfahren in der Feldlage beigezogen werden.

2.1.2 Vorbereitende Arbeiten

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Notwendigkeit einer agrarstrukturellen Vorplanung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes") oder deren Fortschreibung soll überprüft werden.

Für Flurbereinigungen, die nur den Wald umfassen, kann der forstfachliche Beitrag zur agrarstrukturellen Vorplanung (Anlage 4) ausreichen.

Vorabstimmung

Eine frühzeitige Vorabstimmung mit den beteiligten Behörden und den Trägern öffentlicher Belange ist wichtig, um die für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens maßgeblichen Gesichtspunkte beurteilen zu können (Nummer 4.1).

Flurbereinigungs- und Forstbehörde sollen die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes, ein Erschließungskonzept, eine überschlägige Kostenermittlung sowie etwaige Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gemeinsam erarbeiten.

Unterrichtung der Grundstückseigentümer

Eine allgemeine Unterrichtung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Verfahren soll bereits frühzeitig einsetzen. In den erforderlichen Informationsfluß sollen die Gemeinde, die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse* eingebunden werden (Nummer 4.2).

Festlegung von Zeitplan und Verfahrensart

Aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitungsarbeiten legt die obere Flurbereinigungsbehörde fest, in welchem Zeitraum die Flurbereinigung eingeleitet wird und welche Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz für die Neuordnung in Frage kommt.

2.1.3 Anhörung und Aufklärung

Bei der Anhörung der Behörden und Organisationen (§ 5 Abs. 2 FlurbG) ist die

forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen (§ 85 Nr. 1 FlurbG). Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung einer geschlossenen Waldfläche von mehr als zehn Hektar Größe ist rechtzeitig einzuholen (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden in der Regel in einer Versammlung über den Zweck und die angestrebten Ziele des geplanten Flurbereinigungsverfahrens, den Verfahrensgang, die Förderungsmöglichkeiten und die voraussichtlichen Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Die Forstbehörde soll an dieser Veranstaltung unbedingt teilnehmen. Sie erläutert die Notwendigkeit der Waldflurbereinigung aus forstlicher Sicht. Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung und bei Bedarf andere Behörden und Organisationen sollen zur Teilnahme eingeladen werden.

2.1.4 Anordnung

Die obere Flurbereinigungsbehörde ordnet die Flurbereinigung an. Sie stellt den Flurbereinigungsbeschluß auf die besonderen forstlichen Gründe für die Durchführung der Flurbereinigung ab. Ferner soll sie im Beschluß darauf hinweisen, daß die Sondervorschriften des § 85 Nrn. 1 und 2 FlurbG erfüllt sind. Die Bestimmungen des § 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG werden zweckmäßig in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses aufgenommen (sinngemäße Anwendung von § 34 Abs. 4 und 5 FlurbG). Auf die Ordnungswidrigkeit

von Verstößen gegen diese Vorschriften (§ 154 FlurbG) soll hingewiesen werden.

Der entscheidende Teil des Flurbereinigungsbeschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluß mit Begründung wird zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die beteiligten Behörden und Organisationen erhalten in der Regel eine Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses. Der Forstbehörde soll ferner eine Gebietskarte in geeignetem Maßstab oder ein vollständiges Verzeichnis der in die Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke gegeben werden.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

2.2.1 Zweck

Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) - Neugestaltungsgrundsätze - stellen das mit den beteiligten Behörden und Organisationen abgestimmte grundsätzliche Konzept für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dar. Alle Planungen Dritter, die für das Flurbereinigungsverfahren von Bedeutung sind, sollen erfaßt werden. Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Ergebnisse vorliegender Vorplanungen sind zu beachten. Ist der forstfachliche Beitrag zur agrarstrukturellen Vorplanung noch erweiterungsbedürftig, empfiehlt sich die Aufstellung einer forstlichen Vorplanung.

Abgestimmt auf die örtlichen Besonderheiten des Flurbereinigungsgebietes sollen die allgemeinen Planungsgrundsätze (Nummer 1.3) konkretisiert und

- alle wichtigen Ziele der Flurbereinigung erarbeitet werden,
- der Teilnehmergeinschaft* sowie den beteiligten Behörden und Organisationen aufgezeigt werden, welche gemeinschaftlichen und öffentlichen Interessen bei der Neugestaltung zu wahren sind,
- Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldeigentümer herbeigeführt werden.

2.2.2 Inhalt

Ausgehend von den topographischen Gegebenheiten sowie den Besitz-, Bestands-, Bewirtschaftungs- und Verkehrsverhältnissen des Flurbereinigungsgebietes sollen allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, insbesondere zu:

Verbesserung der Besitz- und Grundstücksstruktur

Die Neugestaltungsgrundsätze sollen Aussagen enthalten zur

- Größe und Form der neuen Waldgrundstücke,
- Art der Zusammenlegung (z.B. umfassende Neuordnung, Austausch ganzer Grundstücke, Hinzulegen kleiner Grundstücke an Schwerpunkte des Altbesitzes),
- Entflechtung der Waldbesitzarten (Staats-, Körperschafts-, Privatwald),

- Abfindung forstlichen Kleinbesitzes,
- Behandlung des Ausmärkerbesitzes,
- Erhaltung und Gestaltung von Bestands- und Waldrändern,
- Aufforstung und in Ausnahmefällen Rodung,
- Neuordnung der Rechtsverhältnisse.

Erschließung

Ausführungen sollen gemacht werden über die

- konkreten Erfordernisse des einheitlichen Wegenetzes in Feld und Wald und des Anschlusses an das öffentliche Verkehrsnetz,
- anzustrebende Wegedichte und Wegeabstände im Wald,
- bevorzugten Abfuhrrichtungen und die Rückeentfernungen,
- Querschnitte, Tragfähigkeit und Befestigung der Wege,
- notwendigen Holzlagerungs- und -aufbereitungsflächen entlang der Wege, in besonderen Fällen Lagerplätze,
- Widmung und Unterhaltung der Wege und Nebenanlagen; soweit die Unterhaltung nicht im Straßengesetz des Landes verbindlich geregelt ist, kommen als Träger die Teilnehmergeinschaft, die Gemeinde, ein Wasser- und Bodenverband oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Frage.

Waldbewirtschaftung

Die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Unterstützung der Waldbewirtschaftung (Nummer 1.3.4) sollen aufgezeigt werden.

Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung

Die Neugestaltungsgrundsätze sollen auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung im Wald berücksichtigen. Deshalb sollen Aussagen getroffen werden, ob und inwieweit den Belangen nach Nummer 1.3.5 und sonstigen maßgeblichen Belangen entsprochen werden kann. Regelungen für die Unterhaltung der Anlagen sollen angesprochen werden.

Belange des Wildes und der Jagd

Allgemeine Grundsätze zur Berücksichtigung der Belange des Wildes und der Jagd sollen aufgestellt werden. Dies gilt z.B. für die

- Erhaltung und Neuanlage von Ruhe-zonen, Äsungs- und Deckungsräumen für das Wild,
- Ausweisung von Wildwiesen und -äckern,
- Beachtung von Wildwechselbereichen,
- Berücksichtigung von Jagdbezirken.

Grundlage soll eine Revierkarte sein, in der die wildbiologischen Verhältnisse dargestellt sind (Nummer II 4.1.1 der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung "Flurbereinigung und Wild").

2.2.3 Erörterung und Aufstellung

Die Neugestaltungsgrundsätze werden in der Regel in einem gemeinsamen Termin mit den beteiligten Behörden und Organisationen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung erörtert. Nach Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen werden sie von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellt. Sie sind im weiteren Verfahren zu beachten.

2.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

2.3.1 Aufstellung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) wird von der Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage der vorbereitenden Arbeiten (Nummer 2.1.2) und unter Berücksichtigung der Neugestaltungsgrundsätze (Nummer 2.2) aufgestellt. Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan fest oder genehmigt ihn.

Auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung "Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung" und die "Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)" wird hingewiesen. Die Waldwegebaurichtlinien des Landes sind zu beachten. Entwurfsgrundlagen für forstwirtschaftliche Wege sind aus Nummer 10 und Anlage 1 der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung oder aus Tafel 1 der RLW ersichtlich.

Folgende weitere Gesichtspunkte sollen berücksichtigt werden:

- Für topographisch schwierige und ökologisch sensible Bereiche sollen Alternativlösungen geplant und im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit sowie ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft untersucht werden.
- Das aus Entwässerungseinrichtungen der Fahrwege anfallende Wasser soll nicht über Vorfluter abgeleitet, sondern im Wald zurückgehalten werden.
- Ausweichstellen sollen an den Fahrwegen in Sichtweite geplant werden.

Bei der Bemessung der mit Lastkraftwagen befahrbaren Waldwege ist zu berücksichtigen, daß sie einen Schwerverkehr (10 t bei Einzelachsen, 16 t bei Doppelachsen) mit geringer Geschwindigkeit und geringer Verkehrsdichte aufzunehmen haben. Für die Befestigung sollen wirtschaftlich vorteilhafte und örtlich bewährte Bauweisen bevorzugt werden, die einen geringen Unterhaltsaufwand erwarten lassen (Anlage 19 der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, Nummer 7.10.4 der RLW). Bituminöse Befestigungen können bei Einmündungen in übergeordnete Straßen zur Vermeidung von Verschmutzungen erforderlich sein. Im Wald sollen sie auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Einen Ausschnitt aus einer Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zeigt Anlage 5.

2.3.2 Ausführung

Die Ausführung der Baumaßnahmen kann von der Teilnehmergeinschaft* Dritten (Baufirmen) übertragen oder in Eigenregie vorgenommen werden. Eine fachkundige und gründliche Bauüberwachung ist erforderlich.

Auf den für den Wegebau benötigten Waldflächen ist vor dem Wegeaufhieb der Wert der abzuräumenden Holzbestände in gleicher Weise zu ermitteln wie für die Bestände*, die im Verfahren den Eigentümer wechseln. Ersatzweise kann eine der Beweissicherung dienende Zustandserfassung (Nummer 2.4.2) vorgenommen werden.

Überbreite Aufhiebe sollen ebenso vermieden werden wie zu starke Überschilderungen der Fahrbahn durch die Kronen der Randbäume. In jedem Fall muß ausreichend Bewegungsraum für die Krananlagen der Holzfahrzeuge geschaffen werden.

Das beim Wegebau anfallende Abräumen und Rodegut soll an geeigneten Stellen gelagert werden. Es kann in der Regel seitlich so abgesetzt werden, daß es den Wegebau nicht behindert und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldgrundstücke nicht einschränkt.

Wanderwege sollen während der Bauzeit nicht unterbrochen werden. Ihre Markierung soll erhalten bleiben.

2.4 Wertermittlung

2.4.1 Grundlagen

Im Flurbereinigungsverfahren ist jeder Teilnehmer für die von ihm eingebrachten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden. Für den aufstehenden Waldbestand - im Flurbereinigungsgesetz und nachstehend Holzbestand oder auch Holz genannt - soll die Abfindung, soweit möglich, in Bestandswerten (Holzwerten) gegeben werden (§ 85 Nr. 8 FlurbG). Restbeträge können in Geld abgefunden oder erstattet werden.

Die Wertermittlung dient u.a. der

- Festsetzung von Härteausgleichen für die beim Wegebau in Anspruch genommenen Holzbestände (§ 36 FlurbG),
- Vereinbarung von Geldabfindungen bei Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG),
- Ermittlung des Landabzugs für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (§ 47 FlurbG),
- wertgleichen Abfindung* für die alten Grundstücke der Teilnehmer (§ 44 FlurbG),
- Festsetzung von Geldausgleichen bei unvermeidbaren Mehr- oder Minderabweisungen von Land (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG),
- Ermittlung von Geldabfindungen und -erstattungen für Holzwerte (§ 50 Abs. 2 FlurbG),

- Ablösung von Forstrechten (§ 49 FlurbG),
- Beitragsfestsetzung, soweit nicht im Flurbereinigungsplan ein anderer Maßstab bestimmt wird (§ 19 FlurbG).

Die für den Waldboden und den Holzbestand ermittelten Werte werden gesondert nachgewiesen:

- Der Wert der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke (Waldboden) eines Teilnehmers ist im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen (§ 27 FlurbG). Das Wertverhältnis wird nicht durch absolute Geldwerte, sondern durch relative Tauschwerte ausgedrückt. Bestimmend ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Waldbodens, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen hergeleitet wird.
- Der Wert der Holzbestände ist nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung* zu ermitteln (§ 85 Nr. 4 FlurbG). Die Wertermittlung kann sich auf die Holzbestände beschränken, die voraussichtlich den Eigentümer wechseln (übergehende Bestände*).

Die Flurbereinigungsbehörde leitet die Wertermittlung. Sie zieht zur Durchführung anerkannte forstliche Sachverständige bei (§ 85 Nr. 10 FlurbG). Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft* soll der Wertermittlung beiwohnen (§ 31 Abs. 1 FlurbG). Die Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes und die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung "Wertermittlung in der Flurbereinigung"

sind zu beachten. Der forstliche Sachverständige ist an den entsprechenden Terminen zu beteiligen.

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der Forstbehörde sicher, daß bei gleichartigen Voraussetzungen, insbesondere bei benachbarten Verfahren, einheitliche Wertermittlungsverfahren angewandt werden.

2.4.2 Zustandserfassung der aufstehenden Holzbestände

Die Zustandserfassung der aufstehenden Holzbestände (Zustandserfassung) dient als Grundlage für die Wertermittlung des Waldbodens und des Holzbestandes sowie für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Zu erheben sind Baumarten, Alter, Ertragsklasse*, Bestockungsgrad*, Qualität und Flächengröße der einzelnen Bestände* sowie Waldschäden.

Die Zustandserfassung soll frühzeitig und möglichst in einem Arbeitsgang mit der Wertermittlung für den Waldboden (Nummer 2.4.3) im gesamten Flurbereinigungsgebiet durchgeführt werden. Bei Beständen*, für die der Holzwert voraussichtlich nicht ermittelt werden muß (Nummer 2.4.4), kann auf die Feststellung von Bestockungsgrad* und Qualität verzichtet werden. Liegt zwischen der Zustandserfassung und der Wertermittlung für den Holzbestand ein längerer Zeitraum, müssen einzelne Bestandsdaten, wie Alter und Bestockungsgrad*, fortgeschrieben werden.

Die Zustandserfassung führt der forstliche Sachverständige durch. Für einen zügigen Arbeitsablauf ist es in der Regel zweckmäßig, vorweg in einem gesonderten Arbeitsgang die Grenzen der alten Grundstücke kenntlich zu machen.

Die Ergebnisse der Zustandserfassung werden in Karten (Anlage 6) und Listen zusammengefaßt. Zweckmäßig wird zusätzlich eine Bestandswerttabelle angefertigt. Sie enthält Bestandswerte in DM/ha nach Baumartengruppen, Alter, Ertragsklassen* und Umtriebszeiten. Beim Entwurf der Neuordnung des Grundbesitzes dient sie zur überschlägigen Bestandswertermittlung für die alten und neuen Grundstücke (Anlage 7).

Die Forsteinrichtungs-* und Waldbewertungsrichtlinien des Landes sind zu berücksichtigen.

2.4.3 Wertermittlung für den Waldboden

Zweck

Gegenstand der Wertermittlung für den Waldboden sind die mit Forstpflanzen bestockten Flächen einschließlich der Kahlfächen*, Waldwege, Blößen* und ähnlichen mit dem Wald verbundenen und ihm dienenden Flächen (Wald nach § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz). Das Wertverhältnis der Waldgrundstücke zueinander und zu den anderweitig genutzten Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes ist zu bestimmen. Dies gewährleistet die wertgleiche Abfindung mit Waldgrundstücken und ermöglicht den Austausch von forst-

wirtschaftlich mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Methoden

Der Wert des Waldbodens wird durch den Ertrag bestimmt, der bei standortgerechter Bestockung unabhängig vom gegenwärtigen Bestand* (Zielbestockung) nachhaltig zu erzielen ist. Maßstab für den Ertragswert ist der durchschnittliche jährliche Gesamtzuwachs an Derbholz* in der Umtriebszeit (Gesamtzuwachs (dGzU)). Der Gesamtzuwachs (dGzU) wird von den natürlichen Wuchsbedingungen, den Standortfaktoren, bestimmt. Diese werden zweckmäßig durch eine vorausgehende Standortkartierung erfaßt.

Für die Wertermittlung der Waldböden sind verschiedene Verfahren entwickelt worden:

- Beim Standorttypenverfahren werden die wertbestimmenden Standortfaktoren aufgrund der forstlichen Standortkartierung nach standörtlichen Leistungseinheiten (Standorttypen) erfaßt, die zugleich waldbauliche Behandlungseinheiten sind (Anlage 8). Ertragskundlich ähnliche Standorttypen werden zu Waldbodenklassen zusammengefaßt. Dabei wird als ertragskundliches Kriterium der über die mittlere Ertragsleistung der standortgerechten und möglichst auch finanziell leistungsstärksten Baumart ermittelte Gesamtzuwachs (dGzU) herangezogen. Um den unterschiedlichen Marktwert der zu bewertenden Baumarten zu berücksichtigen, kann der Gesamtzuwachs (dGzU) mit einem

Marktwertkorrekturfaktor versehen werden.

- Das Standortfaktorenverfahren stuft entsprechend dem Vorgehen nach dem Bodenschätzungsgesetz bei landwirtschaftlich genutzten Böden die Waldböden nach Bodenzahlen ein. Dazu werden die im wesentlichen auf der Hanglage und den Bodeneigenschaften beruhenden wertbestimmenden Merkmale (Standortfaktoren) einzeln erfaßt und mit Wertpunkten versehen, die aufsummiert werden. Der so entstandenen Wertpunktsumme wird eine Wertverhältniszahl zugeordnet, die von der Ertragsklasse der standortgerechten und wirtschaftlich besten Zielbaumart abhängig ist. Aus dem Mittel von Wertpunktsumme und Wertverhältniszahl ergibt sich die Waldbodenzahl. Sie kennzeichnet den Güterang des bewerteten Standorts im Vergleich zu den anderen Waldstandorten des Flurbereinigungsgebietes (Anlage 9).
- Das Ertragsleistungsverfahren versteht die bestmögliche Wertleistung eines Standorts als Maßstab für die Bestimmung des Waldbodenwertes. Es verzichtet auf gesonderte standörtliche Erhebungen. Da die Wertleistung eines Waldbestandes sowohl von seiner Massenleistung* als auch von dem möglichen Holzverkaufserlös abhängt, wird der Gesamtzuwachs (dGzU) mit dem werbungskostenfreien Durchschnittserlös je Festmeter multipliziert. Aus dem Ergebnis wird das Wertverhältnis zwischen den verschiedenen Waldböden hergeleitet (Anlage 10).

Bei der Entscheidung über das anzuwendende Verfahren sind die im Land geltenden Richtlinien für die Waldbewertung und der entstehende Aufwand zu beachten.

Durchführung

Die Wertermittlung für den Waldboden wird vom forstlichen Sachverständigen zweckmäßig mit der Zustandserfassung (Nummer 2.4.2) verbunden. Dadurch können die Außenaufnahmen rationalisiert werden. Ferner stehen alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung.

Zunächst erarbeitet der forstliche Sachverständige vorbereitend die Grundlagen für den Wertermittlungsrahmen. Dazu können Vorplanungsgutachten, andere vorliegende Untersuchungen und eigene Standorterkundungen herangezogen werden.

Bei der Dorf, Feld und Wald umfassenden Flurbereinigung empfiehlt es sich, wegen der Anpassung des Teilwertermittlungsrahmens für die Waldgrundstücke an den Teilwertermittlungsrahmen für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke schon zu diesem Zeitpunkt eine Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Sachverständigen herbeizuführen. Beide Teile des Wertermittlungsrahmens können über einen Vergleich der Verkehrswerte oder einen Vergleich der Ertragfähigkeit miteinander verknüpft werden. Der Wertermittlungsrahmen wird von der Flurbereinigungsbehörde im Termin zur Einleitung der Wertermittlung aufgestellt.

Nach dem Einleitungstermin nimmt eine Arbeitsgruppe die Außenaufnahmen vor. Ihr sollen der forstliche Sachverständige, Vermessungspersonal und Hilfskräfte angehören. Der forstliche Sachverständige erhebt die Standortdaten für die Waldflächen einschließlich der für die Erstaufforstung in Betracht kommenden Flächen. Die Ergebnisse werden getrennt nach Flurstücken in Karten und Listen nachgewiesen.

Der forstliche Sachverständige faßt seine Erhebungen in einem Bericht nach folgender Gliederung zusammen:

- Natürliche Grundlagen des Flurbereinigungsgebietes,
- Standorttypen, Standortfaktoren, Ertragsverhältnisse,
- Waldbodenklassen, Wertverhältnisse,
- Vorschläge zur Ergänzung des Wertermittlungsrahmens.

Der Bericht wird im Termin zum Abschluß der Wertermittlung erörtert. Die Besonderheiten der Bodenwertermittlung werden vom forstlichen Sachverständigen erläutert. Soweit erforderlich, wird der im Einleitungstermin aufgestellte Wertermittlungsrahmen ergänzt. Die Ergebnisse des Termins werden in einer Niederschrift festgehalten.

Waldbodenverkehrswerte

Zum Ausgleich oder zur Abfindung in Geld kann neben der Ermittlung von Ertragswerten die Herleitung von Verkehrswerten für den Waldboden erforderlich werden.

Die Verkehrswerte gehen von der Beibehaltung der bisherigen forstlichen Bewirtschaftung aus. Wichtige Verfahren zu ihrer Herleitung sind die Vergleichswert- und die Richtwertmethode.

- Bei der Vergleichswertmethode ist anhand von im Bereich des Flurbereinigungsgebietes in letzter Zeit abgeschlossenen Grundstücksgeschäften getrennt nach Standortgüte ein durchschnittliches Preisniveau zu ermitteln. Dabei bleiben ungewöhnliche und subjektiv beeinflusste Verkaufsergebnisse unberücksichtigt.
- Bei der Richtwertmethode wird der Bodenpreis für eine bestimmte Bodenklasse im Anhalt an abgeschlossene Grundstücksgeschäfte ermittelt. Ihre Brauchbarkeit in der Flurbereinigung soll durch eine vergleichende Ertragswertberechnung überprüft werden. Über den Gesamtzuwachs (dGzU) wird dann der Verkehrswert für die übrigen Bodenklassen hergeleitet.

Auf die Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes (WaldR 77) und die Waldbewertungsrichtlinien des Landes wird hingewiesen.

2.4.4 Wertermittlung für den Holzbestand

Zweck

Die Wertermittlung für den Holzbestand ist notwendig, um die Teilnehmer mit möglichst gleichwertigen und gleichartigen Holzbeständen abfinden zu können. Ihr kommt besonderes Gewicht zu, weil der

Wert des Holzbestandes den Wert des Waldbodens meist erheblich übersteigt. Die Wertermittlung beschränkt sich in der Regel auf die Bestände oder Bestandteile, die voraussichtlich den Eigentümer wechseln. Sie ist für alle Holzbestände des Flurbereinigungsgebietes durchzuführen, wenn der Beitragsregelung der Wert des Holzbestandes zugrundegelegt wird (Nummer 2.5.5).

Methoden

Der Wert des Holzbestandes kann nach verschiedenen, von den jeweiligen Bestockungs- und Besitzverhältnissen abhängigen Methoden ermittelt werden:

- In Jungbeständen kann der Wert eines Holzbestandes als Bestandskostenwert ermittelt werden. Der Bestandskostenwert geht von den ortsüblichen Kulturkosten* (Begründungs- und Pflegekosten) aus. Er wird durch Prolongieren aller bis zur Sicherung der Forstkultur* anfallenden Kosten auf das Alter des zu bewertenden Bestandes* sowie unter Berücksichtigung der Bodenbruttorente und etwaiger Erträge ermittelt. Wegen der Problematik des Bodenertragswertes, der Verwaltungskosten und des zu wählenden Zinsfußes wird das Verfahren nur noch in Ausnahmefällen angewandt. In noch nicht gesicherten Kulturen werden die aufgewendeten ortsüblichen Kulturkosten ohne Verzinsung ermittelt (Anlage 11).
- In Altbeständen wird der Wert eines Holzbestandes in der Regel als Abtriebswert (Anlage 12) ermittelt. Der Abtriebswert wird aufgrund des Holzer-

löses für die vorhandene Holzmasse nach Abzug der Erntekosten* ermittelt. Das Verfahren kommt in der Waldflurbereinigung nur für hiebsreife und nahezu hiebsreife Bestände in Betracht. Hiebsreif sind Bestände, die das normale Nutzungsalter erreicht oder überschritten haben. Nahezu hiebsreif sind Bestände, deren Alter in der Regel bis zu 20, bei höheren Umtriebszeiten bis zu 40 Jahre unter der Umtriebszeit liegt.

- In den anderen Fällen wird der Wert eines Holzbestandes als Bestandserwartungswert nach dem Alterswertfaktorverfahren (Anlage 13) errechnet. Die Alterswertfaktoren geben das Verhältnis der Bestandswerte zum Abtriebswert bei der üblichen Umtriebszeit an. Sie werden durch Diskontieren des erntekostenfreien Abtriebswertes eines hiebsreifen Altbestandes gleicher Baumart und Wuchsleistung auf das Alter des zu bewertenden Bestandes errechnet. Der Alterswertfaktor reduziert also den Wert eines vergleichbaren Altbestandes auf den altersbedingten Wert des zu bewertenden Bestandes.

Beim Altersklassenwald* kann die Wertermittlung nach dem Bestandserwartungswert, in den dafür geeigneten Fällen auch nach dem Bestandskosten- oder Abtriebswert, erfolgen. Beim Mittelwald* werden die anteiligen Werte der einzelnen Altersklassen getrennt nach einem der genannten Verfahren ermittelt. Plenterwald* wird nach gesonderten Tarifen bewertet.

Der Wert vergleichbarer Holzbestände eines Flurbereinigungsgebietes soll möglichst nach demselben Verfahren ermittelt werden. Die Entscheidung über die anzuwendende Wertermittlungsmethode wird im Einzelfall aufgrund der gegebenen Bestandsstruktur getroffen. Auf die Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes (WaldR 77) sowie die im Land geltenden Richtlinien für die Waldbewertung und die besonderen Vorschriften für die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren wird hingewiesen.

Durchführung

Die Wertermittlung für den Holzbestand beruht auf der Zustandserfassung und wird wie diese vom forstlichen Sachverständigen vorgenommen. Vor Durchführung der Wertermittlung erläßt die Flurbereinigungsbehörde zweckmäßig eine vorläufige Anordnung (§ 36 FlurbG), in der geregelt wird, bis zu welchem Zeitpunkt Holzeinschläge jeder Art nur mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden dürfen (Holzeinschlagsperre, Anlage 15). Entsprechende Regelungen können auch in die Überleitungsbestimmungen* zur vorläufigen Besitzeinweisung aufgenommen werden. In begründeten Fällen (z.B. bei Rechtsbehelfen) kann die Holzeinschlagsperre - ggf. für Teilgebiete - bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands verlängert werden.

Die Teilnehmer sollen möglichst frühzeitig auf die bevorstehende Holzeinschlagsperre hingewiesen werden. Deren Dauer wird zweckmäßig durch konzentrierten Personaleinsatz so kurz wie möglich gehalten.

Damit werden Erschwernisse für den Verfahrensablauf (z.B. nachträgliche Wertermittlung infolge von Waldschäden) sowie größere Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung vermieden.

Unabhängig hiervon sind von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung* Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, zustimmungsbedürftig (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Nummer 2.1.4).

Die Grundsätze der Wertermittlung für den Holzbestand werden unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde und Beteiligung des forstlichen Sachverständigen, der Forstbehörde sowie des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft* im Termin zur Einleitung der Holzwertermittlung aufgestellt.

Dabei werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt

- die anzuwendenden Wertermittlungsrichtlinien,
- die Abgrenzung der Wertermittlungsmethoden,
- die der Ermittlung der Bestandskosten- und Bestandserwartungswerte zugrunde zu legenden Begründungs- und Pflegekosten,
- die bei der Berechnung der Bestandserwartungs- und Abtriebswerte anzusetzenden Holzpreise und Werbungskosten*,
- der Bewertungsstichtag.

Auf dieser Grundlage wird der Wertermittlungsrahmen für den Holzbestand aufgestellt. Die vorherige Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde über die gegendüblichen mittelfristigen Preis- und Kostenansätze ist zweckmäßig.

Bei den Außenaufnahmen werden die bei der Zustandserfassung erhobenen Daten fortgeschrieben und durch Angaben über Pflegezustand, Waldschäden und andere wertbeeinflussende Faktoren ergänzt (Nummer 2.4.2, Abs. 2). Die Holzmasse kann durch Kluppung* (Voll- oder Teilkuppung) oder durch Repräsentativverfahren ermittelt werden (Vorratsaufnahme). Vereinfachte Zustandserfassungen dürfen die Glaubwürdigkeit der Wertermittlung nicht gefährden. Daher ist bei der Massenermittlung hiebsreifer und annähernd hiebsreifer Bestände* der Vollkuppung der Vorzug zu geben.

Waldschäden, die während der Holzeinschlagsperre auftreten, müssen rechtzeitig aufgenommen und berücksichtigt werden.

Die Holzwerte werden aufgrund der im Einleitungstermin festgelegten Grundsätze und der in der Örtlichkeit erhobenen Daten ermittelt. Sie werden vom forstlichen Sachverständigen in Karten und Listen zusammengefaßt. Wichtig ist die leichte Nachprüfbarkeit der Ergebnisse, die z.B. durch die Verwendung von aufeinander abgestimmten Aufnahme- und Berechnungsvordrucken nach den Bewertungsrichtlinien des Landes erreicht wird. Dadurch wird die Erteilung von Auskün-

ten bei den Offenlegungs- und Widerspruchsterminen erleichtert.

Sonderfälle

Bei der Wertermittlung für die Holzbestände sind folgende Fälle gesondert zu berücksichtigen:

Ergeben sich für besondere Bestandsformen, z.B. Stockausschlagbestände* oder überwiegend aus Weichholzanflug* hervorgegangene Bestände*, keine positiven Abtriebswerte, soll der Holzwert durch flächenbezogene Richtwerte veranschlagt werden. Dazu werden unabhängig vom Bestandsalter gegendübliche Pauschalsätze je Hektar, z.B. für geringen, mittleren und besseren Bestockungszustand, festgesetzt.

Besondere Bestandsmerkmale können durch Pauschalbeträge berücksichtigt werden. So kommen Abschläge zu Lasten des bisherigen Eigentümers z.B. in Betracht bei

- nicht beseitigtem Schlagabraum auf Kahlflächen*,
- verwilderten Blößen*,
- unterlassenen Pflegemaßnahmen in Forstkulturen* und Jungbeständen,
- nicht aufgeräumten Schneebruchbeständen.

Die infolge von Pflegemängeln zu erwartenden Abschläge sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Der Wert der Holzbestände, die bei der Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen in Anspruch genommen und vom Teilnehmer nicht selbst genutzt wurden, ist ebenfalls zu ermitteln. Eine der Beweissicherung dienende Zustandserfassung ist zugrunde zu legen.

2.5 Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) werden die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefaßt. Folgende Besonderheiten der Waldflurbereinigung sind zu beachten:

2.5.1 Landabzug

Bei der Berechnung des Abzugs (§ 47 FlurbG) für den Wald ist zu berücksichtigen, daß auch Land bereitgestellt werden muß für

- anteiligen Flächenbedarf an äußeren Erschließungswegen und Wegen am Waldrand,
- Wege und andere gemeinschaftliche Anlagen, die erst bei der Neuordnung des Grundbesitzes festgelegt werden können,
- Bodenwertausgleiche, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dem Wald zugeordnet wird.

2.5.2 Landabfindung

Die Teilnehmer sind für ihre Grundstücke unter Berücksichtigung des Landabzugs mit Land von gleichem Wert abzufinden (§ 44 FlurbG). Folgende Grundsätze sollen berücksichtigt werden:

- Eigentümer von Waldgrundstücken sollen mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur abgefunden werden, wenn sie zustimmen. Dies gilt auch für die Abfindung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Waldgrundstücken.
- Bei der Dorf, Feld und Wald umfassenden Flurbereinigung soll auf eine günstige Zuordnung der neuen Feld- und Waldgrundstücke eines Teilnehmers geachtet werden (z.B. durch benachbarte Ausweisung).
- Die Eigentümer gemeinsam bewirtschafteter Waldgrundstücke und die Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse* mit gemeinschaftlicher Bewirtschaftung sind möglichst so abzufinden, daß sie den Besonderheiten der Betriebsform am besten entsprechen können.
- Unwirtschaftlich kleine Abfindungsgrundstücke sollen zusammenhängend ausgewiesen werden, damit sie gemeinschaftlich bewirtschaftet werden können. Mit Zustimmung der Eigentümer kann gemeinschaftliches Eigentum neu gebildet (§ 48 Abs. 2 FlurbG) oder Abfindung in Geld statt in Land (§ 52 FlurbG) gegeben werden.
- Im Interesse einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollen die Möglichkeiten genutzt werden, Rechte an Grundstücken aufzuheben (§§ 49 und 85 Nr. 9 FlurbG) und die Berechtigten entweder in Land, durch gleichartige Rechte oder in Geld abzufinden.

- Die Grundstücke sind durch Wege zugänglich zu machen (§ 44 Abs. 3 FlurbG). Einzelne Waldgrundstücke können durch Rückewege erschlossen werden, die als Flurstücke ausgewiesen oder in anderer Weise (z.B. durch Dienstbarkeiten) rechtlich gesichert werden.
- Lassen sich Teilnehmer statt in Land in Geld abfinden (§ 52 FlurbG) und wird dieses Land nicht für Anlagen, die einem gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse dienen, benötigt, soll es vornehmlich dazu verwendet werden, einzelnen Teilnehmern bei Bedarf für aufstehendes Holz volle Abfindung* in Holzwerten zu geben (§ 85 Nr. 8 FlurbG).

2.5.3 Abfindung für Holzbestände

Die Abfindung* mit Wald soll nicht nur in der Bodengüte, sondern möglichst auch in den Bestandsverhältnissen (z.B. Baumarten, Altersklassen) den alten Waldgrundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung vereinbar ist. Es empfiehlt sich, größere Abweichungen mit dem Teilnehmer zu vereinbaren. Die einzelbetriebliche forstwirtschaftliche Beratung ist hierbei besonders wichtig. In begründeten Ausnahmefällen können Geldabfindungen durch einmalige Holzeinschläge oder durch zeitlich begrenzte Holznutzungsregelungen vermindert werden.

Der alte und neue Holzbestand wird zweckmäßig in einer Gegenüberstellung nachgewiesen (Anlage 16).

Bei der Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen werden regelmäßig Holzbestände in Anspruch genommen und in Geld ausgeglichen oder vom Teilnehmer selbst genutzt. In diesen Fällen kann mit Einverständnis des Teilnehmers der Abfindungsanspruch in Holzwerten ohne diese Holzbestände ermittelt werden. Ist der Teilnehmer mit einer solchen Handhabung nicht einverstanden, muß der Wert der Holzbestände auf den Anspruch angerechnet werden. Der gewährte Geldausgleich oder der Wert der Selbstnutzung ist bei der Geldabfindung oder -erstattung für den gesamten Besitzstand zu berücksichtigen.

2.5.4 Regelung der Rechtsverhältnisse

Für Waldgebiete können neben den üblichen Festsetzungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse weitere Bestimmungen im Flurbereinigungsplan notwendig werden. Sie beziehen sich im wesentlichen auf die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

Waldwege und Holzlagerflächen

- Widmung, Zweckbestimmung,
- Unterhaltungspflicht, getrennt nach den mit Lastkraftwagen befahrbaren Wegen, Rückewegen und Zufahrten,
- Nutzungsbeschränkungen,
- Säuberungspflicht, Behebung von Schäden,

soweit nach Landesrecht zulässig.

Anlagen für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung

- Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht,
- Zufahrtsregelung.

Weitere Regelungen können auch zur Sicherung der Waldränder, zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu anderen Bereichen getroffen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

2.5.5 Beitragsregelung

Beiträge* zu den Ausführungskosten der Flurbereinigung sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke zu leisten, soweit nicht im Flurbereinigungsplan anderes festgesetzt ist (§ 19 FlurbG).

Als Beitragsmaßstäbe für Waldgrundstücke kommen der Bodenwert, die Fläche und der Holzwert in Betracht.

In der Regel sind die Beiträge wie in der Feldlage nach dem Bodenwert der neuen Grundstücke zu leisten. In Flurbereinigungsgebieten mit nur geringen Bodenwertunterschieden kann eine Festsetzung nach Fläche genügen. Sind die Holzbestände sehr unterschiedlich, kann auch dies bei der Festsetzung der Beiträge* berücksichtigt werden.

Bei der Dorf, Feld und Wald umfassenden Flurbereinigung empfiehlt sich, die Beitragspflicht für den Wald getrennt zu regeln wegen

- des oft unterschiedlichen Aufwandes,
- der meist unterschiedlichen Bodenwerte gegenüber den anderen Nutzungsarten,
- der Anwendung verschiedener Beitragsmaßstäbe.

Dazu ist eine getrennte Kostenermittlung notwendig. Zu den Kosten der Walderschließung zählen auch die Mehraufwendungen für die Verstärkung der Wirtschaftswege zur Holzabfuhr außerhalb des Waldes.

Besonderen Verhältnissen einzelner Grundstückseigentümer kann Rechnung getragen werden durch die

- ganze oder teilweise Befreiung von den Beiträgen* zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten (§ 19 Abs. 3, § 85 Nr. 3 FlurbG),
- Erhöhung der Beiträge* bei außergewöhnlich hohen Aufwendungen für Teile des Flurbereinigungsgebietes (§ 19 Abs. 2 FlurbG),
- Auferlegung von Beiträgen* zu den Ausführungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen für Grundstücke außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, die von der Flurbereinigung wesentliche Vorteile haben (§§ 106, 42 Abs. 3 FlurbG).

3 WEITERE VERFAHRENSARTEN NACH DEM FLURBEREINIGUNGSGESETZ

Die Neuordnung des Waldes ist nicht nur in der Regelflurbereinigung (§§ 1 und 37 FlurbG) möglich, sondern auch im

- vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG),
- beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 - 102 FlurbG),
- freiwilligen Landtausch (§§ 103 a - 103 i FlurbG).

Forstliche Gesichtspunkte können ferner berücksichtigt werden

- in der Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 - 90 FlurbG),
- im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 1 FlurbG).

3.1 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG)

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung von § 86 Abs. 3 FlurbG ermöglicht gegenüber der Regelflurbereinigung mehrere verfahrenstechnische Erleichterungen. Das Ziel der Neuordnung der Grundstücke ist dabei nicht eingeschränkt.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist zulässig für Weiler, Gemeinden kleineren Umfangs, in Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gebieten, in denen eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich geworden

ist. Es kann auch dort sinnvoll sein, wo die Feldlage bereits neu geordnet ist, Waldlagen kleineren Umfangs aber noch flurbereinigungsbedürftig sind. Der Vereinfachung dienen insbesondere folgende Bestimmungen:

- Die Zuständigkeit für die Anordnung liegt bei der Flurbereinigungsbehörde.
- Für die Teilnehmergeinschaft braucht kein Vorstand gebildet zu werden.
- Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden werden.
- Von der Aufstellung eines Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) kann abgesehen werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Flurbereinigungsplan darzustellen.
- Die Ausführungsanordnung* und die Überleitungsbestimmungen* können den Beteiligten in Abschrift übersandt werden.

Die verfahrenstechnischen Erleichterungen kommen vor allem zum Tragen, wenn Waldboden und Holzbestände verhältnismäßig einheitlich sind und das vorhandene Wegenetz nicht in stärkerem Umfang ergänzt oder verändert werden muß. Für die Wertermittlung können vereinfachte Verfahren angewendet werden.

3.2 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 - 102 FlurbG)

Soll die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen möglichst rasch erreicht werden und ist die Anlage eines neuen Waldwegenetzes zunächst nicht erforderlich, können Waldgrundstücke in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren neu geordnet werden. Ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren kann auch durchgeführt werden, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Die Zusammenlegung kann auf den Grundbesitz oder Teile des Grundbesitzes bestimmter Eigentümer beschränkt werden.

Der Beschleunigung dienen insbesondere folgende Bestimmungen und Hinweise:

- Die Zuständigkeit für die Anordnung liegt bei der Flurbereinigungsbehörde.
- Für die Teilnehmergeinschaft braucht kein Vorstand gebildet zu werden.
- Der Wert der Grundstücke und der Holzbestände ist in einfacher Weise zu ermitteln.

Hierzu soll die Anzahl der Waldbodenklassen möglichst beschränkt werden. Bei gleichartigen Verhältnissen kann eine Waldbodenklasse (Wert entspricht Fläche) genügen. Für die Wertermittlung einheitlicher Holzbestände empfehlen sich weitgehend Repräsentativverfahren.

- Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke ausgetauscht werden.
- Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann mit der Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes verbunden werden.
- Die Veränderung und die Neuanlage von Wegen und Gewässern sollen sich auf die nötigsten Maßnahmen beschränken. Ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) wird nicht aufgestellt. Deshalb ist ein Vorausbau nur mit Zustimmung der betroffenen Teilnehmer möglich. Die in ihrem Aufgabengebiet berührten Träger öffentlicher Belange sollen rechtzeitig gehört werden.
- Die Abfindungen* sind nach Möglichkeit mit den Beteiligten zu vereinbaren. Die Abfindungsvereinbarungen sollen auch die (vorläufigen) Holzwerte der übergehenden Bestände* umfassen. Die Beratung durch einen forstlichen Sachverständigen ist zweckmäßig. Ist eine Vereinbarung nicht zu erzielen, werden die Abfindungen* durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Dabei sind die forstfachlichen Vorplanungen zu berücksichtigen.
- Der Umfang von Vermessung und Abmarkung kann wegen der Zweckbestimmung des Verfahrens gering gehalten werden.
- Die Ausführungsanordnung*, die vorläufige Besitzeinweisung* und die Überleitungsbestimmungen* können den Beteiligten in Abschrift übersandt werden.

Erfasst ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Wald und Feld, ist zu berücksichtigen, daß der Zeitaufwand im Wald weitgehend von der Wertermittlung für den Holzbestand und den dazu notwendigen Grenzmarkierungen abhängt. Soll die vorläufige Besitzeinweisung gemeinsam zu dem für die Feldgrundstücke wünschenswerten Zeitpunkt angeordnet werden, können den Abfindungsvereinbarungen für die zu tauschenden Waldgrundstücke zunächst vorläufige Holzwerte zugrunde gelegt werden. Die endgültigen Holzwerte werden mit dem Zusammenlegungsplan bekanntgegeben.

3.3 Freiwilliger Landtausch (§§ 103 a - 103 i FlurbG)

In einfach gelagerten Fällen können Waldgrundstücke im freiwilligen Landtausch zusammengelegt werden. Ein freiwilliger Landtausch ist auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich. Er beschränkt sich in der Regel auf kleine Gebiete und eine geringe Anzahl von Grundstückseigentümern.

Der Tausch erfolgt auf Antrag der Grundstückseigentümer mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde. Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über die Teilnehmergeinschaft*, das Wertermittlungsverfahren, die Abfindungsgrundsätze, die vorläufige Besitzeinweisung* sowie die Vertreterbestellung gelten nicht. Nach Möglichkeit sollen ganze Grundstücke getauscht und Wegebaumaßnahmen vermieden werden. Ein Plan über

die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) wird nicht aufgestellt.

Die Ergebnisse des freiwilligen Landtausches werden im Tauschplan zusammengefaßt, der nur mit Einverständnis aller Tauschpartner und Rechtsinhaber aufgestellt werden kann. Ist für die Einverständniserklärungen die Kenntnis der Waldboden- und der Holzwerte erforderlich, sollen diese möglichst einfach ermittelt werden.

Die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Durchführung des freiwilligen Landtausches von Waldgrundstücken empfiehlt sich besonders bei der

- Antragstellung der Tauschpartner,
- Vorbereitung des Tauschplanes,
- Festlegung einmaliger Holzeinschläge zur Minderung von Geldausgleichen in Ausnahmefällen,
- Festlegung zeitlich begrenzter Holznutzungsregelungen.

3.4 Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 - 90 FlurbG)

Werden von einem Unternehmen (z.B. Bau von Verkehrswegen und Versorgungsanlagen, Anlegung von Stauseen) ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen und ist hierfür die Enteignung zulässig, kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden (Unternehmensflurbereinigung).

Die Unternehmensflurbereinigung hat zum Ziel,

- den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen,
- Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden,
- das benötigte Land in bestimmter Lage zuzuteilen.

Die unternehmensbedingten Nachteile können vermieden oder in ihren Auswirkungen gemildert werden, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter land- oder forstwirtschaftlicher Ersatzflächen,
- Neuordnung des Grundbesitzes,
- Wiederherstellung der geordneten Erschließung.

Bei der Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist zu bedenken, daß die Verteilung des Landverlustes im Wald häufig schwer zu verwirklichen ist, wenn Grundstücksgrenzen lediglich geringfügig verlegt werden müssen und dadurch die Bestandsränder gefährdet werden. Deshalb sollen geschlossene Waldgebiete, die aus forstlichen Gründen nicht flurbereinigungsbedürftig sind, in das Flurbereinigungsgebiet nur einbezogen werden, wenn die für das Unternehmen benötigten Flächen nicht unmittelbar erworben werden können. Bestehen die Betroffenen auf Abfindung mit Wald, ist vorrangig festzustellen, ob und in welchem Umfang hierzu andere Waldgrundstücke oder sonstige zur Aufforstung geeignete Flächen bereitgestellt werden können. Beim Erwerb von Wald außerhalb der vom Unternehmen benötigten Fläche

soll unter Beteiligung der Forstbehörde geprüft werden, ob die Grundstücke nach Lage, Bestockung und sonstiger Beschaffenheit als wertgleicher Ersatz verwertet werden können.

Wird zur Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Waldgrundstücke eine vorläufige Anordnung (§ 88 Nr. 3 FlurbG) notwendig, soll der Termin für den Besitzübergang so festgelegt werden, daß der Holzeinschlag zu einer günstigen Jahreszeit erfolgen kann. Vorher ist eine der Beweissicherung dienende Aufnahme der Bestände vorzunehmen.

Der Träger des Unternehmens hat waldspezifische Nachteile, die den Beteiligten durch das Unternehmen entstehen (z.B. Sturmgefährdung), zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist, in Geld zu entschädigen.

3.5 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 1 FlurbG)

Verfügt der Unternehmensträger über die unmittelbar benötigten Flächen, ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung von § 86 Abs. 1 FlurbG in Teilen einer oder mehrerer Gemeinden durchführbar,

- um landeskulturelle Nachteile zu beseitigen, die durch öffentliche Vorhaben, wie Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Verkehrswegen und Gewässern entstehen,

- oder um die Durchführung von Siedlungsverfahren, städtebaulichen Maßnahmen sowie notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen.

Aufgrund der räumlich begrenzten Ausdehnung und der sachlich eingeschränkten Aufgabenstellung sowie der besonderen Zweckbestimmung der einzelnen Vorhaben ist das Verfahren nur in seltenen Fällen

dazu geeignet, die forstwirtschaftlichen Grundlagen nachhaltig zu verbessern. Seine Möglichkeiten sind darauf beschränkt, etwaige durch das Unternehmen im Wald verursachte Beeinträchtigungen und Nachteile zu mildern oder zu beheben.

Die verfahrenstechnischen Vereinfachungen entsprechen denen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 3 FlurbG (Nummer 3.1).

4 ZUSAMMENARBEIT, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

4.1 Zusammenarbeit

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Wald sowie die oft sehr divergierenden Zielvorstellungen für seine Neuordnung machen eine besondere und bereits lange vor dem Verfahren einsetzende Abstimmung und Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde mit anderen Behörden, Organisationen und Verbänden, insbesondere der Forstbehörde, der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung und den forstlichen Sachverständigen erforderlich. Anlage 17 vermittelt einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieser Zusammenarbeit.

Der Flurbereinigungsbehörde und der Forstbehörde kommt eine aktive Vermittlerrolle zu, um den praktischen Vollzug der geplanten Flurbereinigung im Wald zu gewährleisten. Ein enger Kontakt zu der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen kann eine frühzeitige Ansprache der künftigen Flurbereinigungsteilnehmer und deren Unterrichtung über den Verfahrensablauf bewirken. Die dadurch zu schaffende Vertrauensbasis ist wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer Waldflurbereinigung. Ferner können so die örtlichen Kenntnisse der Waldbesitzer frühzeitig genutzt und bei den Planungen für den Wald im möglichen Umfang berücksichtigt werden.

Die geplante Waldflurbereinigung soll mit der Gemeinde abgestimmt werden. Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde insbesondere mit den Behörden, Verbänden und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft und des Jagdwesens geboten. Diese Kontakte sind notwendig, um die fachkundige Beratung und Unterstützung durch die beteiligten Stellen zum richtigen Zeitpunkt zu sichern.

Wichtige Hinweise geben die einschlägigen Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und die Vorschriften des Landes zur Zusammenarbeit.

4.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der Teilnehmer, über Zielsetzung und verfahrenstechnische Besonderheiten ist für das Gelingen der Waldflurbereinigung von besonderer Bedeutung. Sie muß im Zusammenwirken der Flurbereinigungsbehörde und der Forstbehörde intensiv betrieben werden und darf sich nicht nur auf die Zeit der Verfahrenseinleitung beschränken. Während des gesamten Ablaufs der Waldflurbereinigung sollen die Waldbesitzer, ihre Organisationen und Verbände sowie die Öffentlichkeit über den Stand des Verfahrens unterrichtet werden. Dies geschieht zweckmäßig in regelmäßigen zeitlichen Abständen und unmittelbar vor wichtigen Verfahrensabschnitten oder -terminen.

Die Unterrichtung kann durch Rundbriefe, Presseartikel oder andere Druckschriften erfolgen. Wichtig sind Vorträge bei Informationsveranstaltungen oder anderen Versammlungen. Von besonderem Wert in der Einleitungsphase ist die Besichtigung einer abgeschlossenen Waldflurbereinigung. Durch eine eingehende Aussprache können sich dabei die künftigen Teilnehmer die Erfahrungen der ehemaligen Teilnehmer zunutze machen.

Jede auf diese Weise erreichte Transparenz des Verfahrens erleichtert und fördert die Waldflurbereinigung in Planung und Ausführung. Ebenso wirkungsvoll trägt die anschauliche Darstellung der erreichten Ergebnisse zur Aufgeschlossenheit, Einsicht und zu konstruktiver Mitwirkung aller Teilnehmer und Interessenträger in künftigen Neuordnungsverfahren im Wald bei.

5 TECHNISCHE HILFSMITTEL

5.1 Luftbild

Das Luftbild ist für die Bearbeitung der Waldflurbereinigung ein Hilfsmittel zur

- Zustandserfassung,
- Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- Neuordnung des Grundbesitzes.

Das aufstehende Holz stellt besondere Anforderungen an die Bildflugdaten:

- Die Befliegung soll stattfinden
 - vor der Belaubung, wenn die Topographie miterfaßt werden soll,
 - zwischen der Belaubung der Laubbäume und dem Austreiben der Nadelbäume, wenn die Laub- und Nadelholzbestände im Luftbild klar unterscheidbar abgebildet werden sollen,
 - nach dem vollständigen Austreiben der Nadelbäume unter Verwendung von Infrarotfilm, wenn ein Bildflug vorher nicht möglich war und trotzdem eine klare Unterscheidung zwischen Laub- und Nadelholzbeständen erreicht werden soll.
- Die Tageszeit für die Befliegung soll so gewählt werden, daß die Schatten möglichst kurz sind.
- Die Kameraobjektive und Flughöhen müssen so aufeinander abgestimmt werden, daß auf den Bildern eine gute Einsicht von oben her möglich wird.

Die Luftbilder (Anlagen 18, 19) sollen als Einzelbilder und als stereoskopisch zu betrachtende Bildpaare verwendet werden können. Sie dienen zur

- unmittelbaren Bildinterpretation,
- Kartierung der Topographie (z.B. Höhenlinien, Wege, Verlauf der Waldränder) und der Bestände* (z.B. Grenzen unterschiedlicher Bestände) mit Hilfe von Stereokartiergeräten,
- Herstellung von Luftbildplänen und Orthophotos, am besten im Maßstab der Flurbereinigungskarten, wobei auch Höhenlinien und Grundstücksgrenzen einkopiert werden können (Anlage 20).

5.2 Datenverarbeitung

Durch den Einsatz der Datenverarbeitung kann den oftmals sehr differenzierten Bestands-, Standort- und Besitzverhältnissen wesentlich besser Rechnung getragen werden als mit herkömmlichen Mitteln. Damit stehen detailliertere Unterlagen für die Planung zur Verfügung.

Normierte Aufnahmebelege, die weitgehende Verlagerung der Rechenarbeiten an ein Rechenzentrum und der übersichtliche Ausdruck der Ergebnisse können die Außen- und Innenarbeiten vereinfachen und beschleunigen. Um Doppelarbeit zu vermeiden, soll auf die gegenseitige Verwendbarkeit von Forst- und Flurbereinigungsdaten hingewirkt werden. Die Verarbeitung forstlicher Daten kommt vor allem für die Zustandserfassung, die Vorratsaufnahme und die Holzwertermittlung in Betracht.

6 ANLAGEN

(unverbindliche Beispiele aus den Bundesländern)

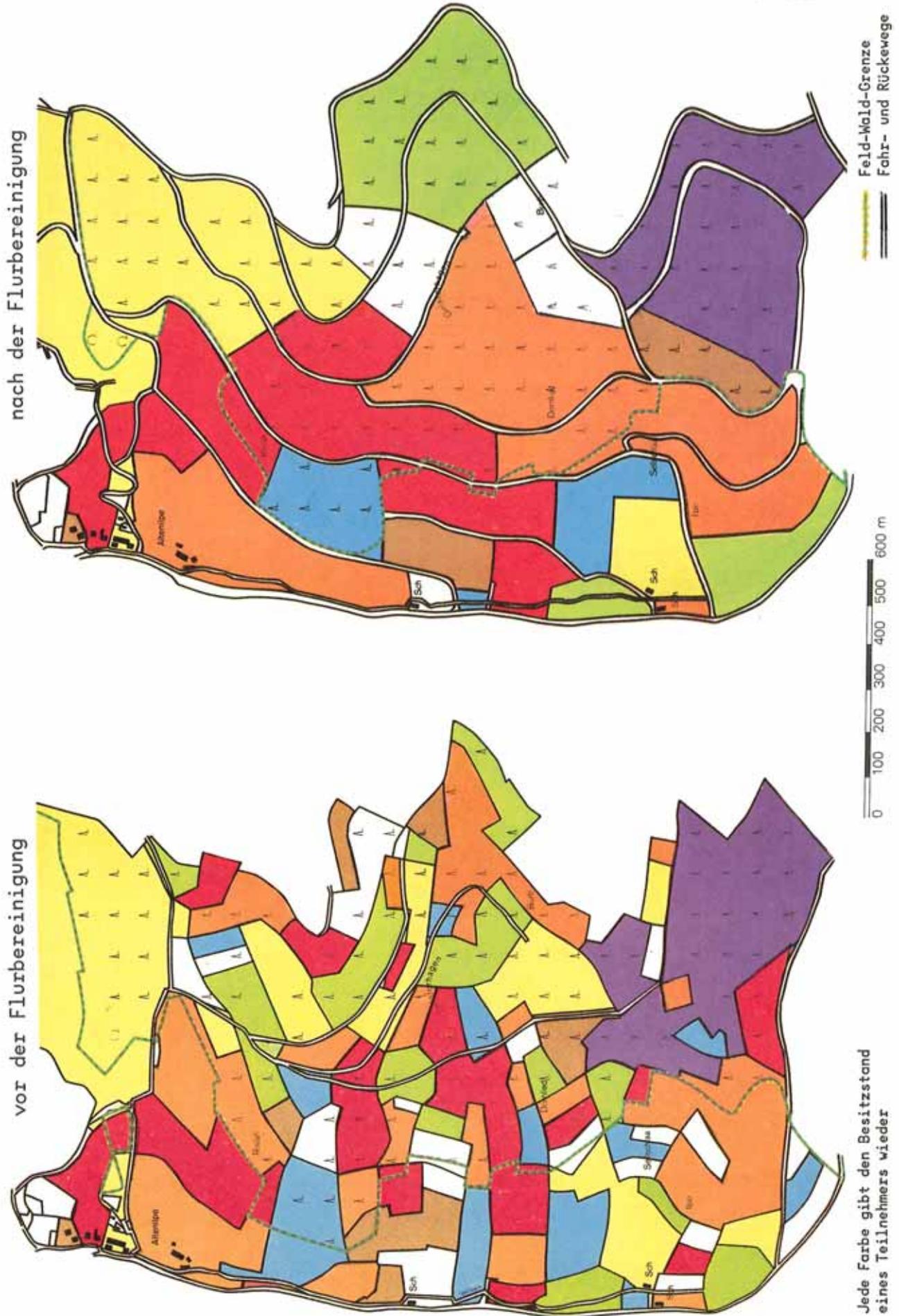
Verzeichnis der Anlagen

Nummer	Anlage	zu Nummer des Textteils
1	Besitzstandskarte vor und nach der Flurbereinigung	1.2.1
2	Waldfunktionenkarte	1.3.1
3	Kriterien für die Bedarfserfassung	2.1.1
4	Forstfachlicher Beitrag zur agrar- strukturellen Vorplanung	2.1.2
5	Karte zum Plan über die gemeinschaft- lichen und öffentlichen Anlagen	2.3.1
6	Karte zur Zustandserfassung	2.4.2
7	Überschlägige Bestandswertermittlung	2.4.2
8	Waldbodenwerte nach dem Standorttypen- verfahren - Standortkarte und Wertermittlungskarte -	2.4.3
9	Waldbodenwerte nach dem Standortfaktoren- verfahren - Wertermittlungskarte und Wertermittlungs- rahmen -	2.4.3
10	Waldbodenwerte nach dem Ertragsleistungs- verfahren	2.4.3
11	Ortsübliche Kulturkosten	2.4.4
12	Abtriebswert nach Vollklappung	2.4.4

13	Bestandserwartungswerte nach dem Alterswertfaktor-Verfahren	2.4.4
14	Erläuterungen der Begriffe zu den Anlagen 10 bis 13	2.4.3 und 2.4.4
15	Vorläufige Anordnung (Holzeinschlagsperre)	2.4.4
16	Besitzstands- und Holzwertnachweis - Alter und neuer Bestand -	2.5.3
17	Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde mit forstlichen Stellen in der Regelflurbereinigung	4.1
18	Schwarz-weiß Luftbilder vor und nach der Belaubung	5.1
19	Farbluftbild (infrarot) nach der Belaubung	5.1
20	Orthophoto mit Höhenlinien und Grundstücksgrenzen	5.1

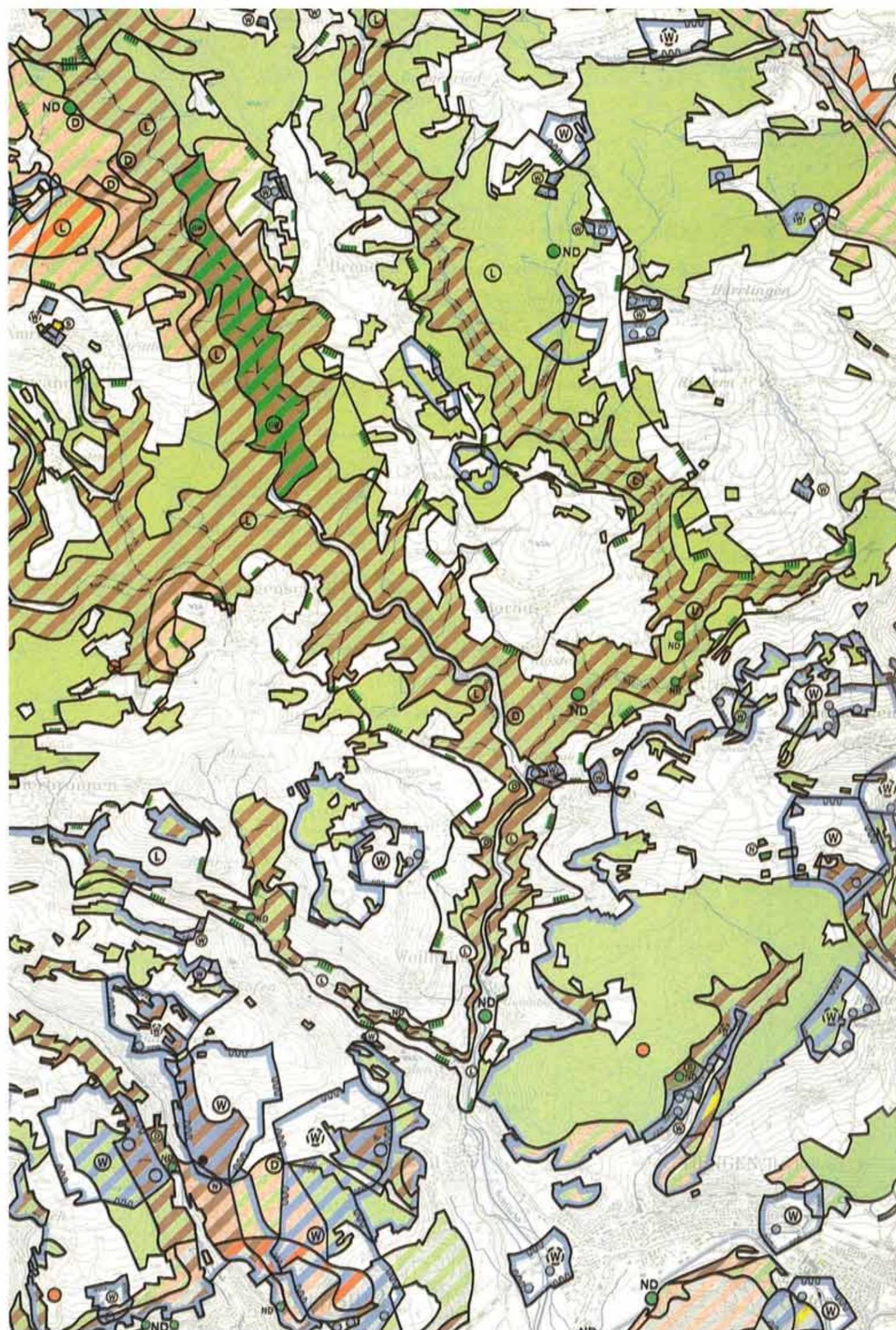
Besitzstandskarte

Flurbereinigung Dorlar, Hochsauerlandkreis
(Nordrhein-Westfalen)



Waldfunktionenkarte 1:50 000

(BADEN-WÜRTTEMBERG)



Zeichenerklärung

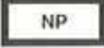
 Wald

Flächen mit förmlich festgesetzter Zweckbindung

Vorhanden Geplant

  Naturschutzgebiet

  Landschaftsschutzgebiet

 Naturpark

 ND Naturdenkmal

  Fläche mit wasserrechtl. Zweckbindung

  Wasserschutzgebiet

  Quellenschutzgebiet

  Überschwemmungsgebiet

 Entnahmestelle

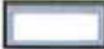
 Brunnenreihe

Flächen mit besonderen Funktionen (noch ohne rechtliches Verfahren)

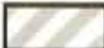
 Erholungswald Stufe 1

 Erholungswald Stufe 2

 Erholungsschwerpunkt

 Wasserschutzwald

 Klimaschutzwald

 Immissionsschutzwald

 Bodenschutzwald

 Lawinenschutzwald

 Sichtschutzwald

 Waldschutzgebiet

 Bannwald

 Schonwald

 Schutz naturkundlicher und kultureller Objekte

 Arboretum

 Wald mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie seltenen Pflanzengesellschaften

 Erhaltenswürdige Reste früherer Bewirtschaftungsformen

 Seltenes Naturgebilde

 Bodendenkmal

Waldfunktionenkarte
(Baden-Württemberg)



Kriterien für die Bedarfserfassung

Folgende Kriterien sind für die Bedarfserfassung von Bedeutung (Muster):

1. Anteil und Größe der Waldbesitzarten,
2. Grundstücksstruktur (Anzahl, Größe, Form),
3. Besitzstruktur (Anzahl der Grundstücke und Eigentumsfläche je Besitzer),
4. Vorrangige Waldfunktionen,
5. Bestandsstruktur (Standort-, Zuwachs- und Nutzungsverhältnisse, Baumarten und Altersklassenverteilung),
6. Äußere und innere Erschließung,
7. Gemengelage von Feld und Wald, Waldränder,
8. Rechtsverhältnisse (z.B. Forstrechte),
9. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (z.B. Art, Umfang, Aktivitäten),
10. Sonstige Besonderheiten.

Ein großer Teil dieser Kriterien kann anhand von statistischen Unterlagen und vorhandenen Planungen der Forstverwaltung untersucht werden; dies sind z.B.

- forstliche Strukturdaten,
- Gebietsentwicklungsplan, Waldfunktionsplan, Waldfunktionenkartierung,
- forstliche Wegeplanung,
- forstliche Erholungsplanung,
- Betriebsplanungen (Forsteinrichtung).

Wichtige Hinweise lassen sich auch aus Landes-, Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung sowie sonstigen Fachplanungen entnehmen.

Forstfachlicher Beitrag zur agrarstrukturellen Vorplanung

Gliederung (Muster)

1. Allgemeine Verhältnisse

Geographische Lage, Geologie und Topographie
Klima und Niederschlag, Bodenarten und -typen

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

Bezug zu übergeordneten Planungen

- Raumordnung und Landesplanung
- Forstliche Rahmenplanung

Waldstruktur

- Gesamtwaldfläche
- Besitzarten und -anteile
- Besitzgrößen und -anteile
- Außerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegener Waldbesitz von Teilnehmern
- Baumarten und -anteile
- Altersklassenstruktur und ihre räumliche Ordnung
- Pflegezustand
- Waldränder

Walderschließung

- Äußere Erschließung
- Innere Erschließung

Waldbewirtschaftung

- Standortverhältnisse
- Waldbelastung
- Forstliche Betreuung
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung

- Landschaftsschäden
- Wohlfahrtswirkungen des Waldes
- Erholungseinrichtungen
- Besucherfrequenzen

Sonstiges

3. Planungsvorschlag

Waldstruktur

- Zusammenlegung der Waldgrundstücke (Besitzarten, Holzwertausgleiche)
- Waldränder
- Regelung rechtlicher Verhältnisse

Walderschließung

- Äußere Erschließung
- Innere Erschließung
- Holzlagerung

Waldbewirtschaftung

- Aufforstung
- Rodung
- natürliche Sukzession
- Umwandlung
- Bestockungsaufbau

Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung

- Biotopschutz
- Schutzgebiete
- rechtliche Sicherung ökologisch wertvoller Bestände
- Belange des Wildes
- Waldränder
- Bestandsaufbau
- Erholungsanlagen

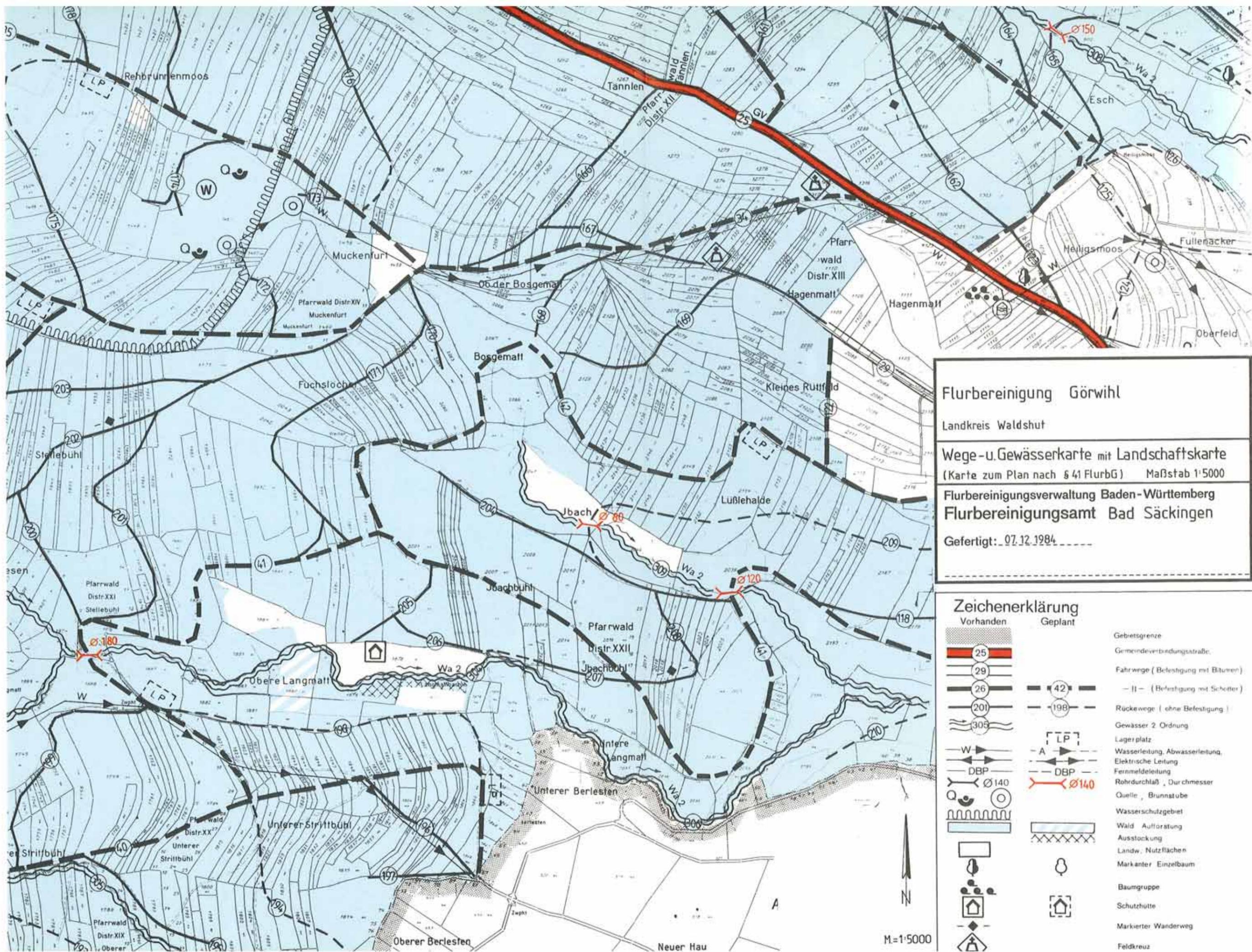
Sonstiges

4. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen

Zusätzlich zum Vorplanungsgutachten:

5. Möglichkeiten der Amtshilfe der Forstverwaltung

Art und Umfang



Flurbereinigung Görwihl
 Landkreis Waldshut

Wege- u. Gewässerkarte mit Landschaftskarte
 (Karte zum Plan nach § 41 FlurbG) Maßstab 1:5000

Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg
 Flurbereinigungsamt Bad Säckingen

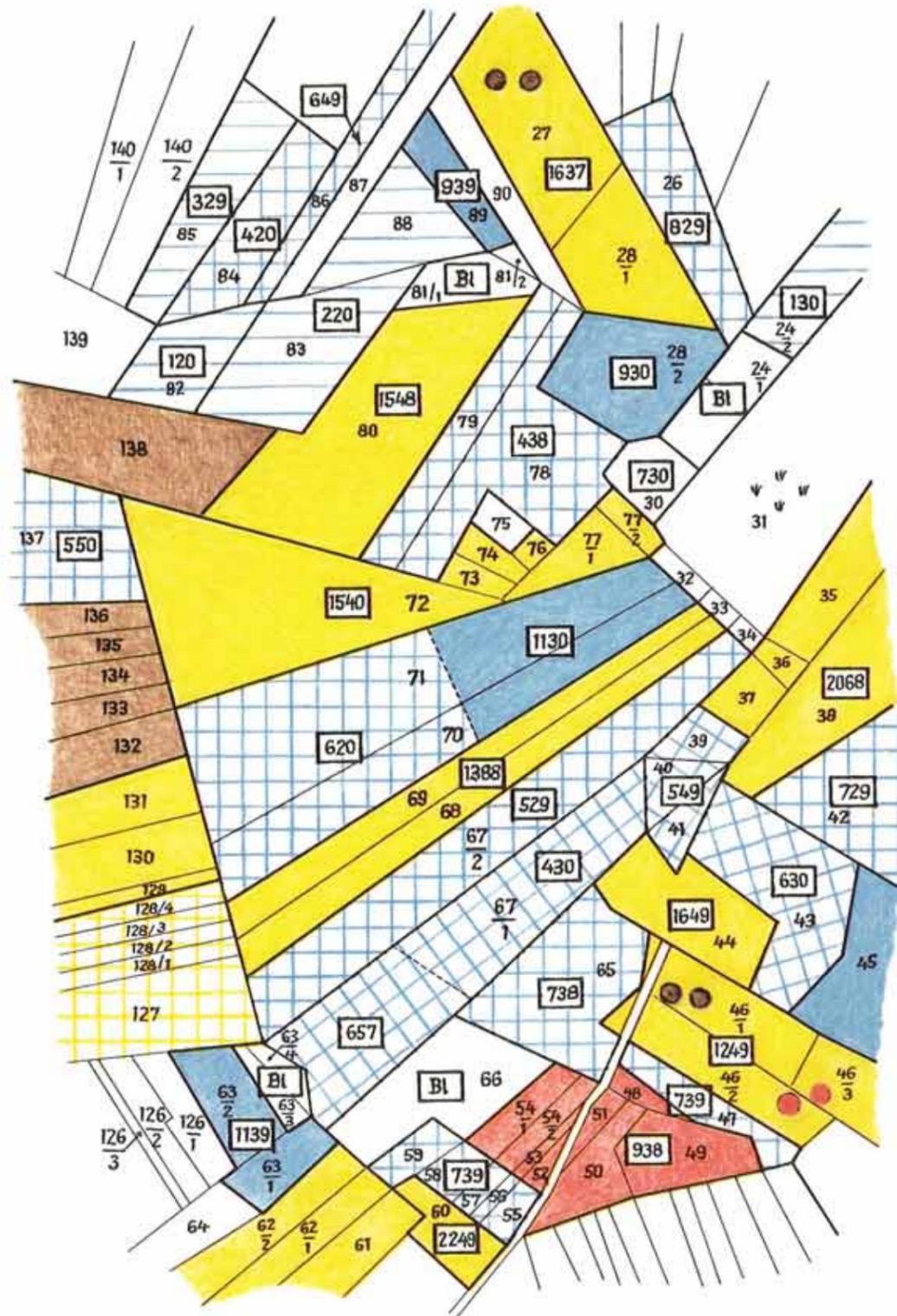
Gefertigt: 07.12.1984

Zeichenerklärung		
Vorhanden	Geplant	
		Gebietsgrenze
		Gemeindeverbindungsstraße
		Fahrwege (Befestigung mit Bitumen)
		- - (Befestigung mit Schotter)
		Rückwege (ohne Befestigung)
		Gewässer 2. Ordnung
		Lagerplatz
		Wasserleitung, Abwasserleitung
		Elektrische Leitung
		Fernmeldeleitung
		Rohrdurchlaß, Durchmesser
		Quelle, Brunnstube
		Wasserschutzbereich
		Wald Aufforstung
		Ausstockung
		Landw. Nutzflächen
		Markanter Einzelbaum
		Baumgruppe
		Schutzhütte
		Markierter Wanderweg
		Feldkreuz

M=1:5000

Neuer Hau

Karte zur Zustandserfassung



Maßstab 1: 2500

Erläuterungen:

Für die Herstellung einer übersichtlichen Planungsunterlage als Hilfsmittel bei der Neuordnung des Waldes werden die wichtigsten Bestandsdaten in eine Karte eingetragen. Dabei hat sich, da oft wegen der Vielzahl kleiner Flurstücke auf der Karte nicht die volle Bestandscharakteristik eingetragen werden kann, folgende Kurzdarstellung bewährt:

1. Baumarten, Bestandsalter

Baumart	Bestandsalter			Einfachschräffur	Doppelschräffur	Flächentfärbung
	bis 25	25-45	über 45			
Eiche	gelb					
Buche	braun					
Esche, Ahorn, Roteiche, Hainbuche	grün					
Birke, Erle, Aspe	rot					
Fichte, Douglasie, Tanne	blau					
Kiefer, Lärche	grau					
Pappel	violett					

- Einzelbäume anderer Baumart bzw. anderen Alters
- Bl Blöße

2. Weitere Bestandsdaten

Die übrigen wesentlichen Bestandsdaten werden durch eine mehrstellige Kennzahl zum Ausdruck gebracht.

Die Kennzahl setzt sich in der Regel aus 3, bei älteren Beständen aus 4 Ziffern zusammen.

- a) Die letzte Ziffer gibt den **Bestockungsgrad** an.

Bestockungsgrad 1,0 0,9 0,8 0,7 usw.

Kennziffer: 0 9 8 7 usw.

- b) Die vorletzte Ziffer drückt die **Ertragsklasse** aus.

Hierbei ergibt der Zahlenwert der Ertragsklasse – mit 2 multipliziert – die entsprechende Kennziffer.

Ertragsklasse IA IA,5 I 1,5 II 11,5 III usw.

Kennziffer 0 1 2 3 4 5 6 usw.

- c) Die vorn stehende ein- oder zweistellige Zahl gibt das **Bestandsalter** in fünfjährigen Altersstufen an. Die Festlegung der Alterskennziffer erfolgt durch Division des auf- bzw. abgerundeten Altersjahrfünfts durch die Zahl 5.

Alter 5 10 15 20 25 30 usw.

Kennziffer 1 2 3 4 5 6 usw.

Beispiele für die praktische Anwendung:

Bestand auf Flurstück Nr. 38:

Eiche, 100jährig, Ertragsklasse III,
Bestockungsgrad 0,8
Kennzahl in der Karte:

2068

Bestand auf Flurstück Nr. 28/2:

Fichte, 45jährig, Ertragsklasse I,5
Bestockungsgrad 1,0
Kennzahl in der Karte:

930

Überschlägige Bestandswertermittlung (Nordrhein-Westfalen)

1. Bestandswerttabelle

Beispiel: Fichte - Umtriebszeit 80 Jahre; Alterskennziffern 3 - 6

Alters- kenn- ziffer 3	Bestockungsgrad					
	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5
	Kennzahl 1) Wert DM/Ar Meßzahl 100 % 2)					
IA.0	300	309	308	307	306	305
	25,-	22,-	20,-	17,-	15,-	12,-
IA.5	310	319	318	317	316	315
	22,-	20,-	18,-	15,-	13,-	11,-
I.0	320	329	328	327	326	325
	17,-	17,-	15,-	13,-	11,-	9,-
I.5	330	339	338	337	336	335
	17,-	15,-	14,-	12,-	10,-	8,-
II.0	340	349	348	347	346	345
	14,-	13,-	11,-	10,-	8,-	7,-
II.5	350	359	358	357	356	355
	12,-	11,-	10,-	8,-	7,-	6,-
III.0	360	369	368	367	366	365
	10,-	9,-	8,-	7,-	6,-	5,-
III.5	370	379	378	377	376	375
	8,-	7,-	6,-	6,-	5,-	4,-
IV.0	380	389	388	387	386	385
	7,-	6,-	6,-	5,-	4,-	3,-

Alters- kenn- ziffer 4	Bestockungsgrad					
	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5
	Kennzahl 1) Wert DM/Ar Meßzahl 100 % 2)					
IA.0	400	409	408	407	406	405
	35,-	31,-	28,-	24,-	21,-	17,-
IA.5	410	419	418	417	416	415
	30,-	27,-	24,-	21,-	18,-	15,-
I.0	420	429	428	427	426	425
	26,-	23,-	21,-	18,-	16,-	13,-
I.5	430	439	438	437	436	435
	23,-	21,-	18,-	16,-	14,-	11,-
II.0	440	449	448	447	446	445
	20,-	18,-	16,-	14,-	12,-	10,-
II.5	450	459	458	457	456	455
	17,-	15,-	14,-	12,-	10,-	9,-
III.0	460	469	468	467	466	465
	14,-	13,-	11,-	10,-	8,-	7,-
III.5	470	479	478	477	476	475
	11,-	10,-	9,-	9,-	7,-	5,-
IV.0	480	489	488	487	486	485
	9,-	8,-	7,-	6,-	5,-	4,-

Alters- kenn- ziffer 5	Bestockungsgrad					
	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5
	Kennzahl 1) Wert DM/Ar Meßzahl 100 % 2)					
IA.0	500	509	508	507	506	505
	48,-	43,-	38,-	34,-	29,-	24,-
IA.5	510	519	518	517	516	515
	42,-	38,-	34,-	29,-	25,-	21,-
I.0	520	529	528	527	526	525
	36,-	32,-	29,-	25,-	22,-	18,-
I.5	530	539	538	537	536	535
	31,-	28,-	25,-	22,-	19,-	15,-
II.0	540	549	548	547	546	545
	27,-	24,-	22,-	19,-	16,-	13,-
II.5	550	559	558	557	556	555
	23,-	21,-	18,-	16,-	14,-	11,-
III.0	560	569	568	567	566	565
	18,-	16,-	14,-	13,-	11,-	9,-
III.5	570	579	578	577	576	575
	15,-	13,-	12,-	10,-	9,-	7,-
IV.0	580	589	588	587	586	585
	12,-	11,-	10,-	8,-	7,-	6,-

Alters- kenn- ziffer 6	Bestockungsgrad					
	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5
	Kennzahl 1) Wert DM/Ar Meßzahl 100 % 2)					
IA.0	600	609	608	607	606	605
	67,-	60,-	54,-	47,-	40,-	33,-
IA.5	610	619	618	617	616	615
	54,-	47,-	43,-	38,-	32,-	27,-
I.0	620	629	628	627	626	625
	52,-	47,-	42,-	36,-	31,-	25,-
I.5	630	639	638	637	636	635
	44,-	40,-	35,-	31,-	26,-	22,-
II.0	640	649	648	647	646	645
	38,-	34,-	30,-	27,-	23,-	19,-
II.5	650	659	658	657	656	655
	32,-	29,-	26,-	22,-	19,-	16,-
III.0	660	669	668	667	666	665
	24,-	22,-	19,-	17,-	14,-	12,-
III.5	670	679	678	677	676	675
	21,-	19,-	17,-	15,-	13,-	10,-
IV.0	680	689	688	687	686	685
	16,-	14,-	13,-	11,-	10,-	9,-

2. Berechnung des überschlägigen Bestandswertes

$$\text{Bestandswert} = \text{Fläche (Ar)} \times \text{Wert (DM/Ar)} \times \frac{\text{derzeitiges Meßzahlprozent } 3)}{100}$$

Beispiel: Flurstück $\frac{67}{1}$ in Anlage 6 hat 31 Ar Fi 657 und 35 Ar Fi 430;
derzeitige Meßzahl sei 330 %

$$\text{Bestandswerte } 31 \cdot 22 \cdot 3,3 = \text{rund } 2\ 300 \text{ DM}$$

$$35 \cdot 23 \cdot 3,3 = \text{rund } 2\ 600 \text{ DM; zusammen rund } 5\ 000 \text{ DM}$$

- 1) siehe Anlage 6
- 2) nach Angabe des forstlichen Sachverständigen
- 3) entsprechend dem Holzmarkt



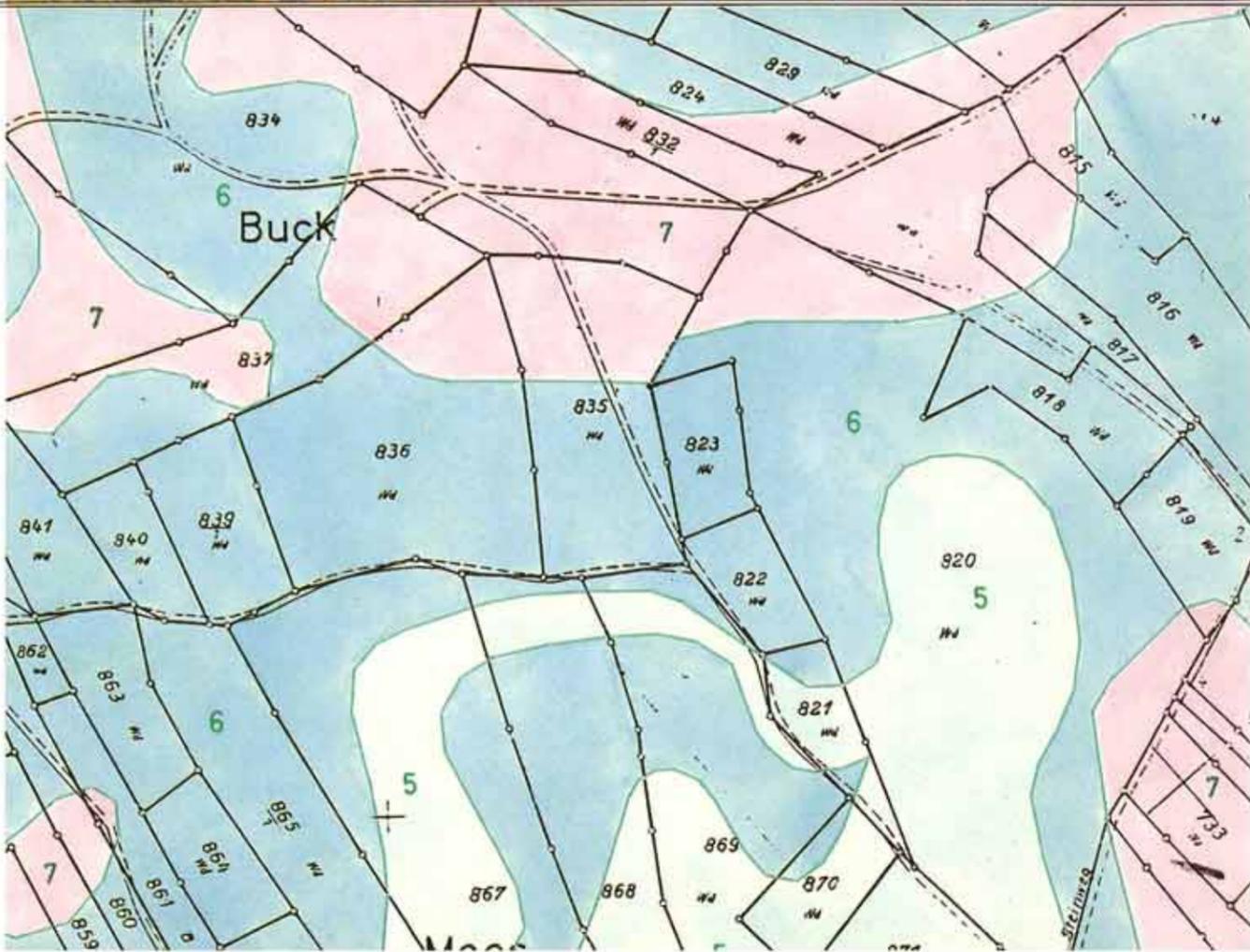
Standortkarte M. 1 : 2 500 (Vergrößerung aus Originalkarte M. 1 : 5 000)

Standorttypen (Ausschnitt) dGz (Fichte, U= 100)

	1	Frischer lehmiger Grusboden	11 und mehr
	2	Mäßig frischer lehmiger Grusboden	8 - 10
	3	Mäßig trockener lehmiger Grusboden	5 - 7
	4	Mäßig trockener lehmiger Steinschuttboden	5 - 6
	5	Mäßig trockener lehmiger Sand	5 - 7
	6	Gut wasserzügige Misse	9 - 10
	7	Mäßig frischer lehmig-grusiger Sommerhang	8 - 9
	8	Mäßig trockener lehmig-grusiger Sommerhang	5 - 6
	9	Trockener Mergel	2 - 4
	10	Block- und Felshang ohne Bestockung	0 - 1

Zusätzliche Zeichen

	Grenze der Standorttypen		Bach
	Stark saure Stelle (Wuchsstockung)		Felsige Stelle
	Frische Stelle		Geplante Wege
	Feuchte Stelle (quellig)		



Wertermittlungskarte M. 1: 2500

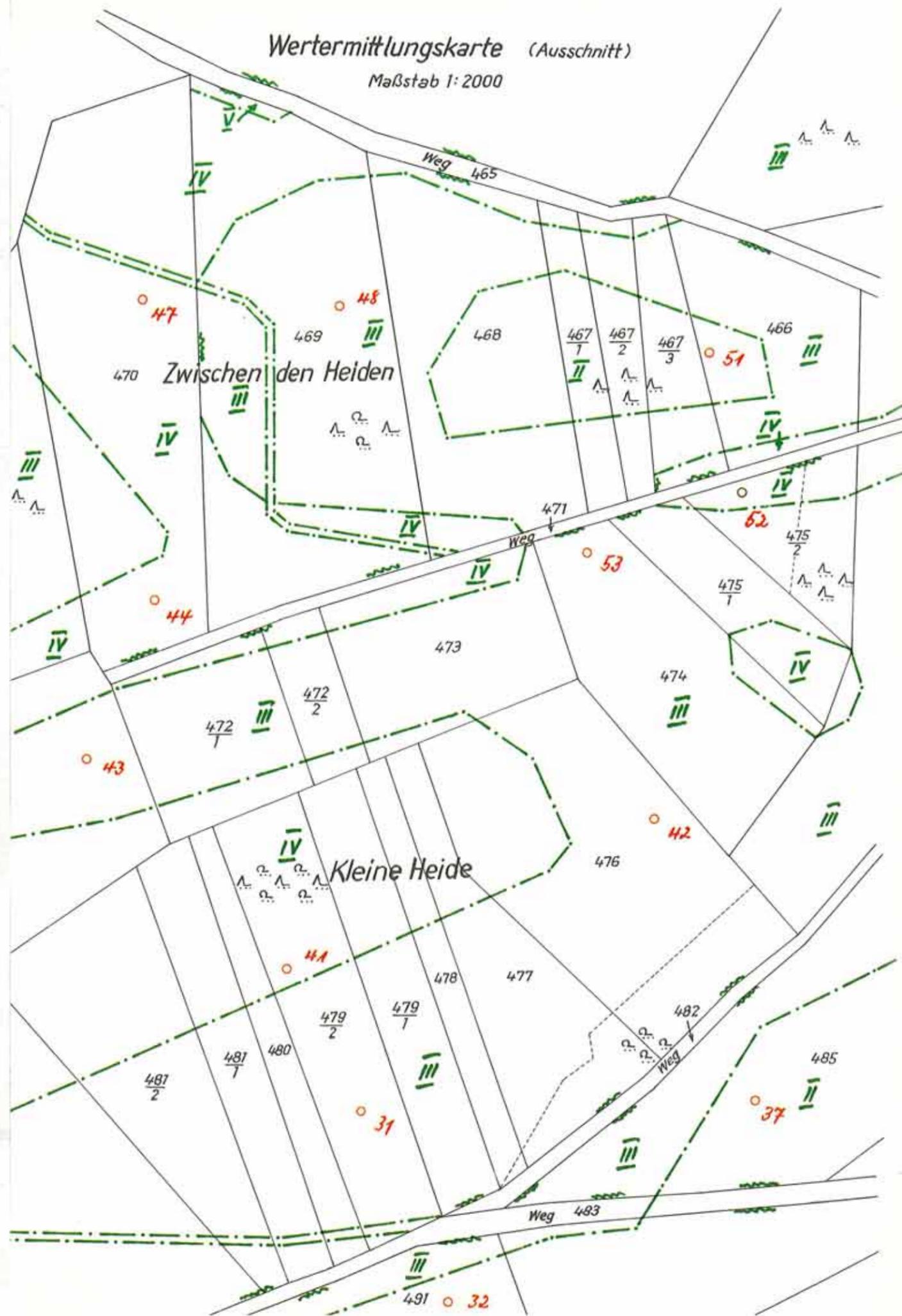
Zeichenerklärung (Auszug)	Standorttyp Nr.	dGz (Fichte U = 100)	Wertverhältniszahl
	1	11 und mehr	12
	2, 6, 7	8 - 10	9
	3, 4, 5, 8	5 - 7	6
	9	2 - 4	3
	10	0 - 1	1

Anmerkungen

- Die Grenzen der Bodenklassen können zum Zwecke der Datenverarbeitung ohne Genauigkeitsverlust generalisiert werden.
- Die nicht dargestellten Klassen 1 - 4 gelten nur für landw. Nutzflächen, die Klasse 9 gilt auch für Gebüsch, Ödland u. a. in den landw. Nutzflächen.

Wertermittlungskarte (Ausschnitt)

Maßstab 1:2000



Wertermittlungsrahmen

Standortfaktoren	Wertpunkte					
	0	1	2	3	4	5
Hangrichtung		Süd	West	Ebene	Ost	Nord
Hangneigung	sehr schroff über 70 %	schröff 51 – 70 %	steil 36 – 50 %	stark geneigt 21 – 35 %	mg geneigt 11 – 20 %	schw. geneigt – 10 %
besondere/Klima abiotische Faktoren		Extreme Frost-, Schnee-Sturmlagen	Randzonen Frost-, Schnee-Sturmlagen	kalte Hochlagen	keine Extreme normal	günstig
Bodenart	Steinböden Geröll	S Sand T schw. Ton Schluff	Sl anl. Sand sT sand. Ton lT lehm Ton	sL schw. sand. Lehm grobsteinig	SL sand. Lehm steinig	SL sand. Lehm grusig, schw. steinig
Gründigkeit Durchwurzelbarkeit	extrem flach unter 5 cm	sehr flachgr. 5 – 15 cm	flachgründig 15 – 30 cm	mittelgründig 30 – 60 cm	tiefgründig 60 – 120 cm	sehr tiefgründig über 120 cm
Bindigkeit	fest/Stein lose/Sanddüne	sehr dicht	dicht	mäßig locker	locker	gekrümelte
Feuchtigkeit	dürr/extrem Staunässe hoch anstehend	stark trocken staunaß	trocken naß	mg frisch	frisch	nachhaltig frisch
Bodentyp	Rohboden Dünen Halden Klippen	Ranker Eisenhumuspodsol Horizont A u. C	Braunerderanker Gleypodsol Stagnogley Rohrendzina	Braunerde-basarm Moder Rendzina Pseudoglei	Braunerde – mH Mullrendzina	Braunerde-basarmreich
Bodenentwicklung	roh	Unreif oder stark degradiert	Übergang 2 – 5 cm Humus	mg reif mg.degradiert 5 – 8 cm Humus	Übergang	voll reif
Humuszustand	Hagerhumus	Rohhumus üb. 10 cm	Übergang	Moder	Übergang	Mull

Abschläge: Wärmearme und kalamitätengefährdete Hänge (NO – N – NW) in höheren Höhenregionen.
 Besondere Wirtschafterschwernisse: 10 – 20 %
 Zuschläge: Warme gut wasserversorgte Südhänge: 1 – 2 Punkte

Klasseneinteilung für die Wertermittlung des Waldbodens nach dem Standortfaktorenverfahren in der Flurbereinigung	Waldbodenzahlen	Waldbodenklasse
	50 – 44	I
	43 – 37	II
	36 – 31	III
	30 – 25	IV

Ermittlung der Waldbodenzahlen (Auszug)

Einschlag Nr.	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Standortfaktoren											Zu- und Abschläge	Wertpunktsomme	Wertverhältniszahl für die Ertragsklasse	Summe Sp. 15 + 16	Waldbodenzahl 1/2 Sp. 17	Waldbodenklasse
			Hang			Boden													
			Richtung	Neigung	Klima	Bodenart	Gründigkeit	Bindigkeit	Feuchtigkeit	Bodentyp	Entwicklung	Humus							
Wertpunkte																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
31	22	472	3	3	4	3	3	3	2	3	3	3		30	42	72	36	III	
32		431	5	3	4	3	3	3	3	3	2	3		32	44	76	38	II	
33		493	2	3	4	4	4	4	4	3	3	4		35	50	85	43	I	
34		497	2	4	4	5	4	4	4	3	3	4		37	50	87	44	I	
35		502	2	3	2	3	3	3	2	3	3	3	-1	26	24	50	25	IV	
36		483	5	2	3	3	3	3	3	3	3	3	-1	30	42	72	36	III	
37		485	3	5	4	3	4	4	3	2	3	3		34	50	84	42	II	

Waldbodenwerte nach dem Ertragsleistungsverfahren
(Bayern)

Flurst. Bestand	Zielbestockung			Bodenbewertung für 1 ha							
	Baumart Anteil %	EKL	Umtriebs- zeit (U)	dGzU fm/ha	QZ brutto DM/fm *)	Werbungs- kosten *) DM/fm	QZ netto DM/fm	Anteil (EN:VN) %	Anteil QZ DM/fm	Ertrags- wert DM/ha im Jahr	Wert- verhältnis- zahl
1	2	3	4	5	6	7	8 = Sp. 6-7	9	10 = Sp. 8x9	11 = Sp. 5x10	12 = Sp. 11:100
17 a	Fi	I.0	100	9,9	EN 165,-	29,-	136,-	65	88,-	1 108,-	11
	100				VN 115,-	45,-	70,-	35	<u>24,-</u> 112,-		
18 b	Fi	II.0	100	7,8	EN 155,-	31,-	124,-	65	81,-	803,-	8
	100				VN 110,-	45,-	65,-	35	<u>22,-</u> 103,-		
26 a	Fi	III.0	100	6,1	EN 128,-	37,-	91,-	65	59,-	469,-	5
	100				VN 100,-	50,-	50,-	35	<u>18,-</u> 77,-		
32 d	Kie	II.0	120	3,3	EN 130,-	33,-	97,-	65	63,-	254,-	3
	70				VN 90,-	50,-	40,-	35	<u>14,-</u> 77,-		
	Bu	III.0	120	1,4	EN 87,-	11,-	76,-	65	50,-		
	30				VN 50,-	15,-	35,-	35	<u>12,-</u> 62,- Sa.		
										341,-	

Erläuterung der Begriffe siehe Anlage 14

*) Stand Juli 1984

Ortsübliche Kulturkosten (Begründungs- und Pflegekosten) ¹⁾
 für Fichte
 (Bayern)

Maßnahmen	Material- und Unter- nehmerkosten DM/ha	Lohnkosten / ha			Kultur- kosten DM/ha
		Std./ha	Stunden- satz ²⁾ DM	Gesamt DM	
1. Kulturvorbereitung Schlagräumung von Hand		60	17,-	1 020,-	1 020,-
2. Pflanzenankauf Fi 2/2 Pflanzenzahl rd. 3 200/ha Preis Tsd./Pfl.: 335,- DM	1 072,-				1 072,-
3. Pflanzung Leistung: 13 Std./Tsd. Pfl.		42	17,-	714,-	714,-
4. Verbißschutz (2 x Streichen) 4 kg Mittel à 3,- DM = 12,- DM 12 x 3,2 Tsd. Pfl. x 2 4 Std./Tsd. Pfl.	77,-	26	17,-	442,-	519,-
5. Unkrautbekämpfung 2 x Freischneiden 37 Std./ha		74	17,-	1 258,-	1 258,-
6. Nachbesserung 10 % = 320 Fichten Erschwerte Bedingungen (50 Stck/Std.)	107,-	6	17,-	102,-	209,-
	1 256,-			3 536,-	Sa. 4 792,-

1) Stand Juli 1984

2) Lohnkosten: 10,- DM/Std.
 Lohnnebenkosten: 70 %

Ortsübliche Kulturkosten (Begründungs- und Pflegekosten) ¹⁾
für Kiefer
(Bayern)

Maßnahmen	Material- und Unter- nehmerkosten DM/ha	Lohnkosten / ha			Kultur- kosten DM/ha
		Std./ha	Stunden- satz ²⁾ DM	Gesamt DM	
1. Kulturvorbereitung					
1.1 Schlagräumung mit Maschine	420,-	7	17,-	119,-	539,-
1.2 Düngung mit 10 dz/ha kohlenstoffreichem Magnesiakalk	60,-	5	17,-	85,-	145,-
1.3 Bodenbearbeitung Scheibenpflug 2,5 Std. à 210,- DM	525,-				525,-
2. Pflanzenankauf Kiefer 2/0 Pflanzenzahl rd. 13 500 Preis/Tsd. Pflanzen: 135,- DM	1 822,-				1 822,-
3. Pflanzung Leistung: 9 Std./Tsd. Pflanzen		121	17,-	2 057,-	2 057,-
4. Verbißschutz 2 x Spritzen 2,5 Std./Tsd. Pfl. 2 kg Mittel/Tsd. Pfl. à 9,- DM	486,-	67	17,-	1 139,-	1 625,-
5. Unkrautbekämpfung (Freischneiden) 1 x 40 Std./ha		40	17,-	680,-	680,-
6. Nachbesserung 10 % = 1 300 Kiefern Erschwerte Bedingungen (14 Std./Tsd. Pfl.)	175,-	18	17,-	306,-	481,-
7. Schüttelebekämpfung mit Bodengerät: 100,- DM/ha (3 x)	300,-				300,-
	3 788,-			4 386,-	Sa. 8 174,-

1) Stand Juli 1984

2) Lohnkosten: 10,- DM/Std.
Lohnnebenkosten: 70 %

Werbungskosten nach EST 1)					QZ netto DM/fm	V Efm. o.R.	Au DM
Geld- satz 2) DM/fm	Mitten- ring DM/fm	LNK x Zuschl. Gesamt- Fakt.	Rücker- kosten (RK) DM/fm	Gesamt DM/fm			
14	15	16	17	18 = Sp.12x(14+15) x16+(12x17)	19 = Sp. 13-18	20 s.Sp. 6	21 = Sp. 19x20
17,02	ohne Kosten, da entrindet	} 1,95	} 11,--	3 120,--			
13,21				2 305,--			
10,81				7 541,--			
8,61				4 045,--			
16,02				2 971,--			
12,81	2 250,--			7 376,--			
10,41	3 221,--						
8,21	646,--						
7,41	<u>33 475,--</u>						
				: 783 fm			
				= 42,75 DM/fm	153,83	783	120 448,--
13,51	-	1,95	14,--	40,34	49,66	29	1 440,--
					20,00 ³⁾	13	260,--
							<u>122 148,--</u>
							: 2,0 ha
							= 61 074,-- DM/ha

Massenberechnung nach Laer-Spiecker
(zu Seite 1, Sp. 6)

Alter: 120 Fläche: 2,0 ha Forstamt: Waldort: Eifurst 241, Bestand a

Stufe und Klasse	Holzart Fichte Alter 120					Holzart Alter					Holzart Alter				
	Mittel φ	42	Mittel-Höhe	29	Reihe	69	Mittel φ	Mittel-Höhe	Reihe	Mittel φ	Mittel-Höhe	Reihe	Mittel φ	Mittel-Höhe	Reihe
	Stammzahl	Kreisfläche		Masse der D-Stufe	Stammzahl	Kreisfläche		Masse der D-Stufe	Stammzahl	Kreisfläche		Masse der D-Stufe	Stammzahl	Kreisfläche	Masse der D-Stufe
1 70	Masse =	Stammzahl x	M	100	x R	69	Sortierung								
2 14	48	0,7	0,19	6,29			IS								
3 18	48	1,2	0,35	11,59			IS/IL								
4 22	70	2,7	0,55	26,56			IL								
I				44,44											
5 26	80	4,2	0,80	44,16			H3/HL 2a								
6 30	96	6,8	1,08	71,53											
7 34	108	9,8	1,41	105,07			H4/HL 2b								
II				220,76											
8 38	100	11,3	1,77	122,13											
9 42	94	13,1	2,18	141,39			H5/HL 3a/3b								
10 46	76	12,6	2,59	135,81											
III				399,33											
11 50	46	9,1	3,05	96,80											
12 54	32	7,4	3,50	77,28			H6/HL 4								
13 58	12	3,1	3,95	32,70											
IV				206,78											
14 62	8	2,4	4,41	24,34											
15 66	4	1,4	4,88	13,46			H6/HL 5								
16 70	2	0,8	5,39	7,43											
17 74							*)								
18 78							abzüglich								
19 82							10 % Defizitsortimente								
20 86							(92 Efm)								
21 90							verbleibt								
							verwertbarer Vorrat (V)								
							825 Efm o.R.								
							davon								
							783 fm Sth								
							29 fm IL								
							13 fm IS								
Y				45,23											
Sa.	824	86,6		916,54			*)								
1/2 G =		43,30													

Berechnung des Flächenanteils u. Best.- Grades

	Alter	Bonität oder Höhe	Jst-Vorrat			Jst-Vorrat je ha	E-Tafel Vorrat/je ha	Best.-Grad Sp. 6 Sp. 7	Flä.-Anteil Sp. 8 Sa. Sp. 8	gefertigt am
			Gesamt	Nebenbestand	Hauptbestand					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Fi	120	II.5				458	580	0,79	100	
Ta										(Unterschrift)
Fo										
Lä										
Bu										geprüft am
Ei										
										(Unterschrift)

87 neu F.E.

100

Bestandserwartungswerte nach dem Alterswertfaktor-Verfahren
(Bayern)

Flurst. Bestand Fläche	BA %	Alter	EKl	Bg	Abtriebswert (Au) DM/ha	Kultur- kosten (c) DM/ha	Alters- wert- faktor *) (f)	Bestandswert DM/ha nach Formel *)	Bestands- wert DM
1	2	3	4	5	6 s.S. 2 u. 3	7 s. Anl. 11	8	9 = Sp. $\left[\frac{(6-7) \times 8 + 7}{x5} \right]$	10 = Sp. 1 x 9
67 b 0,6 ha	Fi 100	25	II,0	0,9	56 900	4 800	0,126	10 229,-	6 137,-
84 d 0,2 ha	Kie 100	25	II,0	0,9	29 200	8 200	0,147	10 158,-	2 031,-
92 b 0,5 ha	Bu 100	25	II,0	0,9	39 100	8 000	0,119	10 531,-	5 265,-
68 a 1,3 ha	Fi 100	50	II,0	0,9	56 900	4 800	0,326	19 605,-	25 488,-
84 e 0,4 ha	Kie 100	50	II,0	0,9	29 200	8 200	0,329	13 598,-	5 439,-
92 c 0,3 ha	Bu 100	50	II,0	0,9	39 100	8 000	0,270	14 757,-	4 427,-

Erläuterung der Begriffe siehe Anlage 14

*) entnommen den WaldR 77

Ermittlung von Abtriebswerten (Au)
zur Berechnung des Bestandserwartungswertes (Seite 1 Sp. 6)

Baumart Fichte
(Bayern)

Methode 1)	BA %	U	EKL	dm (cm)	V Efm. o.R./ha	Sorte, GKI	Holzpreis			Qualitätsziffer (QZ) brutto 2)				
							MZ-%	MZ-% Ø	Sortenanteil %	Grundpreis 100 % MZ DM/fm	MZ-%	DM/fm		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13 = Sp.10x11x12		
Nach Sorten- ertrags- tafel	Fi	100	11.0	32,7	486	H	420	420	2 % H2	32,--	420		2,68	
									9 % H3	36,--				13,60
									34 % H4	40,--				57,12
									17 % H5	46,--				32,84
									2 % H6	50,--				4,20
						HLC	370	370	3 % 2a	30,--	370		3,33	
									12 % 2b	35,--				15,54
									4 % 3a	40,--				5,92
									2 % 3b	45,--				3,33
									85 % Sth.					
15 % IS														
Vom Durch- messer abgeleitete Sortierung	Fi wie oben					H 70 %	420	410	85 % Sth.	41,55	410	144,80		
						HLB 5 %	420							
						HLC 25 %	370							
Gutachtl. Sortierung (Erfah- rungs- werte)	Fi wie oben					H 65 %	41,55	420	420	420	420	113,43		
						HLC 20 %	32,62					370	24,13	
						15 % IS								137,56

Erläuterung der Begriffe siehe Anlage 14

- 1) Alternativ anwendbar; es genügt, die Werte nach einer Methode zu ermitteln
- 2) Stand Juli 1984
- 3) handentrindet (außer Saft)
- 4) Erfahrungswert

Werbungskosten nach EST 2)					QZ netto DM/fm	V Efm. o.R.	Au DM/ha
Geld- satz 3) DM/fm	Mitten- ring DM/fm	LNK x Zuschl.= Gesamt- Fakt.	Rücke- kosten (RK) DM/fm	Gesamt DM/fm			
14	15	16	17	18 = Sp.10x(14+15) x16+17	19 = Sp. 13-18	20 s.Sp. 6	21 = Sp. 19x20
24,02 17,02 13,21 11,21 9,81	ohne Kosten, da entrindet	1,95	11,00	0,93 2,98 8,75 3,71 0,38			
16,42 13,41 11,81 10,81				0,96 3,13 0,92 0,42 9,35 RK <u>31,53</u>	107,03 IS 10,00 ⁴⁾ <u>117,03</u>	486	56 900,--
12,70 14,85	ohne Kosten, da entrindet	1,95	11,00	17,33 8,68 9,35 RK <u>35,36</u>	109,44 IS 10,00 ⁴⁾ <u>119,44</u>	486	58 000,--
12,70 14,85	ohne Kosten, da entrindet	1,95	11,00	16,09 5,79 9,35 RK <u>31,23</u>	106,33 IS 10,00 ⁴⁾ <u>116,33</u>	486	56 500,--

Ermittlung von Abtriebswerten (Au)
zur Berechnung von Bestandserwartungswerten (Seite 1 Sp. 6)
Baumarten Kiefer und Buche
(Bayern)

Methode 1)	BA %	U	Ekl	dm (cm)	V Efm. o.R./ha	Sorte, GKI	Holzpreis		Qualitätsziffer (QZ) brutto 2)			
							MZ-%	MZ-% Ø	Sortenanteil %	Grundpreis 100 % MZ DM/fm	Holzpreis	
											MZ-%	DM/fm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13 = Sp.10x11x12
Nach Sorten-ertrags-tafel	Kie	120	11,0	35,2	290	LB	380		16 % 2a	34,--	380	20,67
									25 % 2b	40,--		38,00
									16 % 3a	47,--		28,57
									3 % 3b	55,--		6,27
									5 % IL	75,--		3,75
						LC	320		7 % 2a	34,--	320	7,61
									10 % 2b	40,--		12,80
									7 % 3a	47,--		10,52
									1 % 3b	55,--		1,76
									10 % IS			129,95
Vom Durch-messer abgeleitete Sortierung	Kie					70 % LB 30 % LC	380 320	362	90 % Sth 10 % IS	40,32 362	131,36	
Nach Sorten-ertrags-tafel	Bu	140	11,0	44,7	464	50 % LB 50 % LC	330 270	300	5 % L2	30,--	300	4,50
									18 % L3	40,--		21,60
									26 % L4	50,--		39,00
									10 % L5	60,--		18,00
									1 % L6	70,--		2,10
40 % IS		85,20										
Vom Durch-messer abgeleitete Sortierung	Bu								60 % Sth 40 % IS	48,63 300	87,53	

Erläuterung der Begriffe siehe Anlage 14

- 1) Alternativ anwendbar; es genügt, die Werte nach einer Methode zu ermitteln
- 2) Stand Juli 1984
- 3) entrindet (außer Saft) bei Kie; unentrindet bei Bu
- 4) Erfahrungswerte

Anlage 14

zu den Nummern 2.4.3 und 2.4.4

Erläuterung der Begriffe zu den Anlagen 10 bis 13

Au	Abtriebswert eines Bestandes in DM im Alter der Umtriebszeit U
BA	Baumart
Bg	Bestockungsgrad: Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen, in der Ertragstafel unterstellten Bestockungsdichte
dGzU	durchschnittlicher jährlicher Gesamtzuwachs an Derbholz in der Umtriebszeit U
dm (cm)	mittlerer Bestandsdurchmesser in cm in Brusthöhe (1,3 m)
Efm.o.R.	Erntefestmeter ohne Rinde
EKI	Ertragsklasse, Bonität: Wachstumsleistung einer Holzart, die nach Alter und Bestandsmittelhöhe aufgrund einer Ertragstafel festgestellt wird
EN	Endnutzung: Nutzung des hiebsreifen Bestandes
EST	Erweiterter Sortentarif (siehe Werbungskosten)
fm	Festmeter
Gesamt-Fakt.	Produkt aus LNK und Zuschlag (z.B. $1,70 \times 1,15 = 1,95$)
GKI	Güteklasse: Sortierung des Langholzes nach seiner Güte, z.B. A, B, C, D,
Holzpreis MZ-%	maßgeblicher Holzpreis für die jeweilige Sorte einer Holzart in von Hundert (%) bezogen auf die Meßzahlen (MZ)
Holzpreis MZ-% $\bar{\phi}$	durchschnittlicher Holzpreis (gewogenes Mittel) für mehrere Holzsorten
LNK	Lohnnebenkosten (Soziallasten u.dgl.), z.B. 70 % der Werbungskosten = Faktor 1,70
Mittenring	Kosten für Anlegen eines Mittenringes (zwecks Kluppen des Stammes) bei nichtentrindetem Stammholz aus Geldtafel zum EST
MZ	Meßzahl: Grundpreis (100 %) für die jeweilige Sorte einer Holzart, ausgedrückt in DM pro fm
QZ brutto	Qualitätsziffer brutto: erntekostenbelasteter Durchschnittserlös je fm aller anfallenden Sorten
QZ netto	Qualitätsziffer netto: erntekostenfreier Durchschnittserlös je fm aller anfallenden Sorten

RK	Rückekosten: Kosten für den Transport des gefällten Holzes vom Fällort bis zum nächsten Abfuhrweg oder Lagerplatz
Sorte	Einteilung des Holzes nach der Holzhandelsklassensortierung (HKS) in Stärkeklassen und nach Verwendungszweck, z.B.
L, IL	Langholz (L), Industrieholz lang (IL)
IS, S	Industrieholz kurz (IS), Schichtholz (S)
H, HL	Fi-Stammholz nach der Heilbronner Sortierung (H)
L	übriges Stammholz nach der Mittenstärkensortierung (z.B. L 3 a)
Sth	Stammholz
Sp.	Spalte
U	Umtriebszeit: Zeitraum von der Begründung bis zum planmäßigen Abtrieb (Nutzung) des Holzes
V	Holzvorrat, gemessen in Erntefestmetern ohne Rinde (Efm. o.R.)
VN	Vornutzung: das auf dem Durchforstungswege genutzte Holz
WaldR 77	Waldwertermittlungsrichtlinien 1977 des Bundes
Werbungs- kosten	Erntekosten: Entlohnung der Holzerntearbeiten im Stücklohn, berechnet nach dem "Erweiterten Sortentarif" - EST - und den hierzu gültigen Geldtafeln (Geldsatz)
Zuschl.	Zuschlag für erschwerte standorts-, bestands- und baumbezogene Hiebsmerkmale, z.B. 15 % der Werbungskosten = Faktor 1,15

Anlage 15

zu Nummer 2.4.4

Flurbereinigungsamt Bad Säckingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Az.: B V 7/Nr. 178

7880 Bad Säckingen, den 27.01.1984
Hauensteinstraße 14
Tel. 07761/4001

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Flurbereinigung Unteralpfen-Oberalpfen-Remetschwil (Wald)
Landkreis Waldshut

B e s c h l u ß vom 27.01.1984

I. Vorläufige Anordnung (Holzeinschlagsperre)

Zur Sicherstellung der Wertermittlungsergebnisse für die Holzbestände wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wird während des in Nr. 2 festgelegten Zeitraumes untersagt, in den in der Karte zur Holzeinschlagsperre vom 27.01.1984 durch orangefarbige Umrandung dargestellten Grundstücksbereichen Holz einzuschlagen.
Die Karte ist Bestandteil der vorläufigen Anordnung.
Die Holzeinschlagsperre umfaßt:
 - a) von der Gemeinde Weilheim:
 1. die gesamte Gemarkung Remetschwil,
 2. Gemarkung Bannholz, Gewinn "Samlischbuck";
 - b) von der Gemeinde Waldshut-Tiengen:
Gemarkung Oberalpfen, Gewinn "Langholz";
 - c) von der Gemeinde St. Blasien:
Gemarkung Immeneich, Flurst. Nrn. 295 und 362.
2. Die Holzeinschlagsperre wird verfügt für den Zeitraum vom 01. April 1984 bis zum 31. März 1986
3. Von der Holzeinschlagsperre sind Bestände ausgenommen, die infolge forstaufsichtlicher Anordnungen gem. § 68 Landeswaldgesetz wegen drohender Borkenkäfergefahr abgeräumt werden müssen.
4. Die Holzeinschlagsperre gilt auch nicht für das Weglinienholz, das im Zuge des Waldwegebaues vom Staatl. Forstamt Waldshut zum Einschlag noch angewiesen wird oder bereits früher angewiesen wurde und noch nicht eingeschlagen ist (z.B. Steinweg).
5. In Härtefällen kann auf Antrag Befreiung von der Holzeinschlagsperre gewährt werden. Anträge sind an das Staatl. Forstamt Waldshut (Waldshut-Tiengen 1, Untere Haspelstraße 32, Tel. 07751/1059, oder Büro Oberalpfen, Rathaus, Tel. 07755/755) oder an das Flurbereinigungsamt Bad Säckingen zu richten.

II. Androhung von Zwangsgeld

Die Holzeinschlagsperre (I.1. und 2.) kann nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b, 11 und 13 - 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) - VwVG - ein Zwangsgeld bis zu DM 2 000,-, mindestens in Höhe der personellen und sächlichen Kosten der Überprüfung der Wertermittlungsergebnisse für die Holzbestände (§ 107 Abs. 1 FlurbG), festgesetzt werden.

III. Hinweise

1. Der Beschluß mit Begründung und Karte liegt vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet drei Wochen im Grundbuchamt Weilheim in Remetschwil und in der Dienststelle Oberalpfen der Stadt Waldshut-Tiengen während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Außerdem ist beim Büro für Waldflurbereinigung Oberalpfen nach tel. Terminvereinbarung Einsicht möglich.
2. Die Holzeinschlagsperre kann vor dem 31. März 1986 aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG (u.a. endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke) vorliegen. Sie muß verlängert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen bis zum 31. März 1986 nicht vorliegen.
3. In den Jungbeständen sind Pflegemaßnahmen (i.d.R. wertsteigernd) wie z.B. Kulturreinigung und Dickungspflege erlaubt.
4. Soweit Weglinienholz bereits früher angewiesen wurde, werden die betreffenden Eigentümer dringend ersucht, das angewiesene Holz einzuschlagen, damit die neuen Fahrwege abtrocknen können und standfest werden.
5. Unabhängig von dieser Holzeinschlagsperre gelten folgende Bestimmungen für das gesamte Flurbereinigungsgebiet:
 - a) Gemäß § 85 Nr. 5 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, ab sofort bis zur Ausführungsanordnung (Eintritt des neuen Rechtszustandes) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
 - b) Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG). Außerdem kann die Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (s. I.) und gegen die Androhung des Zwangsgeldes (s. II.) können innerhalb von zwei Wochen Widersprüche beim Flurbereinigungsamt, 7880 Bad Säckingen, Hauensteinstr. 14, schriftlich oder zur Niederschrift des Flurbereinigungsamtes eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung müssen die Widersprüche innerhalb dieser Frist beim Flurbereinigungsamt eingegangen sein.

Begründung

Mit der Wertermittlung der Holzbestände der in die Flurbereinigung Unteralpfen-Oberalpfen-Remetschwil (Wald) einbezogenen Grundstücke der Gemarkungen Remetschwil, Bannholz (Samlischbuck), Oberalpfen (Langholz) und Immeneich (Flurst. Nrn. 295 und 362) soll am 01. April 1984 begonnen werden. Nach Festlegung der Meß- und Schätzteile sind umfangreiche örtliche Erhebungen als Grundlage der Waldwertrechnung erforderlich. Diese Grundlage sollte sich möglichst nicht ändern, da laufende Überprüfungen der Wertermittlungsergebnisse den Fortgang des Verfahrens über Gebühr verzögern würden. Außerdem ist es auch für die späteren Abfindungsverhandlungen (§ 57 FlurbG) von entscheidender Bedeutung, daß sich die ermittelten Bestandswerte nicht mehr ändern, da sonst Abfindungsvereinbarungen nur unter erschwerten Bedingungen abzuschließen wären. Aus diesen Gründen ist es sowohl im öffentlichen als auch im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagsperre zu verfügen.

(DS)
Ob.Reg.Verm.Rat

Borger

Besitzstands- und Holzwertnachweis
 - Alter Bestand -
 (Baden-Württemberg)

Flurbereinigung <u>A - Dorf</u>										Besitzstands-			
Ordnungs-Nr.	14		Signatur	Waldbodenwertermittlung									
Eigentümer				Flächen der Waldbodenklassen				Werteinheiten					
Name	Beruf	Wohnort	Bodenklasse										
Flum Johann			WWZ										
Landwirt			er										
A-Dorf			qm										
Flurstück Nr./U-Nr.	Geme. Kz.	Lage	Waldfläche			VI	VII	VIII	IX	Werteinheiten			
			ha	ar	qm	12	8	5	1	1/1	1/100		
346		Müßler	33	14			33	14		1	66		
347		Müßler	35	87			35	87		1	79		
418		Ebnel	8	97			8	97		0	45		
475		Außener Brand	24	41			24	41		1	22		
492		Außener Brand	37	42			37	42		1	87		
353		Müßler	34	49		0 20	34	29		1	73		
Anzahl der Waldflurstücke			Summe:			1	74	30		0 20	174 10	8	73
6													

Besitzstands- und Holzwertnachweis
 - Neuer Bestand - mit Gegenüberstellung alt/neu
 (Baden-Württemberg)

Ordnungs-Nr.		Hh		Signatur		Besitzstands- und Holzwertnachweis										Flurbereinigung					
Eigentümer Name		Wohnort		- Neuer Bestand -										A-Dorf							
Abfindung aus				Flächen der Waldbodenklassen (ar)				Wert-einheiten	Altersklassen- und Bestandestypenflächen										Bestandeswert DM		
Gewinn	Ord. Nr.	Flurstück Nr.	Unterfläche	Teilweise	VI	VII	VIII	U	Kap. Fakt. 400	Blöße	Ia 0-10 Jahre	Ib 11-20 Jahre	II 21-40 Jahre	III 41-60 Jahre	IV 61-80 Jahre	V 81-100 Jahre	VI über 100 Joh.	Gesamtwaldfläche			
Bleib. Nr.					12	8	5	1										ha	ar	qm	
Müßler 1035	54	340	M2				1,60		0,09						1,60				1	60	265,-
"	"	"	S(M2)				15,00		0,75			15,00						15	00	1 030,-	
"	50	341	S(M2)				5,47		0,27		5,47							5	47	355,-	
"	"	"	S2				4,50		0,23			4,50						4	50	360,-	
"	34	342	M2				6,20		0,31							6,20		6	20	1 440,-	
Müßler 1037	24	345	M2				13,80		0,69								13,80	13	80	1 072,-	
"	14	346	M1	T			31,34		1,57								31,34	31	34	4 228,-	
"	"	347	M1	T			33,47		1,67								33,47	33	47	7 657,-	
"	57	348	M1	T			35,91		1,80								35,91	35	91	15 969,-	
"	347	349	Bl				7,00		0,35	7,00								7	00	-	
"	"	"	M2				22,97		1,15								22,97	22	97	8 440,-	
"	"	"	M1				7,20		0,36						7,20			7	20	996,-	
"	"	"	S1	T			5,40		0,26		5,40							5	40	234,-	

Gliederung und Gegenüberstellung der Holzbestände mit Geldausgleich

Abfindung				Fi		Fi, Fo		Lbh		Lbh		Bl		Bl *		Fi		Fi, Fo		Lbh		Lbh	
Anzahl der Waldflurstücke	neu	alt	insgesamt																				
2		6	insgesamt	-	-	-	159,86	-	9,49	7,00	5,40	5,47	19,50	-	1,60	6,20	58,99	-	-	-	7,20	79,61	-
			insgesamt	-	-	0,19	163,75	-	8,50	4,89	-	-	3,90	4,85	-	-	135,30	1	69	94	-	-	41 946,-
Einlage abzugl. 25% (Abfindungsanspruch)																							
Zusammenlegungs-Grad		3:1	Mehr-abfindung	-	-	-	20,11	-	0,99	2,11	5,40	5,47	15,80	-	1,60	13,40	-	-	-	19	92	-	491,-
			Minder-abfindung	-	-	0,19	-	-	-	-	-	-	4,85	-	-	-	18,81	-	-	-	-	-	-
Geldausgleich Bodenwert (kapitalisiert)				+ 396,- DM		Bemerkungen:		* Incl. neue Wagfläche (Alter Bestand)										M1=Meißteil, 1,2,3=Unterflächen S=Schätzteil, Bl =Blöße S(M)=Schätzteil mit Meißbeständen T=Teil einer Unterfläche					

Flurbereinigung:		Lieberhausen		Aktenzeichen		1816611		Abfindungsnachweis - Holz- und Obstbaumausgleich -		ONr.		411111									
Eigentümer:		Albus, Bernd		Kirchweg 13, 5962 Bleiche		erhält folgende Holz-/Obstbaumbestände:															
gibt folgende Holz-/Obstbaumbestände ab:		erhält folgende Holz-/Obstbaumbestände:																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	18	17	19	20	21	22	
																					Flur
1	193	1	167	270/01	20	92	Fi	2	584,--	1	107	27	44	232/02	19	20	Fi	1	148,--		
1	168	1	184	18/00	17	16	Fi	2	628,--	1	109	27	44	333/01	12	70	Fi	2	085,--		
2	262	5	2	226/01	24	37	Fi	2	842,--	1	110	27	44	460/01	11	30	Fi	2	357,--		
2	321	27	25	279/02	8	95	Fi	1	724,--	1	111	27	44	159/01	19	10	Fi	4	876,--		
								zu erhalten:										zu zahlen:			
								9 778,--												0 466,--	
								zu zahlen:		688											
								zu erhalten:		688											

Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde mit forstlichen Stellen
in der Regelflurbereinigung

Verfahrensschritt	Forst- behörden	forstw. Berufs- vertretg.	forstl. Sachver- ständige	Text- nummer
Bedarfserfassung/Arbeitsplanung	M			2.1.1
Agrarstrukturelle Vorplanung (forstfachlicher Beitrag)	M (D)			2.1.2-1.
Vorabstimmung, 1. Konzept der Groberschließung	B	B		2.1.2-2.
Informationsveranstaltungen	B	B		2.1.2-3.
Begrenzung des Flurbere- inigungsgebietes	B			2.1.2-4.
Festlegung der Verfahrensart	B			2.1.2
Anhörung der Behörden (§ 5 Abs. 2 FlurbG)	T	T		2.1.3
Aufklärung der Beteiligten (§ 5 Abs. 1 FlurbG)	M	B		2.1.3
Anordnung der Flurbereinigung	N	N		2.1.4
Forstliche Vorplanung (falls zusätzlich erforderlich)	D			2.2.1
Vorbereitung der Neuge- staltungsgrundsätze	M			2.2.1
Termin nach § 38 FlurbG	T	T		2.2.3
Erarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG	B			2.3
Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG	T	T		
Absteckung der gemeinschaftlichen Anlagen	B			
Beweissicherung in den Wegetrassen			D	2.3.2
Durchführung der Bauarbeiten, Freimachen der Trassen	B			2.3.2
Termin zur Einleitung der Wertermittlung				
Aufstellung des Wert- ermittlungsrahmen	M	T	B	2.4.3
Durchführung der Wertermittlung			D	2.4.3

Verfahrensschritt	Forst-* behörden	forstw. Berufs- vertretg.	forstl. Sachver- ständige	Text- nummer
Termin zum Abschluß der Wertermittlung	T	T	M	2.4.3
Offenlegung der Ergebnisse			T	
Feststellung der Wert- ermittlungsergebnisse	N			
Termine zur Einleitung der Holzwertermittlung				
Aufstellung der Grundsätze	M	T	B	2.4.4
Durchführung der Holzwertermittlung			D	2.4.4
Offenlegung der Ergebnisse			T	2.4.4
Feststellung der Holzwert- ermittlung	N			2.4.4
Planwunschtermine (§ 57 FlurbG)	B			
Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes				
Abfindungsfragen	B			2.5
Widerspruchsverhandlungen	B			
Ausführung des Flurbereinigungsplanes				
Erörterung der Überleitungs- bestimmungen	T			
Aufsicht bei Durchführung von Aufforstungen	B			
Schlußfeststellung	N	N		

* Je nach Bundesland obere oder untere Forstbehörde (Forstaufsichtsbehörden)

Zeichenerklärung:

B Beteiligung
M Mitwirkung
D Durchführung
N Nachricht
T Teilnahme

Anlage 18

zu Nummer 5.1



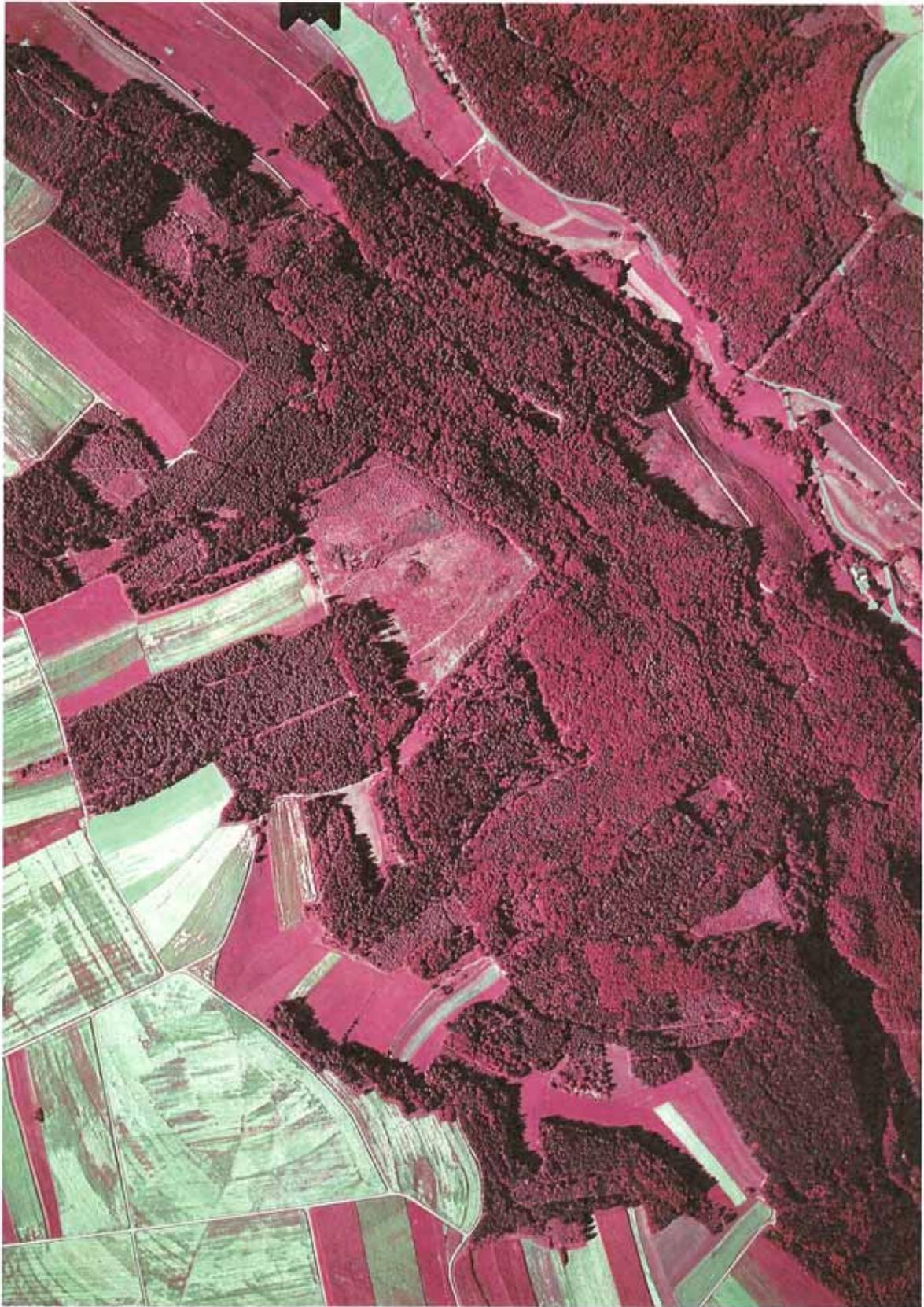
Luftbild panchromatisch vor der Belaubung (10.5.1970)

M. 1 : 8 000, Kamera RMK 15/23, Freigabe Nr. G7/87652 Reg.v.0bb.



Luftbild SW-Infrarot nach der Belaubung (14.8.1979)

M. 1 : 8 000, Kamera RMK 30/23, Freigabe Nr. 167/80 RP Darmstadt



Luftbild Infrarot-color nach der Belaubung (13.8.1974)

M. 1 : 8 000, Kamera RMK 30/23, Freigabe Nr. 50-474 RP Stuttgart



Orthophoto 1 : 2 500 mit Höhenlinien und Grundstücksgrenzen (Bayern)
SW-Infrarot (11.5.1980), Freigabe Nr. 711/80 RP Darmstadt

7 ANHANG

7.1 Erläuterung fachlicher Begriffe

Abfindung: Ausweisung von Land, Geld oder Rechten für die eingebrachten Grundstücke, für wesentliche Bestandteile von Grundstücken oder für Rechte.

Die Landabfindung und die Abfindung mit Rechten müssen für jeden Teilnehmer unter Berücksichtigung der für die gemeinschaftlichen Anlagen und für öffentliche Anlagen vorgenommenen Abzüge dem alten Besitz gleichwertig sein; die Geldabfindung muß angemessen sein. Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden (§ 52 FlurbG).

Altersklassenwald oder schlagweiser Hochwald: Betriebsform des Hochwaldes*. Wirtschaftswald, der aus in sich annähernd gleichaltrigen Beständen zusammengesetzt ist, die verschiedenen Altersklassen - eingeteilt nach 10- oder 20jährigen Altersunterschieden - angehören. Die Nutzung der Bestände besteht aus Durchforstungen (Vornutzung) und Abtrieb (Endnutzung).

Ausführungsanordnung: Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustands tritt (§ 61 FlurbG).

Beiträge: Geld- oder Sachleistungen, zu denen die Teilnehmer zur Deckung der Ausführungskosten einer Flurbereinigung herangezogen werden (§ 19 FlurbG).

Bestand: Waldbaulich selbständiger Waldteil, der aufgrund seiner Größe und Form die kleinste Einheit waldbaulichen Handelns für einen längeren Zeitraum darstellt.

Bestandsbegründung oder Kultur: Anlage eines Waldbestandes durch Saat oder Pflanzung.

Bestandspflege: Umfaßt die zur höchstmöglichen Massen- und Wertleistung eines Bestandes erforderlichen Läuterungs- und Durchforstungseingriffe.

Bestockungsgrad: Verhältnis der tatsächlichen zur nach der Ertragstafel möglichen Bestockungsdichte (1,0).

Blöße: Größere unbestockte oder gering bestockte Holzbodenfläche.

Bringung: Siehe Rücken

Derbholz: Oberirdisch gewachsene Holzmasse mit einem Durchmesser mit Rinde von über 7 cm.

Erntekosten oder Werbungskosten: Bei der Holzernte entstehende Kosten. Setzen sich zusammen aus Hauerlöhnen einschließlich Werkzeugvergütung, Lohnnebenkosten (Soziallasten) und Rückelöhnen.

Ertragsklasse oder Bonität: Maßstab für die Wachstumsleistung einer Baumart bzw. eines Bestandes. Wird aufgrund einer Ertragstafel nach Alter und Mittelhöhe festgestellt und in römischen Ziffern angegeben.

Forsteinrichtung oder Betriebsregelung: Mittel- und langfristige Planung im Forstbetrieb. In 10- bis 20jährigem Abstand werden aufgrund einer Inventur und Analyse des Betriebs unter anderem Holzvorrat und Holzzuwachs bestands- und baumartenweise festgestellt und Nachhaltshiebsatz sowie betriebliche und waldbauliche Grundsätze geregelt. Die Ergebnisse werden in einem Betriebswerk zusammengefaßt.

Forstkultur: Siehe Bestandsbegründung*

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Siehe Zusammenschlüsse*

Hochwald: Forstliche Betriebsart. In der Regel aus Kernwüchsen (Samen) entstanden. Der wichtigste Teil der Gesamtleistung des Bestandes wird nach langer Umtriebszeit durch Ernte voll erwachsener Bäume genutzt. Betriebsformen sind Altersklassenwald* (schlagweiser Hochwald) und Plenterwald*.

Kahlfläche: Entsteht durch Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche (Kahlhieb). Bei der nachhaltigen Forstwirtschaft ist der Kahlhieb, auch Kahlschlag oder Abtrieb, mit der natürlichen oder künstlichen Verjüngung des Bestandes* verbunden.

Kluppung: Messen der Durchmesser von stehendem oder liegendem Holz mittels Kluppe (Schublehreprinzip).

Kulturkosten: Kosten der Bestandsbegründung* und -pflege*.

Massenleistung: Gesamtes Volumen eines Bestandes* oder einer Flächeneinheit an Derbholz*, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum.

Mischbestand: Bestand* aus mehreren Baumarten (Mischbaumarten). Die Behandlung des Bestandes richtet sich in der Regel nach der wirtschaftlich wichtigsten Baumart.

Mittelwald: Forstliche Betriebsart, die eine Zwischenform von Niederwald* und Hochwald* darstellt: Eine untere Schicht aus Stockausschlag und eine obere Schicht aus durchgewachsenen Stockausschlägen oder Kernwüchsen.

Nachhaltigkeit: Grundprinzip pfleglicher Forstwirtschaft mit dem Ziel, den Wald so zu bewirtschaften, daß er dauernd und bestmöglich seine vielfältigen Funktionen zum Nutzen der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen erfüllen kann. Im Kleinwaldbesitz wird die Nachhaltigkeit der Holzherzeugung durch Wiederverjüngung des abgetriebenen Bestandes gewährleistet.

Niederwald: Forstliche Betriebsart. Aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangen, wird der Bestand nach kurzer Umtriebszeit genutzt, früher meist zur Gewinnung von Gerbrinde oder Brennholz.

Plenterwald: Betriebsform des Hochwaldes, bei der Bäume aller Entwicklungsstufen auf kleinster Fläche nebeneinander stehen. Die Nutzung erfolgt durch einzelstammweisen oder truppweisen Hieb der Bäume.

Rücken oder Bringung: Transport des gefällten Stammes bzw. Baumes vom Fällort bis zum nächsten Abfuhrweg.

Stockausschlagbestand: Waldbestand, der nach Fällung des Vorbestandes aus Ausschlägen an den im Boden verbliebenen Stammteilen hervorgegangen ist. Ausschlagfähigkeit besitzen fast ausschließlich Laubhölzer.

Teilnehmergemeinschaft: Zusammenschluß der Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie der den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten. Entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 10, 16 - 26, 149 Abs. 4, 151 - 153 FlurbG).

Überführung: Hier Wechsel der Betriebsart oder Betriebsform eines Bestandes unter Verwendung der vorhandenen Bestockung. Zum Beispiel kann durch Überführungshiebe in einem durchgewachsenen Niederwald* ein hochwaldartiger Bestandsaufbau erreicht werden.

Überhälter: Nach der Verjüngung verbliebene erwachsene Bäume, die der Starkholzzucht dienen und zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen.

Überleitungsbestimmungen: Werden von der Flurbereinigungsbehörde zur Ausführungsanordnung* und zur vorläufigen Besitzeinweisung* erlassen. Regelungen von Einzelheiten der Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Grundstücke (§§ 62 und 66 FlurbG).

Umbau: Infolge starker Waldschäden (z.B. Naturereignisse, Krankheiten, Luftschadstoffe) oder eines großen Mißverhältnisses zwischen standörtlicher Leistungskraft und vorhandener Bestockung erforderliche Verjüngung eines nicht hiebsreifen Bestandes. Oft kann die Ausgangsbestockung teilweise übernommen werden.

Umwandlung: Hier Abräumung eines nicht erhaltungswürdigen Stockausschlagbestandes mit nachfolgender natürlicher oder künstlicher Verjüngung unter Wechsel der Betriebsart, in der Regel auch der Baumart. Zum Beispiel kann ein Eichenniederwald durch Kahlhieb und anschließende Begründung eines Buchenbestandes in Hochwald umgewandelt werden (Niederwaldumwandlung).

Vorläufige Besitzeinweisung: Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde, mit dem die Beteiligten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bereits vor der Ausführungsanordnung* in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden. Besitz, Verwaltung und Nutzen - nicht jedoch das Eigentum - gehen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über (§§ 65 - 67 FlurbG). Die rechtliche Wirkung der Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Waldwertrechnung: Teil der forstlichen Betriebslehre. Befaßt sich mit den Verfahren zur Ermittlung der Kapitalgrößen, welche der Waldboden, der aufstockende Waldbestand sowie der Wald als Einheit von Boden und Holzvorrat darstellen.

Weichholzanflug: Bestand in jungdlichem Alter, der durch Naturverjüngung aus flugfähigem Samen von Weichhölzern (Birke, Aspe, Erle, Weide) entstanden ist.

Werbungskosten: Siehe Erntekosten

Zusammenschlüsse oder forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: Privat- oder öffentlich-rechtliche Vereinigungen von Grundstückseigentümern oder Zusammenschlüssen mit dem Ziel, durch überbetriebliche Zusammenarbeit strukturbedingte Nachteile zu überwinden und dadurch die Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern. Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz sind Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und forstwirtschaftliche Vereinigungen. Andere Zusammenschlußformen beruhen auf ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.

7.2 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zusammenstellung entsprechend den Vorschlägen des Bundes bzw. des jeweiligen Landes

Bund

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, ber. 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377)

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140)

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz - GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, ber. S. 1652 und 2000), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565)

Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswertes von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (Waldwertermittlungsrichtlinien 1977 - WaldR 77) in der Fassung vom 25. März 1977, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 107 vom 11. Juni 1977, gleichzeitig Beilage zu Heft 9 der Schriftenreihe der ArgeFlurb

Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1975), herausgegeben vom Kuratorium für Wasser und Kulturbauwesen e.V. (KWK) und vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft e.V. (DVWW), Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1976, ergänzt 1977, 1979, 1982

Technische Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (TV-LW 75), herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsausschuß Ländliche Wege -, Köln 1975

Merckblatt für die Instandhaltung ländlicher Wege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln 1977

Verhältnis der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Flurbereinigungs-gesetzes zueinander, Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) / Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANa) für eine einvernehmliche Anwendung beider Gesetze vom 2. November 1983 (GMBI. S. 541)

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung, Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, Heft 1 der Schriftenreihe ArgeFlurb 1977, ergänzt 1982

Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, Heft 5 der Schriftenreihe der ArgeFlurb, 1980

Planungsdaten zur Ländlichen Neuordnung, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, Heft 8 der Schriftenreihe der ArgeFlurb, 1982

Wertermittlung in der Flurbereinigung, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, Heft 9 der Schriftenreihe ArgeFlurb, 1982

Flurbereinigung und Wild, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, Heft 12 der Schriftenreihe ArgeFlurb, 1983

Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 23. August 1977, herausgegeben vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (GMBI S. 428, ber. S. 751), geändert am 3. Dezember 1981 (GMBI. 1982 S. 39)

Merkblatt über Straßenbau und Flurbereinigung (Die Zusammenarbeit in der Unternehmensflurbereinigung), herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1982

Baden-Württemberg

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 864)

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1985 (GBl. S. 105)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert am 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621)

Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978, zuletzt geändert am 4. Juli 1983 (GBl. S. 265)

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert am 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (§ 100 Gemeindegliedervermögen) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578)

Verordnung des EM zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes (Flurbereinigungs-DVO) vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524)

Erlaß des EM über die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsart vom 12. Mai 1978 (GABl. 1981, S. 38)

Verwaltungsvorschriften des EM über den Erwerb von Waldgrundstücken zu Naturschutzzwecken vom 14. Juli 1978 (GABl. S. 994)

Verordnung des EM über die Grundsätze für die Betriebsplanung und ihren Vollzug im Körperschaftswald (1. Körperschaftswaldverordnung) vom 1. Dezember 1977 (GABl. 1978, S. 45)

Erlaß des EM zur Einführung der 1. Körperschaftswaldverordnung vom 6. September 1978 (GABl. S. 1166)

Gemeinsamer Erlaß des Kultusministeriums und des EM über die Mitwirkung der staatlichen Forstämter bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 15. Januar 1969 (KuU S. 155 und GABl. S. 137)

Verordnung des EM über die Beratung und Betreuung im Privatwald (Privatwaldverordnung) vom 14. Januar 1983 (GABl. S. 34)

Verwaltungsvorschrift des EM zur Einführung der Privatwaldverordnung vom 25. März 1983 (GABl. S. 575)

Gemeinsamer Erlaß des Innenministeriums und des EM über die Abstände zwischen baulichen Anlagen und Wäldern vom 8. August 1973 (GABl. S. 834)

Verordnung des EM über die Walderhaltungsabgabe nach dem Landeswaldgesetz (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 17. Juli 1977 (GABl. S. 367)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des EM und des Innenministeriums über das Zusammenwirken der Forstbehörden und der Vermessungsbehörden bei der Erfassung und Nachweisung der Nutzungsänderungen im öffentlichen Wald und im Privatwald vom 25. August 1983 (GABl. S. 1068)

Erlaß des EM über die Festsetzungen von Waldschutzgebieten nach § 32 des Landeswaldgesetzes vom 15. Juni 1979 (GABl. S. 852)

Richtlinien des EM über die Ausarbeitung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen vom 5. Dezember 1979 (StAnz. Nr. 101)

Erlaß des EM über die Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Grundstückseigentümer bei Aufgaben der Flurbereinigungsämter in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (Mitwirkungserlaß Flurbereinigung) vom 19. September 1979 (GABl. S. 1200)

Erlaß des EM über Nutzungsentschädigungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz; hier: Entschädigung für vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke bei vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG vom 6. Oktober 1980 (GABl. S. 1190) und vom 1. August 1983 (GABl. S. 902)

Gemeinsamer Erlaß des EM und des Innenministeriums über die Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörden bei Flurbereinigungen an der Landesgrenze, die auf Gebietsteile des Nachbarlandes übergreifen vom 10. Januar 1961 (GABl. S. 22)

Erlaß des EM über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung vom 23. Oktober 1978 (GABl. S. 1224)

Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung - KWaldV) vom 17. März 1976 (GVBl S. 79)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903); insbesondere Art. 80 - 83 (Nutzungsrechte)

Arbeitsanweisung für den Waldfunktionsplan (WFP), LMS vom 16. April 1973 Nr. F 6 - RL 120 b - 132

Arbeitsanweisung für den forstlichen Wirtschaftswegebau (Arbeitsanweisung FWeg), Teil A Rechtliche Grundlagen, LMS vom 20. Mai 1983 Nr. F 3 - NW 265 - 612, Teil B Planungsgrundsätze (Wegebedarf), LMS vom 22. September 1982 Nr. F 3 - NW 265 - 612

Zusammenarbeit der Flurbereinigungs- und Forstbehörden, LMBek vom 14. November 1980 (LMBI S. 200)

Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern (VAF) eingeführt mit LMBek vom 4. Februar 1965 (LMBI S. 26) in der jeweils gültigen Fassung, besonders Hefte VI Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (VAF VI) und VII Wertermittlung (VAF VII)

Ablösung von Gemeindennutzungsrechten, IMBek vom 25. Oktober 1976 (MABl S. 849), LMBek vom 25. Oktober 1976 (LMBI S. 217, ber. S. 230)

Aufhebung von Gemeindennutzungsrechten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, LMBek vom 1. September 1980 (LMBI S. 184)

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Flurbereinigungsgesetz (Plafer-Flurb), LMBek vom 7. Juli 1977 (LMBI S. 201)

Finanzierungsrichtlinien Flurbereinigung (FinR-Flurb), LMBek vom 15. September 1981 (LMBI S. 153), zuletzt geändert durch LMBek vom 20. August 1984 (LMBI S. 84)

Richtlinien für die Durchführung des freiwilligen Landtausches (FreiLaR), LMBek vom 11. Januar 1978 (LMBI S. 13), zuletzt geändert durch LMBek vom 13. Januar 1985 (LMBI S. 15)

Beteiligung von Behörden und Organisationen an Flurbereinigungsverfahren, LMBek vom 7. März 1977 (LMBI S. 69), zuletzt geändert durch GemBek vom 30. April 1981 (LMBI S. 68)

Arbeitsprogramme der Regierungen und der Flurbereinigungsdirektionen (Koordination der Planungen und Maßnahmen), GemBek vom 20. Juni 1977 (LMBI S. 132)

Merkblatt für die Waldflurbereinigung 1976

Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. II, 86-7)

Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. S. 103)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286)

Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 467)

Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1982 (GVBl. I S. 119)

Anordnung über die zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 22. Juni 1978 (GVBl. I S. 409)

Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Waldverzeichnisse) vom 19. März 1981 (GVBl. I S. 140)

Landeswaldprogramm Hessen (Fachplan im Sinne des Hessischen Landesplanungsgesetzes)

Verordnung über Naturschutzbeiräte vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 437)

Verordnung über die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213)

Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen vom 6. Oktober 1982 (GVBl. I S. 241)

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des HeMinLFN vom 16. Februar 1983 (StAnz. S. 663)

Richtlinien über die Aufgaben der Naturschutzbehörden und die Zusammenarbeit mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden bei Flurbereinigungsverfahren, HeMLULF vom 3. April 1984 - III B 3 - 3064 - G 60 -

Stellungnahmen der Naturschutzbehörden im Flurbereinigungsverfahren, Erl. vom 31. März 1982 - III B 3 - 3210 - G 60 - und vom 29. März 1983 - III B 3 - 3008 - G 60 -

Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Preuß. Ges. Samml. 1887 S. 289)

Richtlinien über die Festlegung der Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und über das Verfahren der Finanzierung der Ausführungsmaßnahmen, der langfristigen Verpachtung durch Übernahme der Beitragsleistung und der Erstausrüstung der Verbände vom 12. Februar 1981 (StAnz. S. 848)

Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren vom 8. Dezember 1980 (StAnz. 1981, S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4. August 1984 (StAnz. S. 1740)

Anweisung für die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und der Plannachträge (Anweisung XVI) vom 28. November 1978 - II C 7 - LK.50.1 -gen.- 9777/78 - (StAnz. 1979, S. 930), zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. Juli 1983 - II B 7 - LK.50.1 -5550/83- (n.v.)

Anweisung für die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes - Anweisung II A - "Das Flurbereinigungsgebiet" vom 4. Juni 1984 - II B 7 - LK.24.0 -500/84- (n.v.)

Anweisung für die Durchführung des Wertermittlungsverfahrens in der Flurbereinigung - Anweisung VI - vom 1. Februar 1977 (StAnz. S. 900)

Anweisung für die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG - Anweisung IX - vom 16. Mai 1978 (StAnz. S. 1674)

Anweisung über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG - Anweisung X A - vom 24. Februar 1977 (StAnz. S. 1588)

Anweisung über die geodätische Absteckung des Wege- und Gewässerplanes - Anweisung X B - vom 26. März 1974 - IV B 3 - LK.24.0 -2092/74- (n.v.)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG) vom 29. April 1976 (StAnz. S. 1290)

Zusammenarbeit von Forstverwaltung und Landeskulturverwaltung bei Flurbereinigungsverfahren - RdErl. vom 16. Januar 1976 (StAnz. S. 458)

Durchführung von Waldwertschätzungen - RdErl. des MLULF vom 3. März 1976 (StAnz. S. 722) in der Fassung vom 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1246)

Hessische Richtlinien für Waldwertschätzungen 1980 - RdErl. des MLULF vom 26. Februar 1981 (StAnz. S. 898)

Durchführung von Waldwertschätzungen - RdErl. vom 10. November 1982 (StAnz. 1983, S. 23)

Niedersachsen

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954, zuletzt geändert durch das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBl. S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281) Art. 25

Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBl. S. 604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281)

Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald vom 4. März 1961 (Nds. GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 233)

Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281)

Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 10. Mai 1978, insbesondere §§ 4 und 5 (Nds. GVBl. S. 391)

Verordnung über Campingplätze, Wochenendplatz und Wochenendhäuser vom 12. April 1984 (Nds. GVBl. S. 109)

Durchführung der Flurbereinigung, RdErl. vom 30. April 1955 (Nds. MBl. S. 342)

Durchführung der forstlichen Flurbereinigung, RdErl. vom 8. August 1957 (Nds. MBl. S. 702)

Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Landtausches, RdErl. vom 18. August 1976 (Nds. MBl. S. 1796)

Durchführung des freiwilligen Landtausches nach den §§ 103 a bis i FlurbG, RdErl. vom 11. Mai 1977 (Nds. MBl. S. 595)

Einbeziehung von Waldgrundstücken in ein Flurbereinigungsverfahren, RdErl. vom 28. Oktober 1977 (Nds. MBl. S. 1461)

Förderung der Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft bei Flurbereinigungsmaßnahmen, RdErl. vom 21. April 1978 (Nds. MBl. S. 1304), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8. Juni 1983 über die Erhaltung der Moore und sonstiger schutzwürdiger Flächen des Naturschutzes (Nds. MBl. S. 862)

Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung, RdErl. vom 13. Juli 1979 (Nds. MBl. S. 1490)

Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nach § 41 FlurbG, RdErl. vom 12. Dezember 1979 (Nds. MBl. S. 1980 (9)), zuletzt geändert durch RdErl. vom 3. Februar 1983 (n.v.)

Grundsätze und Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Staatsforstbetriebes, RdErl. vom 26. Juni 1959 (Nds. MBl. S. 516)

Forsteinrichtungsvorschrift für die Landesforstverwaltung, RdErl. vom 29. Juli 1964 (Nds. MBl. S. 799)

Naturwaldreservate für Lehre und Forschung in den niedersächsischen Landesforsten, RdErl. vom 4. März 1971 (Nds. MBl. S. 408)

Verzeichnis der Naturwaldreservate für Lehre und Forschung im Lande Niedersachsen - 1. Folge -, RdErl. vom 24. April 1972 (Nds. MBl. S. 840)

wie vor - 2. Folge -, RdErl. vom 20. Oktober 1972 (Nds. MBl. S. 1568)

wie vor - 3. Folge -, RdErl. vom 21. Februar 1974 (Nds. MBl. S. 617)

Versuchsflächen und Samenplantagen der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt, Abt. C - Forstpflanzenzüchtung, RdErl. vom 26. Mai 1972 (Nds. MBl. S. 860)

Langfristige, regionale waldbauliche Planung für die niedersächsischen Landesforsten, RdErl. vom 15. Februar 1974 (Nds. MBl. S. 427)

Nachweis von Flächenveränderungen, RdErl. vom 14. November 1977 (Nds. MBl. S. 1537)

Wegebau in den Landesforsten; hier: Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion bei Wegebaumaßnahmen, RdErl. vom 9. März 1979 (Nds. MBl. S. 388)

Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; hier: Behandlung des Waldes in Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren, RdErl. vom 11. November 1982 (Nds. MBl. S. 2156)

Waldfunktionskarte 1 : 50 000, RdErl. vom 17. Mai 1976 (Nds. MBl. S. 1047)

Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten, RdErl. vom 27. Oktober 1980 (Nds. MBl. S. 1411)

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. vom 1. Oktober 1980 (Nds. MBl. S. 1361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20. August 1984, 405.1 F 64030/1-8

Richtlinien für die Berücksichtigung der Interessen der Landespflege in den niedersächsischen Landesforsten, RdErl. vom 28. Juli 1969 (Nds. MBl. S. 759)

Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei wasserbaulichen Maßnahmen, Gem.RdErl. d. ML u.d. MK vom 5. Oktober 1973 (Nds. MBl. S. 1518)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GS. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV.NW. S. 290)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (SGV.NW. 790)

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz - vom 8. April 1975 (GV.NW.S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1980 (GV.NW. S. 214)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734/SGV.NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV.NW. S. 261/SGV.NW. 791)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (SGV.NW. 792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV.NW. S. 248)

Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März 1974 (GV.NW. S. 96/SGV.NW. 230)

NW Landesentwicklungsplan III "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen - Wasserwirtschaft und Erholung" vom 12. April 1976 (in Überarbeitung)

Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. November 1983 (GV.NW. S. 580)

Erste Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 9. April 1975 (GV.NW. S. 324), geändert durch Verordnung vom 22. April 1985 (GV.NW. S. 342)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV.NW. S. 222)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG), Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Oktober 1976 (SBMI.NW. 7815)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. Juni 1983 (SMBI.NW. 7815)

Vorschriften für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (FlurbVorschriften NW) in der jeweils gültigen Fassung

Aufgaben der Forstbehörden auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege, RdErl. vom 29. Juni 1976 (MBI.NW. S. 1384)

Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (Bepla 77) (SMBI.NW. 79030)

Vorschrift für die forstliche Standortkartierung in Nordrhein-Westfalen, RdErl. vom 15. Februar 1984 (MBI.NW. S. 193)

Dienstanweisung über Aufgaben und Tätigkeiten der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, RdErl. vom 15. Januar 1981 (MBI.NW. S. 153)

Rheinland-Pfalz

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz - AGFlurbG) vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Landesforstgesetz in der Fassung vom 2. Februar 1977 (GVBl. S. 21, BS 790-1)

Landesverordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes (LFGDVO) vom 17. Mai 1983 (GVBl. S. 107, 790-1-1)

Landesjagdgesetz (LJG) vom 8. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Ersten Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17, BS 792-1)

Landesfischereigesetz (LFischG) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601, BS 793-1)

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1)

Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27, BS 792-1-1), geändert durch Erste LVO zur Änderung der LVO zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 77)

Anordnung über die Zuständigkeiten der Forstbehörden nach § 85 des Flurbereinigungsgesetzes vom 19. November 1979 (GVBl. S. 340)

Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramme Eifel-Hunsrück, West-Südpfalz, Mittelrhein-Lahn

Agrarstrukturelle Vorplanung für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, VV des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (MfL) vom 24. Mai 1983 (MinBl. S. 381)

Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), VV des MfL vom 22. November 1982 (MinBl. S. 532)

Zuwendung zur Förderung der Forstwirtschaft (Förderungsgrundsätze-Forst), VV des MfL vom 3. November 1983 (MinBl. S. 560 a, ber. S. 581), geändert am 26. Juli 1984 (MinBl. S. 326)

Wertermittlung in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, VV des MfL vom 25. November 1982 (MinBl. S. 532)

Forsteinrichtung einschließlich Standortkartierung; hier: Forsteinrichtungsanweisung für den Staats- und Körperschaftswald in Rheinland-Pfalz (FA 72) vom 29. Januar 1975 (MinBl. Sp. 113)

Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (PlafeFlurb), RdSchr. des MfL vom 11. Mai 1983 (MinBl. S. 384)

Einbeziehung von Waldflächen in die Flurbereinigung oder Zusammenlegung; hier: Übertragung der Befugnisse der Forstaufsichtsbehörde (aufgehoben) sowie Zusammenarbeit zwischen den Kulturämtern und den Forstämtern, RdErl. des MfL vom 4. Januar 1967 (4 63.00/3 04.30)

Forstwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungen und Zusammenlegungen; hier: Zusammenarbeit zwischen den Kulturämtern und den Forstämtern bei der Neuordnung landwirtschaftlicher Grenzertragsstandorte und Brachflächen mit dem Zweck einer forstlichen Bewirtschaftung sowie bei der Ausweisung von Aufforstungsgewannen, RdErl. des MfL vom 23. Mai 1972 (4 63.00/3 04.31)

Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Waldfunktionenkartierung), I.D. Sauerländers Verlag, Frankfurt 1974

Saarland

Saarländisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 17. Juli 1959 (Amtsbl. S. 1255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1980 (Amtsbl. S. 1082)

Gesetz Nr. 1069 "Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)" vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009)

Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011)

Gesetz Nr. 537 betreffend die Waldgehöferschaften und gleichartigen Waldgemeinschaften in ungeteilter Gemeinschaft zur gesamten Hand (Gehöferschaftsgesetz) vom 20. November 1956 (Amtsbl. S. 1537)

Gesetz Nr. 895 "Saarländisches Jagdgesetz (SJG)" vom 10. Dezember 1969 (Amtsbl. S. 861)

Feld- und Forstschutzgesetz (FFSchG) vom 24. März 1975 (Amtsbl. S. 525)

Gesetz Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147)

Gesetz Nr. 769 zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landes-pachtgesetzes vom 11. Juli 1962 (Amtsbl. S. 504)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210)

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Übertragung von Befugnissen nach dem Bundeswaldgesetz vom 26. Juni 1980 (Amtsbl. S. 717)

Verordnung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Privatwald vom 10. März 1982 (Amtsbl. S. 275)

Verordnung über das Reiten im Wald (Reit-VO) vom 12. Februar 1979 (Amtsbl. S. 378)

Verordnung zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes und des Reichssiedlungsgesetzes vom 3. Juli 1969 (Amtsbl. S. 408)

Verordnung über den erleichterten Austausch land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vom 10. September 1953 (Amtsbl. S. 643) und DVO hierzu vom 12. September 1953 (Amtsbl. S. 643)

Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-VO) vom 29. September 1981 (Amtsbl. S. 881)

23. Verordnung zur Landesbauordnung (Verordnung über die Freistellung von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht - Freistellungsverordnung) vom 23. November 1978 (Amtsbl. S. 1046)

Erlaß über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren vom 20. August 1981 (GMBI. Saar S. 352)

Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen und des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft betreffend die Beteiligung der Forstbehörde im Baugenehmigungs- und Bauleitplanverfahren vom 8. Dezember 1980 (GMBI. Saar S. 86)

Richtlinien für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) (Planfeststellungsrichtlinien - Plafer) vom 1. April 1977 (GMBI. S. 241)

Schleswig-Holstein

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) vom 8. Mai 1954 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 29. März 1960 (GVBl. S. 86)

Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19. November 1982 (GVBl. S. 256)

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswaldgesetzes vom 10. Januar 1983 (GVBl. S. 11)

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1978 (GVBl. S. 129), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 307)

Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden vom 18. April 1978 (GVBl. S. 124)

Landesverordnung über die Verhütung von Bränden (Brandverhütungsverordnung) vom 21. Juni 1976 (GVBl. S. 189)

Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 9. März 1983 (GVBl. S. 153)

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.: die Richtlinien für Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung) vom 14. Dezember 1976 (ABl. S. 51)

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.:

- a) Maßnahmen der Landschaftspflege in der Flurbereinigung
- b) Ökologische Knickbewertung in der Flurbereinigung

vom 27. August 1981 - VIII 350/5433.34 und VIII 720/6.19.05-00

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, betr.: Berücksichtigung des Jagdwesens im Flurbereinigungsverfahren vom 11. Juni 1982 - VIII 350b/5430

7.3 Schrifttum

- ABETZ, K.: Nachteile der forstlichen Grundstückszersplitterung und Möglichkeiten ihrer Behebung. Der Forstmann in Baden-Württemberg 1959, S. 61
- ABETZ, K.: Privatwaldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung in der Schweiz. Holzzentralblatt 1964, Nr. 26
- ALLNOCH, D.: Die Begründung von Holznutzungsrechten in der Flurbereinigung anstelle der Geldabfindung. RdL 1967, S. 197
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Waldflurbereinigung. Tagung von Vertretern der Bayerischen Forstverwaltung und der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung, Ansbach 1982
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Fachtagung 1984 der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung; Beiträge des Arbeitskreises 7 "Waldflurbereinigung" S. 85 und 247. Berichte aus der Flurbereinigung Heft 52/1984
- BECKER, D.: Freiwilliger Landtausch Herbstein beispielhaft, Neue Wege zur forstlichen Strukturverbesserung. Hessischer Waldbesitzerverband 1983, S. 36
- BERNHARDT: Waldumlegungen im nordwestdeutschen Raum. AFZ 1958, S. 448
- BOHTE, H.G.: Die Mitwirkung der Landeskulturbehörden bei der Lösung der Waldprobleme in der Flurbereinigung. IKO 1959, S. 12
- BOTTKE, F.: Erfahrungen mit der Flurbereinigung im Bauernwald. AFZ 1958, S. 450
- BRAHMS: Gedanken über die Voraussetzungen einer Waldbereinigung. Der Forstmann in Baden-Württemberg 1979, S. 64
- DEIXLER, W.: Bemerkenswerte Initiativen eines Forstamtes im Flurbereinigungsverfahren. SCHMITT: Die vorstehenden Flurbereinigungen aus der Sicht des Forstamtes. AFZ 1969, S. 892
- EGGERS, R.: Probleme der Waldflurbereinigung. RdL 1961, S. 113
- EGGERS, R.: Die Durchführung von Waldflurbereinigungen. Der Forst- und Holzwirt 1963, S. 430
- FRISCHKORN, H.: Freiwilliger Landtausch Herbstein - eine forstliche Flurbereinigung besonderer Art nach den §§ 103 a ff. FlurbG. Mitteilungen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Hessen, Heft 1/1983
- GENSSLER: Standortkartierung als Grundlage der Waldbodenschätzung in Flurbereinigungsverfahren. Der Forst- und Holzwirt 1970, S. 314
- GENTH, G.: Die Waldflurbereinigung im südöstlichen Schleswig-Holstein. AFZ 1969, S. 109
- HABERSTUMPF, A.: Die Waldflurbereinigung Hemmersheim. AFZ 1983, S. 352
- HACHENBERG, F.: Waldumlegung - Wunsch oder Notwendigkeit? Holzzentralblatt 1983, Nr. 140

- HAHN, Th.: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Grundsätze und Verfahren. Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 30 (1960), hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- HANKE, G.: Auswertung einer Untersuchung zur Vorbereitung von Bodenordnungsmaßnahmen im Privatwald von Rheinland-Pfalz. Der Forst- und Holzwirt 1982, S. 108
- HENRICHS, A.: Waldprobleme bei der Flurneuordnung. IKO 1957, S. 169
- JAHN, G.W.: Zur Bewertung des Waldbodens im Flurbereinigungsverfahren. Der Forst- und Holzwirt 1959, S. 73
- JAHN, G.W.: Zur Bewertung der Holzbestände bei der Flurbereinigung im Kleinwald. Der Forst- und Holzwirt 1962, S. 33
- KÄLBLE, F.: Verbesserung der Waldbesitzstruktur im Kleinprivatwald durch Flurbereinigung auf freiwilliger Basis. Der Forstmann in Baden-Württemberg 1957, S. 82
- KRAUSE, W.: Die Waldumlegung im Rahmen der Flurbereinigung in Hessen. AFZ 1958, S. 457
- KRAUSE, W.: Praktische Erfahrungen aus 25 Jahren Waldumlegung in Kurhessen. AFZ 1980, S. 970
- LILLOTTE, F.-J.: Forstwirtschaft und Flurbereinigung. AFZ 1966, S. 614
- MENDE, Chr.: Die Waldflurbereinigung in Südbaden. AFZ 1980, S. 974
- OBERHOLZER, G.: Waldflurbereinigung. Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung 1974, S. 297
- OBERHOLZER, G.: Waldflurbereinigung - Probleme und neue Möglichkeiten. Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung 1975, S. 86
- OBERHOLZER, G.: Der Wald in der Flurbereinigung. AVN 1976, S. 334
- PALETTA, R.: Die Durchführung von Waldflurbereinigungen. Der Forst- und Holzwirt 1964, S. 145
- PINKWART, M.: Waldflurbereinigung Trasching, eine kombinierte Neuordnung von Feld- und Waldflächen. Berichte aus der Flurbereinigung Heft 28/1977, S. 159, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- PLATTE, G.: Flurbereinigung im Bauernwald. AFZ 1980, S. 973
- RIEDEL, F.: Flurbereinigung im Bauernwald. Der Forst- und Holzwirt 1966, S. 12
- RIETH: Die Durchführung der Flurbereinigung in der Forstwirtschaft. Der Forstmann in Baden-Württemberg 1959, S. 68
- SBOŠNY, M.: Der freiwillige Landtausch Herbstein. AFZ 1983, S. 349
- SCHLÜTER, J.: Waldflurbereinigung im Forstamt Mayen im Rahmen einer infrastrukturellen Bodenordnung. AFZ 1980, S. 980

- SCHMID, G.: Die Waldflurbereinigung Süß, ein nachahmenswertes Beispiel. Berichte aus der Flurbereinigung Heft 47/1983, S. 119, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- SCHMIDTKUNZ, O.: Flurbereinigung und Waldsplitterbesitz. Merkblatt 22 des Landesausschusses für Landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung Nordrhein-Westfalen 1959
- SCHMIDTKUNZ, O.: Wald-Flurbereinigung im Rheinland. Der Forst- und Holzwirt 1966, S. 505
- SCHULLER, R.: Einige Gedanken zur Waldflurbereinigung in Bayern. Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 28/1977, S. 143, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- SCHUMACHER, A. und PEPPMEIER, E.: Die Zusammenlegung von Waldgemeinschaften im Siegerland. AFZ 1981, S. 585
- SEFTLEBEN, H.: Bereinigung der Waldstruktur um jeden Preis? AFZ 1969, S. 978
- SMEHIL, J.: Zu Reguls/Subsystem Wald - Benutzerhandbuch Wald (EDV-Programm für forstliche Flurbereinigung). AFZ 1981, S. 546
- STEGMANN: Flurbereinigung und Forstwirtschaft. Der Forstmann in Baden-Württemberg 1959, S. 73
- WEIMANN, H.-J.: Grundsätzliches und Praktisches zur Flurbereinigung im Walde. AFZ 1980, S. 965
- WIES, R.: Die Waldflurbereinigung und ihre Bedeutung. Aus der Arbeit der Landeskulturverwaltung Nordrhein 1886 - 1961, S. 33, Düsseldorf 1961
- WINTER: Waldumlegung am Blauen. Der Forstmann in Baden-Württemberg 1962, S. 68
- ZILLIEN, F.: Zur Frage der Waldflurbereinigung. IKO 1979, S. 31

Abkürzungen von Fachzeitschriften

- RdL Recht der Landwirtschaft
 IKO Innere Kolonisation
 AFZ Allgemeine Forstzeitschrift
 AVN Allgemeine Vermessungsnachrichten

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*

- Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 1956, 36 S.; 1957, 40 S.; 1958, 63 S.; 1959, 75 S.; 1960, 85 S.; 1961, 96 S.; 1962, 102 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- PABSCH: Vorplanung Rotenhain; 1956, 34 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
- SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl; 1957, 18 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
- ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe; 1957, 23 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage); 1957, 35 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage); 1958, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955); 1957, 96 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage); 1957, 24 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- STEUER/ENSTIPP/SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage); 1959, 51 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung. Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen; 1959, 12 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- KUSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung; 1959, 62 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesundung der Gemeinden; 1959, 16 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die Flurbereinigung; 1961, 46 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Weinbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland; 1962, 91 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Landwirtschaft und Flurbereinigung; 1963, 56 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- WEINZIERL: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden; 1970, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach); 1971, 158 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der Wege- und Gewässerplan); 1972, 42 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. 8. Auflage, 1979, 19. S. Druck: Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg.
- SCHÄFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden; 1973, 115 S.
- AVA — Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 62 Wiesbaden.
- HAHR: Agrarstrukturelle Vorplanung — Analysen, Methoden, Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine bundeseinheitliche Konzeption; 1974, 66 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Landespflege; 1974, 21 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- HEINRICHS: Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung — unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Flurbereinigung zur Bauleitplanung —; 1975, 123 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1975; 1970, 31 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Das neue Flurbereinigungsgesetz; 1976, 136 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung; 1977, 152 S. (1. Erg. 1982). Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 12,50
- HANTEL MANN: Agrarische Wirkungen der Flurbereinigung; 1978, 245 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn.
- WILSTACKE: Der Beitrag der Flurbereinigung zur Raumordnung; 1978, 241 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn.
- Dorferneuerung; 1979, 154 Seiten, 5 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Die Flurbereinigung in Zahlen: 1980, 28 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 7,—
- Flurbereinigung — Naturschutz und Landschaftspflege; 1980, 78 Seiten, 6 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 12,—
- Wertermittlung in der Flurbereinigung; 1982; 128 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 10,—
- Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen (9. Auflage); 1982, 20 Seiten. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup. DM 3,—
- Flurbereinigung und Wild; 1983, 64 Seiten. Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup. DM 18,—
- Waldflurbereinigung; 1985, 101 Seiten, 5 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 28,—

* Ab Sonderheft „Dorferneuerung“
Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B:
Flurbereinigung

Verzeichnis der erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*

- Heft 1: ROHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen; 1952, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landwirtschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer); 1953, 68 S. Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken; 1954, 64 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung; 1954, 152 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe; 1954, 47 S. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa; 1955, 81 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen; 1955, 118 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe; 1955, 157 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände; 1956, 45 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft; 1956, 65 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen; 1956, 64 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung; 1957, 32 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien; 1957, 53 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung; 1957, 50 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung; 1957, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung; 1957, 160 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen); 1957, 115 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken; 1958, 72 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren; 1958, 104 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft; 1958, 116 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte; 1958, 119 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung; 1959, 132 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb; 1959, 99 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

* Ab Heft 68 Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen; 1960, 222 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung; 1959, 93 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim; 1960, 138 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: ROHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen; 1960, 208 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15); 1960, 72 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen; 1960, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung; 1960, 48 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes; 1961, 107 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung; 1962, 95 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland; 1961, 67 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung; 1962, 74 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg; 1964, 112 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung; 1964, 87 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes; 1964, 58 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; 1964, 159 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung; 1966, 80 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth; 1966, 44 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung; 1967, 49 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes; 1967, 103 S. Landschriften-Verlag, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung; 1967, 80 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren; 1967, 67 S. Verlag Eugen Ulmer. Z. Z. vergriffen.
- Heft 46: TOROK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung; 1967, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen; 1967, 76 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik; 1967, 78 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme; 1968, 98 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung; 1968, 124 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben; 1969, 200 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.

- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung; 1969, 219 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest; 1970, 80 S. Landschriften-Verlag GmbH, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz; 1970, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 55: KROËS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozial-ökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen; 1971, 165 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe; 1971, 73 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 57: SCHWEDE: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung; 1971, 238 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 58: MOSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen — Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinigungsverfahren; 1971, 140 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PROLLOCHS: Kosten der Weinbergflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung; 1972, 61 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung; 1972, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 61: HOTTES/TEUBERT/von KURTEN: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege; 1974, 92 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 62: KLEMPERT: Probleme und Methoden bei der Erarbeitung von Rechenprogrammen für die Erstellung des Zuteilungsentwurfs bei Flurbereinigungen; 1974, 221 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 63: BLUMEL/RONELLENFITSCH: Die Planfeststellung in der Flurbereinigung / Rechtsgutachten; 1975, 98 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 64: HOTTES/BECKER/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung; 1975, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 65: KROPFF: Ein Optimierungsansatz zur Automatisierung von Zuteilungsplänen in der Flurbereinigung; 1977, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 66: SCHÄFER/JURGENS/GULDENBERG/PLOTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungschancen peripherer Regionen; 1978, 184 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 67: SCHÄFER/JURGENS/GULDENBERG/PLOTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungsprobleme peripherer Regionen und strategische Lösungsansätze; 1978, 88 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 68: BAUER/FRANKE/GATSCHENBERGER: Flurbereinigung und Erholungslandschaft; 1979, 128 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 69: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung; 1980, 132 S., 2 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 11,—.
- Heft 70: KUROWSKI: Gestaltwandel ländlicher Siedlungen; 1981, 330 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 19,—.
- Heft 71: SEELE/PAWIG/CLEVER: Flurbereinigung — Optimierung von Bodennutzungen; 1982, 202 S., 6 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 13,—.
- Heft 72: HOISL/KARMANN: Flurbereinigung — Ländlicher Wegebau; 1982, 146 S., 1 Falttafel. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 9,—.
- Heft 73: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK/STRANG: Effizienz der Flurbereinigung — Optimierungsberechnungen; 1982, 228 S., 5 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 16,—.
- Heft 74: MÖLLER/RUWENSTROTH: Berücksichtigung ökologischer Belange in Flurbereinigungsverfahren; 1984, 212 S., 13 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 26,—.
- Heft 75: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung — Anwendungsfälle —; 1985, 166 S., 8 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 14,—.
- Heft 76: GRABSKI: Landschaft und Flurbereinigung — Kriterien für die Neuordnung des ländlichen Raumes aus Sicht der Landschaftspflege; 1985, 368 S., 24 Falttafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 33,—.

Erschienene Hefte der Schriftenreihe der ArgeFlurb*

- Heft 1: Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung.
- Heft 2: ADV-Projekt Interaktive graphische Bearbeitung des Flurbereinigungsplans.
- Heft 3: Neue Anwendungen der Photogrammetrie in der Flurbereinigung.
- Heft 4: Dorferneuerung.
- Heft 5: Flurbereinigung — Naturschutz und Landschaftspflege.
- Heft 6: Flurbereinigungsgesetz — Land Consolidation Act
- Heft 7: Drei Jahre ArgeFlurb — Eine Bilanz.
- Heft 8: Planungsdaten zur Ländlichen Neuordnung.
- Heft 9: Wertermittlung in der Flurbereinigung.
- Heft 10: Effizienz der Flurbereinigung — Optimierungsberechnungen —
- Heft 11: Automationsgestützte Wert- und Zuteilungsberechnung in der Flurbereinigung.
- Heft 12: Flurbereinigung und Wild.
- Heft 13: Waldflurbereinigung.

* Hefte 1, 4, 5, 9, 10, 12 und 13 stimmen mit den gleichlautenden Veröffentlichungen der Schriftenreihe für Flurbereinigung überein.

